ISSN 0724-7885

D 6432 A

STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1998 MONTAG, 21. DEZEMBER 1998 Nr. 51

Seite

Hessische Staatskanzlei

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises 4042

Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Zivota Zivkovic, Generalkonsul der Bundesrepublik Jugoslawien in Frankfurt am Main 4042

Verleihung des Hessischen Verdienstordens 4042

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 8. 12. 1998 4042

Durchführung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. 12. 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 8. 1996 (BGBl. I S. 1246) in der Landesverwaltung; hier: Arbeitsmedizinische Betreuung der Landesbediensteten ab 1. 1. 1999 4043

Änderung des Beihilferechts 4043

Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter für die Europawahl 1999 sowie der jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter 4046

Richtlinie über eine Aufwandsentschädigung an Landesbedienstete bei einem Einsatz zur Verwaltungshilfe; hier: Aufhebung der Regelung 4048

Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen 1998 4048

Fortbildungsveranstaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden 4048

Hessisches Ministerium der Finanzen

Gemeinsamer Erlaß betr. Ausführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz 4049

Hessisches Kultusministerium

Genehmigung des Diözesan-Kirchensteuerbeschlusses 1999 für den hessischen Anteil der Diözese Fulda 4051

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Verordnung über die Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Darmstadt vom 26. 11. 1998 4051

Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Fulda für den Studiengang Internationales Management vom 8. 4. 1998 4052

Praktikumsordnung des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang Maschinenbau vom 20. 11. 1992, zuletzt geändert am 9. 3. 1994; hier: Änderung der Praktikumsordnung vom 25. 3. 1998 4058

Prüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Informatik vom 21. 6. 1991, zuletzt geändert am 27. 3. 1996 4059

Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 1. 10. 1983; hier: Änderung der Zahl der Pflichtexemplare 4061

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 18. 5. 1990; hier: Sechster Änderungsbeschluß vom 26. 11. 1997 4061

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 18. 5. 1990; hier: Achter Änderungsbeschluß vom 21. 1. 1998 4065

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle Eltern-, Jugend- und Kinderberatung, Hofheim am Taunus 4066

Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischenprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte 4066

Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlußprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte 4068

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Reinhold Weist (GRÜNE) 4073

Der Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen

Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Grundrechtsklage gegen eine strafgerichtliche Verurteilung zu einer Geldstrafe 4074

Die Regierungspräsidien

DARMSTADT

Verordnung zur Festsetzung von drei Wasserschutzgebieten für die Gewinnungsanlagen „Brunnen Hutfabrik", „Brunnen und Schürfung Flachsbach" und „Brunnen Ketzerborn" der Stadtwerke Friedrichsdorf in der Gemarkung Köppern, Hochtaunuskreis, vom 24. 9. 1998 4075

Verordnung zur Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlage „Tiefbrunnen Orlen" der Stadt Taunusstein, Stadtteil Orlen, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 12. 10. 1998 4080

Genehmigung der Mare Baltikum-Stiftung, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe ... 4085

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Hochtaunuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis und in der Stadt Frankfurt am Main und der Landeshauptstadt Wiesbaden in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen „Landschaftsschutzgebiet Taunus" vom 27. 11. 1998 4085

GIESSEN

Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk Gießen — Arbeitskarten des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar, mit Darstellung von Überschwemmungsgebieten 4092

Hessisches Landesvermessungsamt

Zwischenprüfung nach § 42 BBiG; hier Anmeldung für den Prüfungstermin Frühjahr 1999 4093

Hessischer Verwaltungsschulverband

Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main . 4093

Buchbesprechungen 4094

Öffentlicher Anzeiger 4095

Andere Behörden und Körperschaften

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Riedstadt; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 4115

Öffentliche Ausschreibungen 4115

Stellenausschreibungen 4116

HESSISCHE STAATSKANZLEI

1302

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 11. Mai 1998 ausgestellte weiße Konsularische Ausweis Nr. 04624 von Herrn Robert Allen Breier Castro, Konsul der Republik Venezuela in Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 2. Dezember 1998

Hessische Staatskanzlei
Z 311 — 2 a 10/05
StAnz. 51/1998 S. 4042

1303

Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Zivota Zivkovic, Generalkonsul der Bundesrepublik Jugoslawien in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Jugoslawien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dr. Zivota Zivkovic am 6. November 1998 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen und Saarland sowie den Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz im Land Rheinland-Pfalz.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Miodrag Markovic, am 24. Oktober 1997 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 3. Dezember 1998

Hessische Staatskanzlei
Z 311 — 2 a 10/07
StAnz. 51/1998 S. 4042

1304

Verleihung des Hessischen Verdienstordens

Den Hessischen Verdienstorden habe ich verliehen:

Mit Urkunde vom 16. November 1998
Herrn Albert Mangelsdorf, Frankfurt am Main,

Mit Urkunde vom 16. November 1998
Herrn Fritz Rau, Bad Homburg v. d. Höhe.

Wiesbaden, 2. Dezember 1998

Der Hessische Ministerpräsident
StAnz. 51/1998 S. 4042

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

1305

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 8. Dezember 1998

Aufgrund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und Abschnitt II Nr. 4 der Anordnung des Hessischen Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 17. September 1996 (StAnz. S. 3230) bestimme ich folgendes:

I.

Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 18. Juni 1997 (StAnz. S. 1954) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „Für die Vertretung des Landes Hessen bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern gilt die Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten vom 13. März 1998 (StAnz. S. 966), geändert am 30. September 1998 (StAnz. S. 3387)".

2. In Abschnitt I Nr. 3 e), Nr. 4 und Nr. 6 a) sowie Abschnitt V Nr. 18 werden die Worte „die Verwaltung der Staatsweingüter Kloster Eberbach" durch die Worte „**die Hessischen Staatsweingüter**" ersetzt.

3. In Abschnitt I Nr. 4 a) werden die Worte „**land- und forstwirtschaftlich genutzte**" gestrichen.

4. In Abschnitt II Nr. 7 werden nach den Worten „die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung" die Worte „**das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen**", nach den Worten „die Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei" die Worte „**das Hessische Polizeiverkehrsamt**" sowie nach den Worten „das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft" die Worte „**den Landrat als Behörde der Landesverwaltung oder die Hessischen Staatsweingüter**" eingefügt.

5. Abschnitt II Nr. 8 erhält folgende Fassung:

   „In Verfahren vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich durch die Dienststelle vertreten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat oder die für die Angelegenheit zuständig ist, die dem Verfahren zugrunde liegt, **soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Vertretungsbefugnis nach Satz 1 wird dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft für seinen Geschäftsbereich übertragen.**"

6. Abschnitt II Nr. 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Das gleiche Recht hat in den in Nr. 7 und Nr. 8 genannten Verfahren jede übergeordnete Dienststelle."

7. In Abschnitt V Nr. 16 werden nach den Worten „dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt" die Worte „**dem Hessischen Landeskriminalamt, der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei**" und „**dem Hessischen Polizeiverkehrsamt**" eingefügt, sowie nach den Worten „dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft" die Worte „**den Hessischen Staatsweingütern**" angefügt.

8. Abschnitt V Nr. 18 erhält folgende Fassung:

   „Die Befugnisse nach § 59 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung, Beträge zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, übertrage ich

   den Regierungspräsidien,

   dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen,

   dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt,

   dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft sowie den diesem unterstehenden Einrichtungen,

   den Landräten,

   der Hessischen Landesfeuerwehrschule,

   der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,

   der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung,

   der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie

   sowie

   den Hessischen Staatsweingütern

mit der Maßgabe, im Einzelfall Beträge bis zu

100 000 Deutsche Mark befristet zu stunden,
100 000 Deutsche Mark befristet niederzuschlagen,
50 000 Deutsche Mark unbefristet niederzuschlagen,
20 000 Deutsche Mark zu erlassen.

Handelt es sich um Ersatzansprüche gegen Bedienstete, wird die Befugnis auch

den Polizeipräsidien,
dem Hessischen Landeskriminalamt,
der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei,
dem Hessischen Polizeiverkehrsamt und
der Hessischen Polizeischule

übertragen.

Durch diese Übertragung wird das Erfordernis der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung nach Nr. 4 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung § 59 vom 20. August 1998 (StAnz. S. 2964) nicht berührt.“

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 8. Dezember 1998

Der Hessische Minister
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
gez. Bökel
— Gült.-Verz. 132 —

StAnz. 51/1998 S. 4042

1306

Durchführung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der Landesverwaltung;

hier: Arbeitsmedizinische Betreuung der Landesbediensteten ab 1. Januar 1999

Zur Durchführung meines Erlasses vom 29. November 1996 (StAnz. S. 4195) gebe ich hinsichtlich der arbeitsmedizinischen Betreuung ab 1. Januar 1999 folgende Hinweise:

1. Ab 1. Januar 1999 ist für die arbeitsmedizinische Betreuung der Landesbediensteten im Polizeibereich der Polizeiärztliche Dienst zuständig. Der Erlaß vom 29. November 1996 ist, mit Ausnahme der Nrn. 1.2 und 5.1 bis 5.4, auch im Polizeibereich entsprechend anzuwenden. Über die Organisation, die Aufgaben und die örtliche Zuständigkeit des Polizeiärztlichen Dienstes ergeht ein gesonderter Erlaß.
2. Für die übrigen Landesbediensteten verbleibt es bei der bisherigen arbeitsmedizinischen Betreuung durch die BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH (BAD) mit der Maßgabe, daß
   a) Ziffer 5.3.3 des Erlasses nicht mehr anzuwenden ist und
   b) Ziffer 5.4 des Erlasses folgende Fassung erhält:
   „Vermeidung von Vorhaltezeiten
   Durch Terminabsagen der Dienststellen können dem arbeitsmedizinischen Personal sogenannte Vorhaltezeiten entstehen. Um solche handelt es sich, wenn der zuständige Arzt in der ursprünglich vereinbarten Zeit keinen anderen Termin wahrnehmen kann. Es ist daher dafür zu sorgen, daß notwendige Terminverlegungen bis spätestens zwei Tage vor dem vereinbarten Termin mit dem arbeitsmedizinischen Personal abgestimmt werden.“
3. Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung.

Wiesbaden, 3. Dezember 1998

Hessisches Ministerium
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
I A 17 — 7 d
— Gült.-Verz. 91 —

StAnz. 51/1998 S. 4043

1307

Änderung des Beihilferechts

1. Es wird nachstehend die Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 1998 zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Beihilfenverordnung bekanntgegeben.
2. Das Heilbäderverzeichnis (vgl. Anl. 3 zu meinem Rundschreiben vom 14. Dezember 1994, StAnz. 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Nr. 6 meines Rundschreibens vom 17. März 1997 (StAnz. S. 1010), wird wie folgt geändert:

2.1 Es werden eingefügt:

2.1.1 vor „Aibling“

„Ahlbeck	17419 Ahlbeck	G	Seeheilbad“,

2.1.2 vor „Bayersoien“

„Bansin	17429 Bansin	G	Seeheilbad“,

2.1.3 vor „Boppard“

„Boltenhagen	23946 Ostseebad Boltenhagen	G	Seeheilbad“,

2.1.4 vor „Eilsen“

„Ehlscheid	56581 Ehlscheid	G	Heilklimatischer Kurort“,

2.1.5 vor „Gelting“

„Gehringswalde	09429 Gehringswalde	Gemeindeteil Warmbad	Ort mit Heilquellenkurbetrieb“,

2.1.6 vor „Neuenahr“

„Neualbenreuth	95698 Neualbenreuth	B Badehaus Maiersreuth Sybillenbad	Ort mit Heilquellenkurbetrieb“,

2.1.7 vor „Petershagen“

„Pellworm	25849 Pellworm	Pellworm	Seeheilbad“.

2.2.1 Die Angaben zu „Bayersoien“ werden wie folgt gefaßt:

„Bayersoien	82435 Bad Bayersoien	Bad Bayersoien	Heilbad“.

2.2.2 Die Angaben zu „Heringsdorf“ werden wie folgt gefaßt:

„Heringsdorf	17424 Heringsdorf	G	Seeheilbad und (Sole-) Heilbad“.

2.3 Bei dem Ort „Freudenstadt“ lautet die Artbezeichnung „Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort“.

2.4 Die Orte „Kühlungsborn“, „Wiesenbad“, „Wolkenstein“ und „Zinnowitz“ werden mit allen Angaben gestrichen.

3. Ab dem 1. August 1998 betragen die durchschnittlichen Kosten einer vollbeschäftigten Krankenpflegekraft der Vergütungsgruppe Kr.V der Anl. 1 b zum BAT 5 886,42 Deutsche Mark (vgl. VV Nr. 2.2 zu § 6 Abs. 1 Nr. 7 HBeihVO).
4. Bei gesetzlich krankenversicherten Personen ist bei der Versorgung mit Zahnersatz (einschließlich Kronen) derzeit der um 20 vom Hundert erhöhte Festzuschuß nach § 30 a SGB V auf die beihilfefähigen Aufwendungen anzurechnen.

Wiesbaden, 2. Dezember 1998

Hessisches Ministerium
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
I B 23 — P 1820 A — 43/32
— Gült.-Verz. 3235 —

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Beihilfenverordnung vom 1. Dezember 1998

Aufgrund des § 20 der Hessischen Beihilfenverordnung werden die Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Beihilfenverordnung vom 19. Mai 1993 (StAnz. S. 1330), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 17. März 1997 (StAnz. S. 1011), wie folgt geändert:

1. Die VV zu § 2 Abs. 5 wird aufgehoben.
2. Die VV zu § 3 werden wie folgt geändert:
   a) Die VV Nr. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils das Wort „Ortszuschlag“ durch die Worte „Familien-, Orts- oder Sozialzuschlag“ ersetzt.
      bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) In der VV Nr. 3 werden jeweils die Worte „Orts- und Sozialzuschlag" durch die Worte „Familien-, Orts- oder Sozialzuschlag" ersetzt.

c) Die VV Nr. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 92 a Abs. 4 Satz 2 HBG" durch die Angabe „§ 85 a Abs. 7 Satz 2 HBG" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 92 a Abs. 4 Satz 1 HBG" durch die Angabe „§ 85 a Abs. 7 Satz 1 HBG" ersetzt.

3. Die VV zu § 5 werden wie folgt geändert:

a) Die VV zu Abs. 1 werden wie folgt geändert:

aa) Satz 3 der VV Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:

„Werden Zweifel, gegebenenfalls unter Einschaltung einer fachkundigen Stelle der Dienststelle (zum Beispiel Gesundheitsdezernat) oder des Gesundheitsamtes, nicht ausgeräumt, kann mit Einverständniserklärung der Beihilfeberechtigten eine Stellungnahme der zuständigen Landesärztekammer oder örtlichen Ärztekammer bzw. der zuständigen Landeszahnärztekammer eingeholt werden."

bb) In Satz 5 der VV Nr. 5.2 wird der Klammerhinweis gestrichen.

cc) Der VV Nr. 5.2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Vor der Beauftragung sachkundiger Stellen oder Personen mit einer gebührenpflichtigen Begutachtung einer (zahn-)ärztlichen Rechnung, hat die Festsetzungsstelle abzuwägen, ob die Gebühren in einem vertretbaren Verhältnis zur erwarteten Verringerung der Beihilfe stehen."

dd) In Satz 4 der VV Nr. 5.3 werden die Worte „von der obersten Dienstbehörde" gestrichen.

b) Die VV zu Abs. 4 werden wie folgt geändert:

aa) Satz 2 der VV Nr. 3 wird gestrichen.

bb) In Satz 2 der VV Nr. 4 wird Angabe „Nr. 11.6 der Anlage 2" durch die Angabe „Nr. 11.4.1 der Anlage 3" ersetzt.

cc) Der VV Nr. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Aufwendungen für Seitenzahnverblendungen sind auch bei auf Sachleistungen Verwiesenen beihilfefähig."

c) In Satz 4 der VV Nr. 1 zu § 5 Abs. 6 Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 2 bis 4" durch die Angabe „Nr. 2 und 3" ersetzt.

d) Die VV zu Abs. 6 Nr. 3 werden wie folgt geändert:

aa) Als neue VV Nr. 2 wird eingefügt:

„2. Erklären Beihilfeberechtigte in einem neuen oder handschriftlich aktualisierten Antragsvordruck, daß die Einkünfte des Ehegatten im vorletzten Kalenderjahr den steuerlichen Grundfreibetrag nach § 32 a Abs. 1 Nr. 1 EStG nicht übersteigen, ist ihrer Erklärung zu folgen, sofern keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung bestehen."

bb) Die bisherigen VV Nr. 2 und 3 werden VV Nr. 3 und 4.

4. Die VV Nr. 1 Satz 2 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei zahnärztlicher Behandlung ist die Angabe der Diagnose erforderlich bei implantologischen, funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen."

5. Der VV Nr. 4 zu § 6 Abs. 1 Nr. 7 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch hinsichtlich der Pflegekosten bei vorübergehender Pflege nicht dauernd Pflegebedürftiger in besonderen Pflegeeinrichtungen. Nr. 7 Satz 4 ist zu beachten."

6. Die VV zu § 6 Abs. 1 Nr. 9 werden wie folgt geändert:

a) Als neue VV Nr. 4 wird eingefügt:

„4. Bei aus Anlaß einer ambulanten Chemo- oder Strahlentherapieserie entstehenden Beförderungskosten ist der Eigenanteil (Abs. 1 Nr. 9 Satz 5) nur für die jeweils erste und letzte Fahrt zu berücksichtigen."

b) Die bisherige VV Nr. 4 wird VV Nr. 5.

7. Die VV zu § 6 Abs. 2 werden wie folgt geändert:

a) Die VV Nr. 1.5 erhält folgende Fassung:

„1.5 Iso- oder hyperbare Inhalationstherapien mit ionisiertem oder nichtionisiertem Sauerstoff/Ozon einschließlich der oralen, parenteralen oder perkutanen Aufnahme (zum Beispiel Hämatogene Oxydationstherapie, Sauerstoff-Darmsanierung, Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie nach Prof. Dr. von Ardenne)."

b) Die VV Nr. 1.20 und 1.27 werden aufgehoben.

c) In der VV Nr. 1.22 werden nach dem Wort „ausgeprägten" das Wort „cerebralen" eingefügt sowie folgender Satz 2 angefügt: „Die Beihilfefähigkeit der Gebühren bestimmt sich nach Nr. 4 des Verzeichnisses in der VV Nr. 3 zu Abs. 1 Nr. 3."

d) Der VV Nr. 1.39 werden folgende Worte angefügt:

„und sonstige Verfahren, bei denen aus körpereigenen Substanzen des Patienten individuelle Präparate gefertigt werden (zum Beispiel Gegensensibilisierung nach Theurer, Clustermedizin)".

e) Als neue Nr. 1.53 wird angefügt:

„1.53 Anwendung tonmodulierter Verfahren, Audio-Psycho-Phonologische Therapie (zum Beispiel nach Tomatis, Hörtraining nach Dr. Volf, Audiovokale Integration und Therapie)."

8. Die VV zu § 8 werden wie folgt geändert:

a) In Satz 1 der VV Nr. 4 wird die Angabe „§ 92 a Abs. 4 HBG" durch die Angabe „§ 85 a Abs. 7 HBG" ersetzt.

b) In Satz 2 der VV Nr. 5 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

9. Die VV zu § 9 werden wie folgt geändert:

a) In Satz 1 der VV Nr. 5 zu Abs. 4 wird die Angabe „§ 35 Abs. 6 BVG" durch die Angabe „§ 35 Abs. 1 BVG" ersetzt.

b) Die VV zu Abs. 7 werden wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 der VV Nr. 1.1 wird die Angabe „31. 12. 1997" durch die Angabe „31. 12. 1999" ersetzt.

bb) In Satz 1 der VV Nr. 8.1 wird das Wort „Ortszuschlag" durch das Wort „Familienzuschlag" ersetzt.

cc) In Satz 1 der VV Nr. 8.2 werden nach dem Wort „Bruttobezüge" die Worte „(ohne kinderbezogene Anteile im Familienzuschlag)" angefügt.

dd) Satz 1 der Nr. 8.4 erhält folgende Fassung:

„Arbeitseinkommen des Ehegatten sind das laufende sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt (ohne kinderbezogende Anteile im Orts- oder Sozialzuschlag sowie die § 1 Abs. 3 BBesG und Nr. 8.1 Satz 2 entsprechenden Teile des Arbeitslohnes) sowie Lohnersatzleistungen."

10. Die VV zu § 10 Abs. 2 werden wie folgt geändert:

a) Die VV zu Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Satz 3 der VV zu Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die aktuelle Fassung dieses Impfkalenders ist zuletzt im StAnz. 1998 S. 3151 wiedergegeben."

11. In der VV Nr. 1 zu § 12 wird der Hinweis „23. 2. 1996, BAnz. S. 5188" durch den Hinweis „17. 12. 1996, BAnz. 1997 S. 2594" ersetzt.

12. Die VV zu § 15 werden wie folgt geändert:

a) Die VV zu Abs. 1 werden wie folgt geändert:

aa) In den VV Nr. 1 und 2 zu werden jeweils die Worte „Orts- oder Sozialzuschlag" durch die Worte „Familien-, Orts- oder Sozialzuschlag" ersetzt.

bb) In der VV Nr. 3 wird die Angabe „§ 92 a Abs. 4 HBG" durch die Angabe „§ 85 a Abs. 7 HBG" ersetzt.

b) In der VV Nr. 2 zu Abs. 2 wird die Angabe „§ 192 Abs. 2 SGB V" durch die Angabe „§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V" ersetzt.

c) In Satz 3 und 4 der VV Nr. 2 zu Abs. 7 wird jeweils das Wort „Krankenkasse" durch die Worte „gesetzliche Krankenversicherung" ersetzt.

d) Dem Satz 1 der VV Nr. 2 zu Abs. 10 werden nach dem Wort „Behandlungspflege" die Worte „außerhalb einer vollstationären Pflege (§ 9 Abs. 7)" angefügt.

13. Die VV zu § 17 werden wie folgt geändert:

a) Die VV Nr. 2 zu Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„2. Zur Führung von Beihilfeakten und zur Verwendung von Krankheits- und sonstigen persönlichen Daten aus Beihilfeakten wird besonders auf § 107 a HBG und die VV hierzu verwiesen."

b) Die VV zu Abs. 10 werden wie folgt geändert:

aa) Satz 3 der VV Nr. 2 erhält folgendes Fassung:

„Eine Überleitung nach § 90 BSHG ist nur zulässig, wenn Aufwendungen für den Beihilfeberechtigten oder bei Hilfe in besonderen Lebenslagen für seinen nicht getrennt lebenden Ehegatten oder für seine berücksichtigungsfähigen Kinder (ausgenommen Pflege- und Stiefkinder) entstanden sind."

bb) Die VV Nr. 4 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen VV Nr. 5 bis 7 werden VV Nr. 4 bis 6.

14. Im Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie (Anlage 6 zu den VV) in der Fassung der Anlage 3 zu meinem Rundschreiben vom 28. Oktober 1996 (StAnz. S. 3672) ergeben sich folgende Änderungen:

a) Die neue Anschrift von Herrn Dr. med. Dietrich Bodenstein (Abschnitt A Nr. 5) lautet:

„Ahornstraße 17, 12163 Berlin".

b) Herr Prof. Dr. med. Helmut Enke (Abschnitt A Nr. 8) ist als Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen ausgeschieden, bearbeitet jedoch noch Folgeanträge in Fällen, in denen er als Erstgutachter tätig war. Er bleibt weiterhin Gutachter für Verhaltenstherapie von Erwachsenen (vgl. Abschnitt C Nr. 2).

c) Die Herren Dr. med. Rudolf Haarstrick (Abschnitt A Nr. 10) und Dr. med. G.G. Kloska (Abschnitt A Nr. 13) sind verstorben.

d) Herr Dr. med. Dietrich Haupt, Wörther Straße 44, 28211 Bremen, hat (zusätzlich) die Tätigkeit als Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen übernommen (Abschnitt A).

e) Als weiterer Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen (Abschnitt A) wurde Herr Dr. med. Ludwig Janus, Köpfelweg 52, 69118 Heidelberg, berufen.

f) Der Name des unter Abschnitt C Nr. 6 angeführten Gutachters lautet:

„Prof. Dr. med. Rolf Meermann".

g) Frau Dr. med. Doris Bolk-Weischedel, Eichkampstraße 108, 14055 Berlin, und Frau Dr. med. Gisela Thies, Tegeleck 27, 23843 Bad Oldesloe, sind als Obergutachterinnen für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen berufen worden.

h) Herr Dr. med. Ulrich Ehebald (Abschnitt E Buchst. a Nr. 2) ist als Obergutachter ausgeschieden. Als Nachfolger wurde Herr Dr. med. Roland Vandieken, Am Buchenhang 17, 53115 Bonn, berufen.

i) Der Name des unter Abschnitt E Buchst. a Nr. 3 angeführten Obergutachters lautet:

„Prof. Dr. med. K.-D. Höffken". Ihm sind bis auf weiteres keine Gutachteraufträge zuzuleiten.

15. Nr. 1.5 der Hinweise zum Gebührenrecht (Anhang zur VV Nr. 6 zu § 5 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

„1.5 Analoge Bewertungen

Nach § 6 Abs. 2 GOÄ kann der Arzt selbständige ärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis der GOÄ nicht aufgenommen sind, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnen (analoge Bewertung). Das nachstehende, von der Bundesärztekammer zu einzelnen Leistungen herausgegebene Verzeichnis analoger Bewertungen ist bei der Festsetzung der Beihilfen zu berücksichtigen.

Verzeichnis der Analogbewertungen

Nummer	Leistung	Analog-Nr. GOÄ	Punktzahl	Gebühr in DM
A 36	Strukturierte Schulung einer Einzelperson mit einer Mindestdauer von 20 Minuten bei Asthma bronchiale, Hypertonie — einschließlich Evaluation zur Qualitätssicherung zum Erlernen und Umsetzen des Behandlungsmanagements, einschließlich Auswertung standardisierter Fragebögen, je Sitzung	33	300	34,20
A 72	Vorläufiger Entlassungsbericht im Krankenhaus	70	40	4,56
A 353	Einbringung des Kontrastmittels mittels intraarterieller Hochdruckinjektion zur selektiven Arteriographie (z. B. Nierenarterie), einschließlich Röntgenkontrolle und ggf. einschließlich fortlaufender EKG-Kontrolle, je Arterie	351	500	57,00
A 409	A-Bild-Sonographie	410	200	22,80
A 482	Relaxometrie während und/oder nach einer Allgemeinanästhesie bei Vorliegen von die Wirkungsdauer von Muskelrelaxantien verändernden Vorerkrankungen (z. B. ACE-Hemmer-Mangel) oder gravierenden pathophysiologischen Zuständen (z. B. Unterkühlung)	832	158	18,01
A 496	Drei-in-eins-Block, Knie- oder Fußblock	476	380	43,32
A 618	H2-Atemtest (z. B. Laktosetoleranztest), einschließlich Verabreichung der Testsubstanz, Probeentnahmen und Messungen der H2-Konzentration, einschließlich Kosten	617	341	38,87
A 619	Durchführung des 13C-Harnstoff-Atemtests, einschließlich Verabreichung der Testsubstanz und Probeentnahmen	615	227	25,88
A 658	Hochverstärktes Oberflächen-EKG aus drei orthogonalen Ableitungen mit Signalermittlung zur Analyse ventrikulärer Spätpotentiale im Frequenz- und Zeitbereich (Spätpotential-EKG)	652	445	50,73
A 704	Analtonometrie	1791	148	16,87
A 795	Kipptisch-Untersuchung mit kontinuierlicher EKG- und Blutdruckregistrierung	648	605	68,97
A 796	Ergometrische Funktionsprüfung mittels Fahrrad- oder Laufbandergometer (physikalisch definierte und reproduzierbare Belastungsstufen), einschließlich Dokumentation	650	152	17,33
A 888	Psychiatrische Behandlung zur Reintegration eines Erwachsenen mit psychopathologisch definiertem Krankheitsbild als Gruppenbehandlung (in Gruppen von 3 bis 8 Teilnehmern) durch syndrombezogene verbale Intervention als therapeutische Konsequenz aus den dokumentierten Ergebnissen der selbsterbrachten Leistung nach Nr. 801, Dauer mindestens 50 Minuten, je Teilnehmer und Sitzung	887	200	22,80
A 1157	Chorionzottenbiopsie, transvaginal oder transabdominal unter Ultraschallicht	1158	739	84,25
A 3732	Troponin-T-Schnelltest	3741	200	22,80
A 3733	Trockenchemische Bestimmung von Theophyllin	3736	120	13,68
A 3734	Qualitativer immunologischer Nachweis von Albumin im Stuhl	3736	120	13,68
A 3757	Eiweißuntersuchung aus eiweißarmen Flüssigkeiten (z. B. Liquor-, Gelenk- oder Pleurapunktat)	3760	70	7,98
A 4463	Qualitative Bestimmung von Antikörpern mittes Ligandenassay — ggf. einschließlich Doppelbestimmung und aktueller Bezugskurve	4462	230	26,22."

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Nr. 2 Buchst. a und b, Nr. 9 Buchst. b Doppelbuchst. bb und Nr. 12 Buchst. a Doppelbuchst. aa mit Wirkung vom 1. Juli 1997,
2. Nr. 9 Buchst. b Doppelbuchst. aa mit Wirkung vom 1. Januar 1998,
3. Nr. 2 Buchst. c, Nr. 8 Buchst. a und Nr. 12 Buchst. a Doppelbuchst. bb mit Wirkung vom 1. August 1998,
4. Nr. 7 Buchst. e, soweit das Verfahren nach Tomatis betreffend, am 1. April 1999,
5. die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1999.

Wiesbaden, 1. Dezember 1998

Der Hessische Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

I B 23 — P 1820 A — 32

StAnz. 51/1998 S. 4043

1308

Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter für die Europawahl 1999 sowie der jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, berichtigt S. 555), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Justizmitteilungsgesetzes und Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, berichtigt S. 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1698), und § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Bildung der Wahlorgane für die Wahl des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments vom 19. Dezember 1983 (GVBl. I S. 153), geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1988 (GVBl. I S. 347), habe ich zu Kreis- und Stadtwahlleitern sowie zu deren jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern für die Fünfte Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments ernannt:

Verzeichnis der Kreiswahlleiter/innen und Stadtwahlleiter/innen für die Europawahl (EW)

Lfd. Nr.	Landkreis oder kreisfreie Stadt	Kreiswahlleiter/in oder Stadtwahlleiter/in Tel.-Nr.	Stellv. Kreiswahlleiter/in oder Stadtwahlleiter/in Tel.-Nr.	Sachbearbeiter/in Tel.-Nr.	Stellv. Sachbearbeiter/in Tel.-Nr.	Anschrift	Telefax
1	Stadt Darmstadt	Oberbürgermeister Peter Benz Luisenplatz 5 a 64283 Darmstadt 06151/13-2201	Magistratsdirektor Walter Schwarz 06151/13-3200	Verwaltungsangestellte Hedwig Hefele 06151/13-3234	Amtmann Lothar Trumpfheller 06151/13-3236	Grafenstraße 30 64283 Darmstadt	06151/ 13-3204 13-2205 (WL)
2	Stadt Frankfurt am Main	Stadtkämmerer Albrecht Glaser Paulsplatz 9 60311 Frankfurt am Main 069/212-33104	Stadtrat Horst Henzal Alte Mainzer Gasse 4 60311 Frankfurt am Main 069/212-34234	Verwaltungsangestellter Oskar Rohde 069/212-35151	Verwaltungsangestellter Hans-Joachim Grochocki 069/212-33673	Zeil 3 60275 Frankfurt am Main	069/ 212-40501 212-30707 (WL) 212-37767 (stWL)
3	Stadt Offenbach am Main	Oberbürgermeister Gerhard Grandke 069/8065-2100	Bürgermeister Stephan Wildhirt 069/8065-2500	Verwaltungsangestellte Beate Kolodziejski 069/8065-2761	Verwaltungsangestellter Dieter Schwarzhaupt 069/8065-2461	Berliner Straße 100 63012 Offenbach am Main	069/ 8065-3481 8065-2266 (WL) 8065-3221 (stv. WL)
4	Landeshauptstadt Wiesbaden	Ltd. Magistratsdirektor Hans Muth Luisenstraße 23 65185 Wiesbaden 0611/31-3390/1	Oberamtsrat Rüdiger Wolf 0611/31-2402	Oberamtsrat Rüdiger Wolf 0611/31-2402	Verwaltungsangestellter Karlheinz Viebke 0611/31-2407	Wilhelmstraße 32 65183 Wiesbaden	0611/ 31-3901 31-3955 (WL)
5	Landkreis Bergstraße	Landrat Norbert Hofmann Gräffstraße 5 64646 Heppenheim (Bergstraße) 06252/15-344	Regierungsdirektor Horst Mittmann 06252/15-323	Inspektor Bernd Hofmann 06252/15-229	Oberinspektorin Beate Hillenbrand 06252/15-229	Kettelerstraße 18 64646 Heppenheim (Bergstraße)	06252/ 15-240
6	Landkreis Darmstadt-Dieburg	Landrat Alfred Jakoubek 06151/881-1000	Oberamtsrat Helmut Meixner 06151/881-1250	Amtmann Hans-Jürgen Schmidt 06151/881-1245	Amtmann Roger Müller 06151/881-1248	Rheinstraße 65 64295 Darmstadt	06151/ 881-1251
7	Landkreis Groß-Gerau	Landrat Enno Siehr 06152/989-200	Ltd. Regierungsdirektor Volker Münch 06152/989-310	Amtsrat Dieter Barthel 06152/989-315	Oberinspektorin Tanja Ripper 06152/989-376	Wilhelm-Seipp-Straße 4 64521 Groß-Gerau	06152/ 989-697
8	Hochtaunuskreis	Landrat Jürgen Banzer Louisenstraße 86-90 61348 Bad Homburg v.d. Höhe 06172/178-200	Regierungsdirektor Karsten Trebst 06172/178-467	Amtsrat Friedhelm Busch 06172/178-481	Amtmann Gernot Rödl 06172/178-483	Kisseleffstraße 7 61348 Bad Homburg v.d. Höhe	06172/ 178-449
9	Main-Kinzig-Kreis	Landrat Karl Eyerkaufer 06181/292-2200	Ltd. Regierungsdirektor Hans Seitz 06181/292-2575	Amtsrat Uwe Altner 06181/292-2586	Amtmann Herbert Steinbock 06181/292-2586	Dörnigheimer Straße 1 63452 Hanau	06181/ 292-2598
10	Main-Taunus-Kreis	Landrat Jochen Riebel 06192/201-200	Regierungsdirektor Harald Beye 06192/201-291	Amtmann Dieter Bukatsch 06192/201-308		Am Kreishaus 1-5 65719 Hofheim am Taunus	06192/ 201-922
11	Odenwaldkreis	Landrat Horst Schnur 06062/70-200	Regierungsdirektor Dirk Gravert 06062/70-251	Oberamtsrat Walter Müller 06062/70-334	Inspektorin Ellen Schwinn 06062/70-286	Michelstädter Straße 12 64711 Erbach	06062/ 70-390 70-202 (WL)

Lfd. Nr.	Landkreis oder kreisfreie Stadt	Kreiswahlleiter/in oder Stadtwahlleiter/in Tel.-Nr.	Stellv. Kreiswahlleiter/in oder Stadtwahlleiter/in Tel.-Nr.	Sachbearbeiter/in Tel.-Nr.	Stellv. Sachbearbeiter/in Tel.-Nr.	Anschrift	Telefax
12	Landkreis Offenbach	Landrat Peter Walter 069/8068-200	Regierungsoberrätin Jutta Niebuhr-Huthmacher 069/8068-393	Amtmann Karl-Heinrich Hechler 069/8068-260	Oberamtsrat Werner Pohlmann 069/8068-360	Berliner Straße 60 63065 Offenbach am Main	069/ 8068-367
13	Rheingau-Taunus-Kreis	Landrat Klaus Frietsch 06124/510-200	Regierungsrätin Andrea Reusch-Demel 06124/510-421	Amtmann Peter Hölper 06124/510-429	Amtsrat Horst Hartenfels 06124/510-428	Heimbacher Straße 7 65307 Bad Schwalbach	06124/ 510-435 510-209 (WL)
14	Wetteraukreis	Landrat Rolf Gnadl Europaplatz 61169 Friedberg (Hessen) 06031/83-200	Regierungsdirektor Ernst Meiß 06031/699-120	Amtsrat Rainer Stock 06031/699-123	Oberinspektor Roberto Lässig 06031/699-119	Pfingstweide 7 61169 Friedberg (Hessen)	06031/ 699-172 83-132 (WL)
15	Landkreis Gießen	Regierungsdirektor Ulrich G. Monz 0641/9232-200	Oberamtsrat Gustav Wilhelm 0641/9232-210	Amtmann Ingo Happel 0641/9232-212	Inspektorin z.A. Barbara Dralle 0641/9232-213	Bachweg 9 35398 Gießen	0641/ 9232-209 9232-249 (WL)
16	Lahn-Dill-Kreis	Landrat Dr. Karl Ihmels 06441/407-1200	Regierungsdirektor Hans-Otto Kneip 06441/407-2000	Oberinspektor Jörg Kratkey 06441/407-2120	Oberamtsrat Ulrich Göbel 06441/407-2100	Eduard-Kaiser-Straße 38 35576 Wetzlar	06441/ 407-2900
17	Landkreis Limburg-Weilburg	Landrat Dr. Manfred Fluck 06431/296-200	Regierungsdirektor Dr. Thomas Orth 06431/296-431	Amtsrat Michael Lohr 06431/296-425	Amtsrat Peter Krick 06431/296-403	Schiede 43 65549 Limburg a.d. Lahn	06431/ 296-414 296-484 (WL)
18	Landkreis Marburg-Biedenkopf	Landrat Robert Fischbach 06421/405-200	Regierungsdirektor Hans-Jürgen Schäfer 06421/405-520	Oberamtsrat Gerd-Jürgen Raach 06421/405-523	Amtmann Hermann Koch 06421/405-525	Im Lichtenholz 60 35043 Marburg	06421/ 405-403
19	Vogelsbergkreis	Landrat Hans-Ulrich Lipphardt Goldhelg 20 36341 Lauterbach (Hessen) 06641/977-320	Regierungsdirektor Siegfried Simon 06641/977-107	Oberamtsrat Karl Koschala 06641/977-108	Amtmann Bernhard Linker 06641/977-109	Bahnhofstraße 49 36341 Lauterbach (Hessen)	06641/ 977-115 977-336 (WL)
20	Stadt Kassel	Oberbürgermeister Georg Lewandowski 0561/787-3301	Amtsrat Manfred Kimm 0561/787-2122	Oberinspektor Karsten Schwartz 0561/787-2003	Hauptsekretär Arthur Costigliola 0561/787-2128	Rathaus 34112 Kassel	0561/ 787-4097 787-2213 (WL)
21	Landkreis Fulda	Landrat Fritz Kramer 0661/6006-200/1	Regierungsdirektor Matthias Drinnenberg 0661/6006-240	Amtsrat Klaus Hanke 0661/6006-239	Oberinspektor Norbert Huder 0661/6006-314	Wörthstraße 15 36037 Fulda	0661/ 6006-449
22	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Landrat Roland Hühn 06621/87-258	Regierungsdirektor Karl-Heinz Demling 06621/87-318	Amtmann Helmut Höhne 06621/87-320	Oberinspektor Karl Knierim 06621/87-407	Friedloser Straße 12 36251 Bad Hersfeld	06621/ 87-418 87-244 (WL)
23	Landkreis Kassel	Regierungsdirektor Jürgen Sommer 0561/1003-802	Oberinspektor Thomas Fingerling 0561/1003-806	Oberinspektor Thomas Fingerling 0561/1003-806	Amtsrat Thomas Michel 0561/1003-803	Karthäuser Straße 5a 34117 Kassel	0561/ 1003-800
24	Schwalm-Eder-Kreis	Landrat Jürgen Hasheider 05681/775-200	Regierungsdirektor Jochen Dörrbecker 05681/775-410	Amtsrat Otto Zinn 05681/775-412	Amtmann Heinfried Heß 05681/775-414	Parkstraße 6 34576 Homberg (Efze)	05681/ 775-481
25	Landkreis Waldeck-Frankenberg	Landrat Helmut Eichenlaub 05631/954-202	Regierungsdirektor Dr. Klaus Wendt 05631/954-340	Oberamtsrat Karl Kesper 05631/954-356	Amtfrau Sabine Saure 05631/954-354	Südring 2 34497 Korbach	05631/ 954-373
26	Werra-Meißner-Kreis	Landrat Dieter Brosey Schloßplatz 1 37269 Eschwege 05651/302-215	Ltd. Regierungsdirektor Dr. Peter Riebold 05651/747-110	Amtfrau Andrea Möller 05651/747-112	Inspektor Thomas Naumann 05651/747-125	Bahnhofstraße 15 37269 Eschwege	05651/ 747-150

Diese Ernennungen gelten gemäß § 3 Abs. 2 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957) bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode.

Wiesbaden, 3. Dezember 1998

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
II A 31 — 3 e 02/03 — 05

1309

Richtlinie über eine Aufwandsentschädigung an Landesbedienstete bei einem Einsatz zur Verwaltungshilfe;

hier: Aufhebung der Regelung

Bezug: Richtlinie vom 20. September 1990 (StAnz. S. 1986) in der Fassung der ergänzenden Richtlinie vom 11. Januar 1996 (StAnz. S. 336)

Die Bezugsrichtlinien treten mit Ablauf des Jahres 1998 außer Kraft.

Wiesbaden, 2. Dezember 1998

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
I B 21 — P 1540 A — 38

StAnz. 51/1998 S. 4048

1310

Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen 1998

Bezug: Richtlinien für die Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen vom 30. November 1977 (GVBl. I S. 499)

Folgende Hochleistungssportlerinnen und -sportler, Aktive im Behindertensport sowie ehrenamtliche Funktionsträger im Sport in Hessen sind am 24. November 1998 in Spangenberg durch den Hessischen Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Gerhard Bökel, mit der Sportplakette des Landes Hessen ausgezeichnet worden.

I. Nach Nr. 1 a) der Verleihungsrichtlinien

„Personen oder Mannschaften, die nach internationalen Maßstäben sportliche Höchstleistungen erzielt haben und durch ihre sportliche Haltung Vorbild sind"

1. Peter Blank, Frankfurt am Main
2. Verena Bischoff-Schmittberger, Schotten-Rainrod
3. Anne Jung, Groß-Umstadt
4. Martin Kubicka, Rüsselsheim
5. Sandra Schmitt, Mörfelden-Walldorf.

II. Nach Nr. 1 b) der Verleihungsrichtlinien

„Personen oder Mannschaften, die unter schwierigen körperlichen Bedingungen besonders anerkennenswerte sportliche Leistungen erzielt haben"

1. Torballmannschaft der Versehrten-Sportgemeinschaft Frankfurt (VSG Frankfurt)
2. Tischtennismannschaft der Versehrten-Sportgruppe Friedberg-Bad Nauheim (VSG Friedberg-Bad Nauheim)
3. Karl Henrich, Oberursel
4. Basketball-Mannschaft des Rollstuhl-Sportvereins Lahn-Dill (RSV-Lahn-Dill).

III. Nach Nr. 1 c) der Verleihungsrichtlinien

„Personen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitarbeiter, Übungs- und Jugendleiter in Vereinen und Verbänden um die Jugend- und Breitenarbeit im Sport besonders verdient gemacht haben"

1. Ludwig Eckart, Michelstadt
2. Ingrid Hallepape, Großalmerode-Rommerode
3. Hans Hillmann, Korbach
4. Karl Knoll, Neukirchen
5. Hein Meier, Gedern
6. Alois Plescher, Driedorf.

Wiesbaden, 24. November 1998

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
IV 41 — 97 a 33 — 3/98

StAnz. 51/1998 S. 4048

1311

Fortbildungsveranstaltungen der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

1. Grundlagenveranstaltung:

Thema:	**Datenschutz in der öffentlichen Verwaltung** Die Veranstaltung ist als Einführung konzipiert
Termin:	22. März bis 24. März 1999, ca. 9 bis 16 Uhr
Veranstaltungsort:	Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, Abteilung Frankfurt am Main, Gutleutstraße 130
Zielgruppe:	Angehörige des gehobenen Dienstes oder sonstige Bedienstete, die in der Verwaltung mit Datenschutz und Datensicherungsaufgaben nach dem Hessischen Datenschutzgesetz betraut sind.
Gebühr:	ca. 300 Deutsche Mark (für Landesbedienstete kostenlos) Die Gebühr ist nach Erhalt der Anmeldebestätigung zu zahlen.
Referenten:	Hans Hermann Schild, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Gießen, Prof. Peter Gola, Fachhochschullehrer und Datenschutzbeauftragter der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

2. Tagesseminare:

Thema:	**Datenschutz in der öffentlichen Verwaltung — Das neue Hessische Datenschutzgesetz —** Mit Gesetz vom 5. November 1998 ist das Hessische Datenschutzgesetz in wesentlichen Punkten geändert worden. Die wichtigsten Änderungen sollen den Teilnehmern vorgestellt werden. Insoweit sind Grundkenntnisse zum alten Recht erforderlich.
Erster Termin:	am 17. März 1999 in der Abteilung **Frankfurt am Main**, Gutleutstraße 130, 60327 Frankfurt (Nähe Hauptbahnhof), ca. 9 bis 16 Uhr
Zweiter Termin:	am 20. April 1999 in der Abteilung **Kassel**, Sternbergstraße 29, 34121 Kassel, ca. 10 bis 17 Uhr
Zielgruppe:	Datenschutzbeauftragte, Angehörige des gehobenen Dienstes oder sonstige Bedienstete, die mit Datenschutz- und Datensicherungsaufgaben nach dem Hessischen Datenschutzgesetz befaßt sind. Auch sollen Teilnehmer früherer Einführungsveranstaltungen über die neuesten Entwicklungen im Datenschutzrecht informiert werden
Gebühr:	100 Deutsche Mark (für Landesbedienstete kostenlos) Die Gebühr ist nach Erhalt der Anmeldebestätigung zu zahlen.
Referent:	Hans-Hermann Schild, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Gießen

Anmeldungen für alle Veranstaltungen:

Anmeldefrist: 5. Februar 1999

Formlose aber **verbindliche** schriftliche Anmeldung an:

Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden
z. Hd. Herrn Klinke
Kurt-Schumacher-Ring 18, 65197 Wiesbaden
(Tel.: 06 11/94 95-7 20)

StAnz. 51/1998 S. 4048

1312

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Ausführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Bezug: Gemeinsamer Erlaß vom 28. März 1995 (StAnz. S. 1239)

Gemeinsamer Erlaß

Nach § 49 Abs. 1 und 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Finanzzuweisungen (§§ 5 bis 20 FAG)

Absolute Zahlen werden auf volle Zahlen, Beträge in Deutsche Mark auf volle Mark gerundet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 9 Abs. 4 und § 17 Abs. 6 — Grundbeträge

Die Grundbeträge werden am Anfang des Jahres vorläufig festgesetzt. Sie können sich im Laufe des Ausgleichsjahres aufgrund eines Nachtragshaushaltes, einer haushaltswirtschaftlichen Sperre, die nach § 3 Abs. 3 FAG die Gesamtschlüsselmasse einbezieht, oder umfangreicher Berichtigungsanträge ändern.

Zu § 10 und § 17 Abs. 3 — Hauptansatz

Es sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt fortgeschriebenen und veröffentlichten Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres maßgebend, das dem Ausgleichsjahr vorangegangen ist. Liegen diese Zahlen nicht vor, wird auf die letzte Veröffentlichung nach dem Stand vom 31. Dezember eines Kalenderjahres oder auf die Ergebnisse einer Volkszählung zurückgegriffen.

Zu § 11 — Ergänzungsansätze

Abs. 2 — Ansatz für nichtkasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte

Es werden die von den zuständigen Wohnungsämtern der Stationierungsstreitkräfte festgestellten Personen berücksichtigt.

Stichtag ist der 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres, das dem Ausgleichsjahr vorangegangen ist.

Abs. 3 — Ansatz für Kurgastübernachtungen in Heilkurorten

Der Landtag hat beschlossen, daß für den Kommunalen Finanzausgleich 1998 und 1999 als Zahl der Kurgastübernachtungen der Durchschnitt der Übernachtungszahlen von Kurgästen der Jahre 1993 bis 1995 anzusetzen ist. Grundlage für die Ermittlung des Durchschnittswertes sind die Übernachtungszahlen, die bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Ausgleichsjahre 1995, 1996 bzw. 1997 berücksichtigt wurden. Ab dem Jahr 2000 soll das Gesetz geändert werden mit dem Ziel, den Ergänzungsansatz durch Zuweisungen zu ersetzen, die an Aufwendungen für Kureinrichtungen und deren Betrieb gekoppelt sind.

Zu § 12 — Steuerkraftmeßzahl

Abs. 2 — Steuerkraftzahlen

1. Die Grundbeträge für die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer werden ermittelt, indem das Ist-Aufkommen durch den jeweils geltenden Hebesatz geteilt wird. Bei Hebesätzen von Null wird der Durchschnitt der Grundbeträge der letzten drei Jahre angesetzt, in denen die Steuer noch erhoben wurde.

1.1 Für die Grundbeträge der Grundsteuer A und B ist das Ist-Aufkommen aus den Angaben zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen maßgeblich.

1.2 Für die Grundbeträge der Gewerbesteuer ist das Ist-Aufkommen aus den Anmeldungen der Gemeinden bei der Oberfinanzdirektion maßgeblich.

2. Für die Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer einschließlich der Ausgleichsleistungen an die Gemeinden für die Belastung aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 46 a FAG ist der Sollbetrag anzusetzen, der sich nach der Maßgabe der Schlüsselzahlen (§ 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes) errechnet.

3. Für die Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer sind der Sollbetrag des Grundanteils, der sich nach Maßgabe der Schlüsselzahlen (§ 5 b des Gemeindefinanzreformgesetzes) errechnet, und die Zuweisungen aus dem Härtefonds anzusetzen.

4. Für die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage ist das Umlagesoll maßgeblich, das sich aus dem Gewerbesteueraufkommen nach 1.2 errechnet. Sie erhöht oder vermindert sich um Nachzahlungen oder Erstattungen für die Folgekosten der Deutschen Einheit.

Abs. 3 — Interkommunale Aufteilung von Realsteuern

Die Aufteilung der Steuereinnahmen auf die einzelnen Gemeinden erfolgt auf der Basis der Grundbeträge entsprechend den vereinbarten Anteilen.

Die Grundbeträge des zu verteilenden Steueraufkommens werden — getrennt nach Steuerarten — unter Berücksichtigung des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde ermittelt und auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt. Durch Vervielfältigung der aufgeteilten Grundbeträge mit den jeweiligen Hebesätzen der empfangenden Gemeinde ergeben sich fiktive Steuereinnahmen, die dem bisher gemeldeten Steueraufkommen hinzugerechnet werden. Das Steueraufkommen der steuererhebenden Gemeinde wird um die tatsächlichen Abführungsbeträge vermindert.

Auf der Grundlage dieser korrigierten Steuereinnahmen erfolgt die Ermittlung der Steuerkraftzahlen.

Vereinbarungen über die interkommunale Steuerverteilung sind für die Abführung der Gewerbesteuerumlage ohne Bedeutung. Die Gewerbesteuerumlage ist in vollem Umfang von der steuererhebenden Gemeinde zu entrichten.

Die Berücksichtigung der interkommunalen Aufteilung von Realsteuern bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl erfolgt aufgrund eines gemeinsamen Antrags der betreffenden Gemeinden innerhalb der Berichtigungsfrist nach § 47 FAG.

Zu § 14 — Überweisung der Schlüsselzuweisungen

Die Kreisumlage umfaßt auch den Zuschlag, den die Landkreise als Schulträger erheben (§ 37 FAG).

II. Besondere Finanzzuweisungen (§§ 21 bis 28 FAG)

Absolute Zahlen werden auf volle Zahlen, Beträge in Deutsche Mark auf volle 100 Deutsche Mark gerundet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 21 — Allgemeiner Grundsatz

Abs. 1 — Zweckgebundene Vereinnahmung bedeutet, daß die Besonderen Finanzzuweisungen in dem Einzelplan des kommunalen Haushalts nachzuweisen sind, in dem die Ausgaben geleistet werden, zu denen der Empfänger Zuweisungen erhält (zum Beispiel Zuweisungen zu den Ausgaben für Schulen — Epl. 2; Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Sozialhilfe – Epl. 4).

Zu § 22 — Zuweisungen zu den Ausgaben für Schulen

Die zugrunde zu legenden Schülerzahlen richten sich nach der vom Hessischen Statistischen Landesamt für den Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums erhobenen Statistik.

Zu § 23 — Zuweisungen für den Ausgaben der örtlichen Sozialhilfe

Die Ausgaben nach Abs. 2 Nr. 1 werden um die nicht in der Statistik erfaßten Erstattungen des überörtlichen Trägers gekürzt. Die abzusetzenden Beträge meldet das Statistische Landesamt.

Zu § 23 a — Zuweisungen zu den Belastungen aus überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit

Abs. 4 — Maßgebend sind die Statistiken jeweils zum Stand „Ende September".

Zu § 23 b — Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe

Für einzelne Aufgabenbereiche ermittelt das zuständige Fachressort im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen die Einzelzuweisungen. Im übrigen werden die Zuweisungen nach den Ausgaben der „Hilfe zur Erziehung" und „Hilfen für junge Volljährige" sowie der Anzahl der Jugendlichen bis 21 Jahre berechnet.

Zu § 23 c — Zuwendungen zu den Betriebskosten von Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Einzelzuwendungen ermittelt das Fachressort.

Zu § 25 — Zuweisungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr

Abs. 2 — Die Erklärung, wonach die Zuweisung unmittelbar an die Verkehrsunternehmen gezahlt werden soll, muß der auszahlenden Stelle schriftlich mitgeteilt werden.

Zu § 27 — Zuweisungen zu den Ausgaben für Straßen

Maßgebend für die Berechnung der Zuweisungen sind die Straßenlängen, die das Hessische Landesamt für Straßenbau nach dem Stand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres ermittelt hat, und die

vom Hessischen Statistischen Landesamt fortgeschriebenen und veröffentlichten Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres, das dem Ausgleichsjahr vorangegangen ist. Liegen diese Zahlen nicht vor, wird auf die letzte Veröffentlichung nach dem Stand vom 31. Dezember eines Kalenderjahres oder auf die Ergebnisse einer Volkszählung zurückgegriffen.

III. Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen (§§ 29 bis 36 FAG)

Zu § 29 — Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen

Die Investitionspauschale ist eine Zuweisung, die den Kommunen gewährt werden kann. Ihre Höhe hängt von den Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers nach § 3 Abs. 2 FAG ab. Sie ist im Vermögenshaushalt zu vereinnahmen.

Zu § 32 — Rechtsverordnung

Es gelten die Verordnungen über die Berechnung von pauschalen Investitionszuweisungen (Investitionszuweisungsverordnung — InvZuwVO) vom 21. Juli 1992 (GVBl. I S. 363) und über pauschale Investitionszuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen vom 25. April 1995 (GVBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1998 (GVBl. I S. 234).

Zu § 33 — Zuwendungen zur Projektförderung

Für die einzelnen geförderten Investitionsbereiche hat das fachlich zuständige Ministerium in der Regel entsprechende Finanzierungsrichtlinien erlassen, die im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht sind.

Über die Anträge auf Zuwendungen entscheidet das im Einzelfall fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium.

IV. Umlagen; Umlagegrundlagen (§§ 37 bis 40 a FAG)

Absolute Zahlen werden auf volle Zahlen, Beträge in Deutsche Mark auf volle Mark gerundet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 37 — Kreisumlage

Abs. 1 — Die Haushaltswirtschaft ist nach § 92 HGO sparsam und wirtschaftlich zu führen; dies gilt auch für die Erhebung der Kreisumlage.

Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 — Auf die Ausführungsbestimmungen zu § 12 FAG wird verwiesen.

Abs. 6 — Der Umlagesatz für gemeindefreie Grundstücke darf bis zu 85 vom Hundert der Umlagegrundlagen betragen. Ruhen andere als Wegebaulasten auf gemeindefreien Grundstücken, ist der Umlagesatz angemessen herabzusetzen; der für Gemeinden geltende Umlagesatz darf jedoch nicht unterschritten werden.

Wenn sich auf gemeindefreien Grundstücken Gewerbebetriebe befinden, ist bei der Berechnung der Umlagegrundlagen zusätzlich die Steuerkraft der Gewerbesteuer anzusetzen. § 12 FAG ist entsprechend anzuwenden.

Zu § 38 — Krankenhausumlage

Abs. 1 — Die Umlage ist im Haushaltsplan des Landes veranschlagt und zu je einem Sechstel in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember nach Maßgabe eines besonderen Erlasses zu zahlen.

Abs. 2 Nr. 1 — Steuerkraftmeßzahlen

Auf die Ausführungsbestimmungen zu § 12 FAG wird verwiesen.

Abs. 2 Satz 3 — Umlagehebesatz

Der Umlagehebesatz wird durch gesonderten Erlaß vorläufig festgesetzt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Nach Ablauf der Berichtigungsfrist und Berichtigung der Umlagegrundlagen kann sich eine Änderung ergeben, die mit dem endgültigen Umlagehebebescheid bekanntgegeben wird.

Zu § 39 — Verbandsumlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Abs. 2 Nr. 1 — Steuerkraftmeßzahlen

Auf die Ausführungsbestimmungen zu § 12 FAG wird verwiesen.

Zu § 40 — Umlagegrundlagen des Umlandverbandes Frankfurt

Abs. 1 — Auf die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 10 und 12 FAG wird verwiesen.

V. Sonstige Vorschriften (§§ 41 bis 46 a FAG)

Zu § 43 — Aufwendungen und Kosten des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

Die Regelungen in Abs. 2 gelten nicht für die im Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 107 Abs. 2 OWiG festgesetzten Gebühren, die der Staatskasse zufließen und bei Kap. 03 13 des Landeshaushalts zu vereinnahmen sind. Dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung obliegt die Festsetzung der Kosten. Er ist auch zuständig für die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß gemäß § 59 Abs. 1 LHO. Die Vollstreckung ist Angelegenheit des Landkreises (§ 15 Abs. 2 HessVwVG).

Aus Vereinfachungsgründen werden die erhobenen Kosten nicht bei der Staatskasse vereinnahmt, sondern dem Landkreis überlassen und unmittelbar der Kreiskasse zugeführt. Der Landkreis hat die Einzelheiten über die Annahme zugunsten der Kreiskasse zu regeln.

Die Regierungspräsidenten teilen zum 1. Februar jeden Jahres dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen die im abgelaufenen Haushaltsjahr dem Landkreis überlassenen Beträge — getrennt nach Gebühren und Auslagen — mit.

VI. Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 47 bis 50 FAG)

Zu § 47 — Berichtigungen

Anträge auf Berichtigung der Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen oder Leistungen aufgrund des Gesetzes sind innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach der Bekanntgabe zu stellen. Werden die Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen oder Leistungen vor dem 1. April bekanntgegeben, läuft die Ausschlußfrist mindestens bis zum 30. Juni des Ausgleichsjahres.

Anträge auf Berichtigung der Steuereinnahmen sind vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen.

Zu § 48 — Aufhebung von Leistungen

Die zu erstattenden oder zeitweilig nicht zweckentsprechend verwendeten Beträge und die Zinsen sind bei dem jeweiligen Ausgabenansatz abzusetzen. Sind für den Förderzweck keine Mittel mehr veranschlagt (eingestellter Förderbereich), sind Erstattungen bzw. Zinsen bei Kap. 17 20 — 119 51 zu buchen.

Zur Höhe der Verzinsung wird auf § 49 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454, 1977 I S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217) verwiesen.

Zu § 49 — Ausführungsbestimmungen

Für die Zahlungen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs gilt der vom Ministerium der Finanzen im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichte „Zahlungserlaß" (StAnz. 1989 S. 388).

Der Bezugserlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 19. November 1998

Hessisches Ministerium der Finanzen
LG 40 005 — IV B 22

Hessisches Ministerium
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
IV 6
— Gült.-Verz. 4302 —

StAnz. 51/1998 S. 4049

1313

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Genehmigung des Diözesan-Kirchensteuerbeschlusses 1999 für den hessischen Anteil der Diözese Fulda

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1997 (GVBl. I S. 231), in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (hessischer Anteil) vom 12. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 19 ff.), zuletzt geändert durch Beschluß vom 7. Februar 1990 (StAnz. S. 458), genehmige ich den nach Zustimmung des Diözesan-Kirchensteuerrates — Beschluß vom 27. November 1998 — vom Bischof von Fulda am 30. November 1998 erlassenen Diözesan-Kirchensteuerbeschluß für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 1999:

1. Im hessischen Anteil der Diözese Fulda wird von den Mitgliedern der katholischen Kirche im Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 1999 eine Diözesan-Kirchensteuer vom Einkommen in Höhe von 9 Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10. September 1990, Az.: S 2444 A — 7 — II B 2 a — BStBl. 1990 I, S. 773) gelten für 1999 fort.
2. Die Erhebung des besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes) richtet sich weiterhin in 1999 nach der in der Kirchensteuerordnung der Diözese Fulda (hessischer Anteil) enthaltenen Tabelle.

Wiesbaden, 4. Dezember 1998

Hessisches Kultusministerium
I B 1.1 — 873/6/4 — 5 — 64

StAnz. 51/1998 S. 4051

1314

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Verordnung über die Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Darmstadt vom 26. November 1998

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Darmstadt verordnet:

§ 1

Die Essenpreise für Studierende werden wie folgt festgesetzt:

1. Menü I oder Auswahlessen I auf 3,10 Deutsche Mark je Portion,
2. Menü II oder Auswahlessen II auf 3,80 Deutsche Mark je Portion,
3. Menü III oder Auswahlessen III auf 4,40 Deutsche Mark je Portion,
4. Menü IV oder Auswahlessen IV auf 5,00 Deutsche Mark je Portion,
5. Menü V oder Auswahlessen V auf 5,40 Deutsche Mark je Portion,
6. Menü VI oder Auswahlessen VI auf 6,10 Deutsche Mark je Portion,
7. Menü VII oder Auswahlessen VII auf 7,20 Deutsche Mark je Portion,
8. Menü VIII oder Auswahlessen VIII auf 7,80 Deutsche Mark je Portion,
9. Menü IX oder Auswahlessen IX auf 8,30 Deutsche Mark je Portion,
10. Menü X oder Auswahlessen X auf 10,00 Deutsche Mark je Portion,
11. Menü XI oder Auswahlessen XI auf 11,70 Deutsche Mark je Portion und
12. Menü XII oder Auswahlessen XII auf 13,90 Deutsche Mark je Portion.

§ 2

Die Essenpreise für Hochschulbedienstete werden wie folgt festgesetzt:

1. Menü I oder Auswahlessen I auf 5,10 Deutsche Mark je Portion,
2. Menü II oder Auswahlessen II auf 5,80 Deutsche Mark je Portion,
3. Menü III oder Auswahlessen III auf 6,40 Deutsche Mark je Portion,
4. Menü IV oder Auswahlessen IV auf 7,00 Deutsche Mark je Portion,
5. Menü V oder Auswahlessen V auf 7,40 Deutsche Mark je Portion,
6. Menü VI oder Auswahlessen VI auf 8,10 Deutsche Mark je Portion,
7. Menü VII oder Auswahlessen VII auf 9,20 Deutsche Mark je Portion,
8. Menü VIII oder Auswahlessen VIII auf 9,80 Deutsche Mark je Portion,
9. Menü IX oder Auswahlessen IX auf 10,30 Deutsche Mark je Portion,
10. Menü X oder Auswahlessen X auf 12,00 Deutsche Mark je Portion,
11. Menü XI oder Auswahlessen XI auf 13,70 Deutsche Mark je Portion und
12. Menü XII oder Auswahlessen XII auf 15,90 Deutsche Mark je Portion.

§ 3

Die Essenpreise für Bedienstete des Studentenwerks Darmstadt werden wie folgt festgesetzt:

1. Menü I oder Auswahlessen I auf 4,10 Deutsche Mark je Portion,
2. Menü II oder Auswahlessen II auf 4,80 Deutsche Mark je Portion,
3. Menü III oder Auswahlessen III auf 5,40 Deutsche Mark je Portion,
4. Menü IV oder Auswahlessen IV auf 6,00 Deutsche Mark je Portion,
5. Menü V oder Auswahlessen V auf 6,40 Deutsche Mark je Portion,
6. Menü VI oder Auswahlessen VI auf 7,10 Deutsche Mark je Portion,
7. Menü VII oder Auswahlessen VII auf 8,20 Deutsche Mark je Portion,
8. Menü VIII oder Auswahlessen VIII auf 8,80 Deutsche Mark je Portion,
9. Menü IX oder Auswahlessen IX auf 9,30 Deutsche Mark je Portion,
10. Menü X oder Auswahlessen X auf 11,00 Deutsche Mark je Portion,
11. Menü XI oder Auswahlessen XI auf 12,70 Deutsche Mark je Portion und
12. Menü XII oder Auswahlessen XII auf 14,90 Deutsche Mark je Portion.

Diese Regelung gilt nicht für das Personal der Verpflegungsbetriebe; soweit an dieses Essen abgegeben werden, handelt es sich um Sachleistungen nach § 68 BAT bzw. Nr. 5 SR 2 f MTArb.

§ 4

Die Preise der Auswahlessen umfassen mindestens drei Komponenten; für teurere oder zusätzliche Komponenten ist jeweils ein Aufpreis zu entrichten.

§ 5

Die Verordnung über die Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Darmstadt vom 28. November 1997 (StAnz. S. 3888) wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Wiesbaden, 26. November 1998

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
gez. Dr. Hohmann-Dennhardt
— Gült.-Verz. 7004 —

StAnz. 51/1998 S. 4051

1315

Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Fulda für den Studiengang Internationales Management vom 8. April 1998

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), genehmige ich hiermit die o. a. Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 14. September 1998

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.3 — 486/373 (7) — 1

StAnz. 51/1998 S. 4052

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) hat der Fachbereich Wirtschaft nachstehende Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines
§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 2 Zweck der Prüfung
§ 3 Diplomgrad
§ 4 Prüfungsamt
§ 5 Prüfungsausschuß
§ 6 Prüfungskommissionen

2. Abschnitt: Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

3. Abschnitt: Studienleistungen
§ 8 Studienleistungen

4. Abschnitt: Diplomprüfung
§ 9 Vordiplom
§ 10 Umfang und Art der Diplomprüfung
§ 11 Prüfungsfächer der Diplomprüfung
§ 12 Meldung und Zulassung zur Diplomprüfung
§ 13 Studienbegleitende Prüfungen
§ 14 Diplomarbeit
§ 15 Mündliche Abschlußprüfungen
§ 16 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Gesamtnote
§ 17 Zeugnis und Diplomurkunde

5. Abschnitt: Verfahrensvorschriften
§ 18 Bestehen der Diplomprüfung und Wiederholung
§ 19 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 22 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

6. Abschnitt: Schlußbestimmungen
§ 23 Inkrafttreten

7. Anlagen
1 Ordnung des berufspraktischen Studiensemesters
1 a Rahmenvereinbarungen
1 b Praktikantenvertrag
2 Vordiplomzeugnis
3 Vordiplomurkunde
4 Diplomzeugnis
5 Diplomurkunde

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium, ein viersemestriges Hauptstudium (davon ein Semester bzw. zwei Quartale im Ausland) — einschließlich eines berufspraktischen Studiensemesters — und ein Prüfungssemester.

(2) Eine kürzere Studienzeit ist zulässig, wenn bei der Meldung zur Diplomprüfung alle zur Zulassung erforderlichen Unterlagen termingerecht vorgelegt werden können.

(3) Das Grundstudium schließt mit der Erteilung des Vordiploms ab.

(4) Im Hauptstudium ist nach dem fünften Studiensemester ein berufspraktisches Studiensemester (Praxissemester) zu absolvieren. Bedingungen, Aufgaben und Ziele des Praxissemesters sind in der Praktikumsordnung (Anlage 1) des Fachbereichs geregelt.

(5) Das Studium endet mit der Diplomprüfung.

§ 2

Zweck der Prüfung

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin

— die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse besitzt,
— die Fähigkeit hat, auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch und selbständig zu arbeiten und
— Ursachen und Wirkungen des Geschehens in Wirtschaft und Gesellschaft zu erkennen und zu deuten.

§ 3

Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad

„Diplom-Betriebswirt (Fachhochschule)"

Kurzform „Dipl.-Betriebsw. (FH)" oder

„Diplom-Betriebswirtin (Fachhochschule)"

Kurzform „Dipl.-Betriebsw. (FH)".

§ 4

Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt wird vom Prorektor geleitet. Es unterhält ein Sekretariat.

(2) Das Prüfungsamt achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, daß der Prüfungsausschuß seinen Pflichten nachkommt. Der Leiter des Prüfungsamtes hat das Recht, den Sitzungen des Prüfungsausschusses und den mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

(3) Für die Organisation des Prüfungswesens ist der Prüfungsausschuß des Fachbereiches in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt zuständig.

(4) Das Prüfungsamt veröffentlicht durch Aushang die Termine für die Prüfungen, die vom Prüfungsausschuß des Fachbereichs beschlossen werden. Jährlich sollen mindestens zwei Prüfungstermine für die Diplomprüfung vorgesehen werden.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuß. Er besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden, einem weiteren Professor und einem Studierenden des Fachbereichs Wirtschaft. Der Dekan kann sich im Vorsitz vertreten lassen. Die Besetzung des Prüfungsausschusses erfolgt gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder der Ausschüsse durch den Fachbereichsrat. Für jedes Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Professoren beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen als Zuhörer anwesend zu sein. Studierende, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, können dieses Recht nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie nicht in dem betreffenden Semester selbst Prüfungskandidaten sind.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Ist auch im Umlaufverfahren keine beschlußfähige Anzahl der Mitglieder zu erzielen, führt der Vorsitzende die Geschäfte. Dem Ausschuß ist über unaufschiebbare Entscheidungen aus einer solchen Geschäftsführung in der nächstmöglichen Sitzung Bericht zu erstatten.

(4) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren und dem Leiter des Prüfungsamtes mitzuteilen.

(5) Der Prüfungsausschuß führt die ihm in der Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben durch, insbesondere

— die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung,
— die Festsetzung der Prüfungstermine,
— die Zulassung zu den Prüfungen,
— die Bildung der Prüfungskommissionen und die Bekanntmachung ihrer Zusammensetzung,
— die Feststellung der Prüfungsergebnisse aufgrund der Nachweise der einzelnen Leistungen,
— die Mitteilung der Prüfungsergebnisse an das Prüfungsamt zur Ausfertigung der Zeugnisse und Diplome,
— die Äquivalenzanerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Fachbereichen und anderen Hochschulen erbracht wurden,
— die Anrechnung bestandener Prüfungsleistungen für den Wiederholungsfall von nichtbestandenen Prüfungen,
— Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(6) Der Prüfungsausschuß tagt nichtöffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidaten/Kandidatinnen zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 6

Prüfungskommissionen

Der Prüfungsausschuß bildet für jedes Prüfungsfach der Diplomprüfung eine Prüfungskommission mit in der Regel mindestens zwei Mitgliedern. Zur Abnahme der Prüfungen sind die Professoren befugt. Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sind zur Abnahme von Prüfungen befugt, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist. Die Prüfungsbefugnis ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, müssen die Prüfer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Prüfer oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

2. Abschnitt:

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Praktika in gleichnamigen oder anderen Hochschulstudiengängen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden, sofern ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen wird, auf Antrag angerechnet. In diesem Falle verändern sich die jeweiligen Meldefristen für die Prüfungen nach § 12 entsprechend.

(2) Zwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen und Vordiplome, die bei mindestens gleicher Länge des Grundstudiums in gleichnamigen Hochschulstudiengängen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag als Abschluß des Grundstudiums anerkannt. Zwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen, die in nicht gleichnamigen Hochschulstudiengängen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden, sofern ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen wird, auf Antrag angerechnet.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für in einem staatlich anerkannten Fernstudium erworbene Leistungsnachweise entsprechend.

(4) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen und die Anrechnung dort verbrachter Studienzeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen fehlen, entscheidet die zuständige Stelle. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, kann der Minister für Wissenschaft und Kunst gebeten werden, bei ausländischen Zeugnissen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn und bei Zeugnissen aus der ehemaligen DDR das Pädagogische Zentrum Berlin gutachtlich zu hören und die Fachhochschule über das Ergebnis zu unterrichten.

(5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuß.

3. Abschnitt:

Studienleistungen

§ 8

Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind Leistungsnachweise, die während des Studiums zu erwerben sind. Sie sollen für ein Studienfach durch einen eigenständigen fachlichen Beitrag von größerem Umfang erbracht werden.

(2) Die Studienleistungen können durch folgende Leistungsnachweise erbracht werden: Klausuren von mindestens eineinhalb bis höchstens vier Stunden Dauer, Hausarbeiten/Referate, auch in Form von Gruppenarbeiten, Fachgespräche, von mindestens 15 bis höchstens 30 Minuten, Projektarbeiten, auch in Form von Gruppenarbeiten (nur im Hauptstudium). Bei Gruppenarbeiten muß der zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Welche Formen des Leistungsnachweises jeweils gewählt werden, bestimmt der/die Lehrende nach Beratung mit den Teilnehmern/Teilnehmerinnen der Semesterveranstaltung bis zu deren Ende die Studienleistung erbracht werden soll, soweit die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht.

(3) Im Grundstudium ist in den nachstehend aufgeführten Pflichtfächern je eine mit mindestens „ausreichend" bewertete Studienleistung zu erbringen. Darüber hinaus kann ein Leistungsnachweis in einem der aufgeführten Wahlfächer erbracht werden.

1. Pflichtfächer
   — Betriebswirtschaftliche Funktionsbereiche
   — (Marketing, Personal, Logistik)
   — Grundlagen der Wirtschaftsmathematik
   — Wirtschaftsstatistik und Empirie (Wirtschafts- und Betriebsstatistik, Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung)
   — Wirtschaftspflichtfremdsprache: Englisch
   — Einführung in die Organisation und Wirtschaftsinformatik
   — Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Wirtschaft und der Betriebsführung
2. Wahlfächer
   — eine weitere Wirtschaftsfremdsprache
   — Rhetorik
   — Angewandte Mathematik

— EDV/Organisation
— Grundlagen der Wirtschaftspsychologie
— Raumordnung und Standortlehre/Umweltwirtschaft
— Öffentliches Recht
— Sonderprobleme der Betriebsführung (mit Themenangabe)

(4) Für die Bewertung der Leistungen gelten § 16 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) Im Hauptstudium sind vier Studienleistungen, eine davon als Hausarbeit, zu erbringen. Je eine Studienleistung ist im Fach Volkswirtschaftslehre II, Wirtschaftsrecht II, DV-Anwendungen und eine in einem der Pflichtfächer des zweiten Studienschwerpunkts zu erbringen.

(6) Die Pflichtfächer der zweiten Studienschwerpunkte sind:

Betriebliches Finanz- und Rechnungswesen:
— Finanzierung und Investition
— Bilanzen und Steuern
— Kostenrechnung
— Controlling

Steuern und Wirtschaftsprüfung:
— Allgemeines Steuerrecht/Umsatzsteuerrecht
— Ertragsteuerrecht
— Wirtschaftsprüfung
— Besteuerung von Unternehmen

Personal- und Bildungsmanagement:
— Personalplanung
— Personalführung
— Personalentwicklung
— Methodik und Didaktik der betrieblichen Bildung

Marketing:
— Marktforschung
— Mediale Marktkommunikation
— Personale Marktkommunikation
— Produkt- und Preispolitik

Logistik:
— Beschaffungs- und Produktionslogistik
— Distributions- und Entsorgungslogistik
— Organisationsmethoden
— DV-Anwendungen in der Logistik

Umweltwirtschaft:
— Umweltmanagement
— Umweltpolitik
— Umweltrecht
— Umwelttechnik (Grundlagen)

Wirtschaftsrecht:
— Grundlagen des Wirtschaftsrechts
— Arbeitsrecht
— Kreditsicherungsrecht
— Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht

4. Abschnitt:
Diplomprüfung

§ 9
Vordiplom

(1) Das Grundstudium wird mit der Vordiplomprüfung abgeschlossen. Das Vordiplom ist Voraussetzung zur Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung.

(2) Die Prüfungsfächer des Vordiploms, die als studienbegleitende Prüfungsklausuren erbracht werden, sind:

- **Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I:**

  Gegenstand und Methoden: Erkenntnisobjekt und Grundbegriffe; Systemansatz; Unternehmenslehre; Betriebswirtschaftliche Modelle.

  Zielsetzungen: Entstehung von Unternehmenszielen; ökonomische und soziale Dimensionen; Zielordnung.

  Grundlagen des Managements: Funktionen und Prozesse; Elemente von Managementsystemen; Managementtechniken.

  Faktoreinsatz zur Wertschöpfung: Bereitstellungsoptimum (Arbeit, Betriebsmittelkapazität, Werkstoffe); Produktionsfunktionen und Kostendeterminanten; Erlösplanung.

- **Betriebliches Rechnungswesen:**

  Finanzierung/Investition:

  Formen der Eigen- und Fremdfinanzierung, Überblick über die Finanzierungsquellen (Innen- und Außenfinanzierung); Finanzierungsgrundsätze, Praxis der betrieblichen Finanz- und Liquiditätsplanung und -kontrolle; Darstellung der statischen und dynamischen Methoden der Investitionsrechnung; Durchführung von Investitionsrechnungen.

  Bilanzierung:

  Jahresabschluß, Bilanzierung dem Grunde nach und Bewertung auf der Grundlage von Handels- und Steuerrecht, insbesondere Anschaffungs- und Herstellungskosten, Abschreibungen, stille Rücklagen, Struktur des Eigen- und Fremdkapitals, Gewinn- und Verlustrechnung.

  Kostenrechnung:

  Wesen, Aufgabe und Einordnung der Kostenrechnung; Grundlagen der Kostentheorie (Entstehung und Abhängigkeiten); Systeme der Kostenrechnung; Kostenartenrechnung (Material-, Personalkosten, aufwandsgleiche Kosten, kalkulatorische Kosten wie Abschreibungen, Zinsen, Mieten). Kostenstellenrechnung (Aufgaben des Betriebsabrechnungsbogens, innerbetriebliche Leistungsverrechnung, Bildung von Kalkulationssätzen), Kalkulation und kurzfristige Erfolgsrechnung.

- **Volkswirtschaftslehre I:**

  Gegenstand, Grundbegriffe und Methoden der VWL, Wirtschaftsordnungen, einzel- und gesamtwirtschaftliche Problemstellungen.

  Grundzüge der Mikro- und Makroökonomik.

- **Wirtschafts- und Privatrecht I:**

  Überblick über Rechtsgebiete und Gerichtsorganisationen; Rechtsgeschäftslehre; Vertragsrecht; Leistungsstörungen; gesetzliche Schuldverhältnisse; Sachenrecht, Grundzüge des Familienrechts und des Erbrechts (BGB).

(3) Der Student/die Studentin meldet sich in der Regel im zweiten und dritten Fachsemester, spätestens jedoch im fünften Fachsemester, jeweils bis zum 1. Dezember (im WS) oder bis zum 1. Mai (im SS) im Sekretariat des Fachbereichs zu den einzelnen (studienbegleitenden) Prüfungsklausuren des Vordiploms an. Für die Zulassung zur Prüfungsklausur in Volkswirtschaftslehre I ist die Vorlage der Studienleistung Grundlagen der Wirtschaftsmathematik erforderlich; für die Zulassung zur Prüfungsklausur in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre I ist die Vorlage aller Studienleistungen gemäß § 8 Abs. 3 erforderlich.

(4) Die Vordiplomprüfung besteht aus vier mindestens drei-, höchstens vierstündigen Klausuren, deren Themen die dafür bestellten Prüfungskommissionen festlegen. Für die Bewertung dieser Klausuren gilt § 16 dieser Prüfungsordnung. Die Vordiplom-Klausur in Betriebliches Rechnungswesen kann durch zwei (Prüfungs-)Teilleistungsnachweise (einer in Finanzierung/Investition und Bilanzierung [2/3-Anteil], einer in Kostenrechnung [1/3-Anteil]) erbracht werden.

(5) Eine bestandene (mit mindestens ausreichend bewertete) Prüfungsklausur kann nicht wiederholt werden.

(6) Nicht bestandene Prüfungsklausuren können zweimal wiederholt werden.

(7) Das Vordiplom ist bestanden, wenn alle vier Prüfungsklausuren bestanden (mit mindestens ausreichend bewertet) sind und vom Studenten/von der Studentin alle mit mindestens ausreichend bewerteten Leistungsnachweise für die Studienleistungen des Grundstudiums gemäß § 8 Abs. 3 vorgelegt werden. Das Vordiplom (Anlagen 2 und 3) wird vom Prüfungsamt ausgestellt. Das Vordiplom wird vom Dekan und dem Leiter des Prüfungsamtes unterschrieben.

§ 10
Umfang und Art der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus drei Teilen:

1. den drei studienbegleitenden Prüfungen
2. der Diplomarbeit und
3. den zwei mündlichen Abschlußprüfungen.

§ 11
Prüfungsfächer der Diplomprüfung

Die Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II

   (die Unternehmung als sozio-ökonomisch-technologisches System; Unternehmensorganisation; Interdependenz betrieblicher Entscheidungsprozesse)

2. Der erste Studienschwerpunkt „Internationale Unternehmensführung".
   Hierzu gehören:
   - Pflichtfremdsprache,
   - Internationales Management,
   - Interkulturelles Management,
   - Internationale Gesamtwirtschaftslehre,
   - Vergleichendes Internationales Wirtschaftsrecht,
   - Internationales Rechnungswesen,
   - Internationales Marketing,
   - Internationales Personalmanagement,
   - Sonderprobleme der Internationalen Unternehmensführung (mit Themenangabe),
   - Hauptseminar zur Internationalen Unternehmensführung.
3. Der gewählte zweite Studienschwerpunkt (vgl. § 8 Abs. 6)
   - Betriebliches Finanz- und Rechnungswesen:
     — Finanzierung und Investition: Finanzplanung, Kapitalbeschaffung; Investitionsentscheidungskalküle; Optimierungsrechnungen
     — Bilanzen und Steuern: Jahresabschlüsse, Gewinnverwendung, Bilanzpolitik (unter Berücksichtigung der Steuern von Einkommen, Ertrag und Vermögen)
     — Kostenrechnung: Kostenrechnungssysteme; Entscheidungsrechnungen
     — Controlling: Unternehmensplanung; Managementinformationssysteme; Analyserechnungen
   - Steuern und Wirtschaftsprüfung:
     — Allgemeines Steuerrecht/Umsatzsteuerrecht: Grundkenntnisse in Umsatzbesteuerung, Abgabenordnung, Bewertung und Vermögenssteuer
     — Ertragsteuerrecht: Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer bei Einzelpersonen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften
     — Wirtschaftsprüfung: Grundkenntnisse und Methoden im Revisions- und Treuhandwesen
     — Besteuerung von Unternehmen: Gesellschaftsteuerrecht; Umwandlung; bilanzsteuerrechtliche Besonderheiten u.a.
   - Personal- und Bildungsmanagement:
     — Personalplanung: Ziele und Organisation des Personalmanagements; Personalpolitik; Personalplanung; Personalbeschaffung; Personaleinsatz; Personalfreisetzung; Stellenbeschreibung; Grundlagen der Entgeltfindung
     — Personalführung: Motivation und Arbeitszufriedenheit; Mitarbeiterbeurteilung; Führungsverhalten; Führungsgrundsätze; Führungssysteme
     — Personalentwicklung: Organisations- und Teamentwicklung; Bedarfsanalyse der Personalentwicklung; Methoden und Maßnahmen der Personalentwicklung; Arbeitsstrukturierung; Evaluierung von Personalentwicklungsmaßnahmen
     — Methodik und Didaktik der betrieblichen Bildung: Organisation der betrieblichen Aus- und Fortbildung; Bildungsplanung; Bildungsinhalte und ihre didaktische Aufbereitung, Lernziele und Curricula, Lernverfahren und Lernprozesse, Ausbilder und Trainer, Erfolgskontrolle, Bildungscontrolling
   - Marketing:
     — Marktforschung: Aufgaben und Instrumente der Marktforschung; Verfahren der Erfassung, Aufbereitung, Auswertung und Nutzung von Marktdaten; Grundlagen des Konsumentenverhaltens
     — Mediale Marktkommunikation: Werbung, Verkaufsförderung, Public Relations; Medien der Marktkommunikation; Kommunikationsplanung, Erfassung der Kommunikationswirkung
     — Personale Marktkommunikation: Kaufentscheidungsprozeß; verhaltensgerichtete Kommunikation von Verkäufer und Kunde; Aufbau des Verkaufsgesprächs; interne und externe Vertriebsorgane; Aufgaben, Aufbau und Führung der betrieblichen Vertriebsorganisation
     — Produkt- und Preispolitik: Komponenten der Produktgestaltung; Aufgaben und Verfahren der Programmanalyse; programmpolitische Strategien: Innovation/Diversifikation, Produktvariation, Eliminierung; Elemente des Kontrahierungsmix: Preis-, Rabatt- und Konditionenpolitik, preispolitische Strategien
   - Logistik:
     — Beschaffungs- und Produktionslogistik: Logistikziele, -leistungen, -kosten; PPS und MRP II-Systeme; Kanban- und Just-in-Time-Konzepte; Lieferantenanbindung; Logistikdienstleister; Qualitätsmanagement
     — Distributions- und Entsorgungslogistik: Versorgungs- und Lieferservice; Auftragsabwicklung; Verpackung; Transport und Verkehr; Infrastruktur- und Standortfragen; Internationale Logistik; Entsorgungslogistik und Kreislaufwirtschaft
     — Organisationsmethoden: Systemanalyse; Zielbildungsprozesse; Reorganisationsprojekte; Situations- und Schwachstellenanalyse; Alternativsuche und -bewertung; Darstellungs- und Entwurfstechniken
     — DV-Anwendungen in der Logistik: Aufbau und Einsatz von Logistikinformationssystemen; Datenorganisation; Rechnernetze, EDI; VDA- und ODETTE-Standards
   - Umweltwirtschaft:
     — Umweltmanagement: Umweltbezüge der Einzelwirtschaft, Stoff- und Energieströme, Felder und Objekte betrieblicher Umweltschutzpolitiken und -strategien, Bezüge betrieblicher Umweltschutzpolitik zu Marketing, Finanz- und Rechnungswesen, Personal und Organisation, Controlling im Umweltschutz
     — Umweltpolitik: Analyse der Ursachen und Erscheinungsformen der Umweltproblematik, Ziele und Instrumente der Umweltpolitik, Umweltschutz und gesamtwirtschaftliches Zielsystem
     — Umweltrecht: Ziele und Instrumente des Umweltrechts, Grundprinzipien des Umweltrechts, Normen und Begriffe, die wichtigsten Rechtsgebiete
     — Umwelttechnik (Grundlagen): Grundlegende Verfahrenstechniken im Umweltschutzbereich, insbesondere in den Bereichen Wasser, Abwasser, Energie, Emissionen und Abfall, technische Grundbegriffe und Methoden, meß- und regeltechnische Grundlagen
   - Wirtschaftsrecht:
     — Grundlagen des Wirtschaftsrechts: Wirtschaftsverfassungsrecht und Wirtschaftsverwaltungsrecht
     — Arbeitsrecht: Arbeitsvertragsrecht und kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht; Betriebsverfassungsrecht)
     — Kreditsicherungsrecht: Personalsicherheiten (zum Beispiel Bürgerschaft, Garantie) und Realsicherheiten (zum Beispiel Eigentumsvorbehalt, Sicherungsabtretung und -übereignung; Grundpfandrechte)
     — Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht: Regelungen für die Freiheit (KartellG) und die Lauterkeit des Wettbewerbs (UWG) und für den Schutz von Waren, Ausstattungen, Patenten etc. (WZG; PatentG)

§ 12
Meldung und Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Meldung zu den Prüfungen in den Fächern des ersten Teils der Diplomprüfung — studienbegleitende Prüfungen — erfolgt durch Antrag des Studenten/der Studentin im Sekretariat des Fachbereichs bis zu dem vom Prüfungsausschuß bekanntgemachten Termin.

(2) Der Student/die Studentin soll sich am Ende des siebten Semesters bzw. zu Beginn des achten Semesters schriftlich zum zweiten und dritten Teil der Diplomprüfung beim Prüfungsamt anmelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

— das Vordiplomzeugnis,

— der Nachweis über die erforderliche praktische Tätigkeit bis zur Diplomprüfung ist durch eine Bescheinigung über eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens drei Monaten vor Aufnahme des Studiums als Einschreibevoraussetzung zu erbringen. Während des Studiums muß ein berufspraktisches Studiensemester von drei bis vier Monaten absolviert werden, dessen Erfolg durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachgewiesen wird. Diese Bescheinigung gilt als Studienleistung. Die Bedingungen für den Erwerb dieser Studienleistung sind in der Praktikumsordnung des Fachbereichs geregelt;

— Angaben über das gewünschte Thema der Diplomarbeit unter Nennung des Faches, dem sie entnommen ist, mit der Einverständniserklärung des Referenten und des Korreferenten bzw. einer Erklärung darüber, daß der Kandidat/die Kandidatin keinen Referenten und/oder Korreferenten gefunden hat,

— eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Zwischen- oder Diplomprüfung als Studierender/Studierende oder Externer/Externe in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

— die Leistungsnachweise für die Studienleistungen nach § 8 Abs. 5.

— den Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des ersten Teils der Diplomprüfung; dieser kann nachgereicht werden.

(3) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine der in Abs. 2 geforderten Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß aufgrund der eingereichten Unterlagen. Bei der Meldung zum zweiten und der Ladung zum dritten Teil der Diplomprüfung und während ihrer Durchführung muß der Kandidat/die Kandidatin im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule immatrikuliert sein. Den Bescheid über die Zulassung erteilt das Prüfungsamt. Im Falle der Nichtzulassung enthält der Bescheid die Begründung der Ablehnung mit einer Rechtsmittelbelehrung.

(5) Nicht zugelassen wird, wer

1. eine Vor-, Zwischen- oder Diplomprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
2. die in Abs. 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht.

(6) Zu der mündlichen Abschlußprüfung in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre/Internationale Unternehmensführung (vgl. § 15) wird zugelassen, wer den ersten und zweiten Teil der Diplomprüfung bestanden hat; zur mündlichen Abschlußprüfung im zweiten Studienschwerpunkt wird zugelassen, wer die zugehörigen studienbegleitenden Prüfungen bestanden hat. Der Kandidat/die Kandidatin erhält eine Ladung des Prüfungsamtes zur mündlichen Prüfung.

§ 13
Studienbegleitende Prüfungen

(1) Der erste Teil der Diplomprüfung besteht aus drei studienbegleitenden Prüfungen.

Die studienbegleitenden Prüfungen werden folgenden Prüfungsfächern (§ 11) entnommen:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II (Klausur)
2. Internationale Unternehmensführung
3. dem zweiten gewählten Studienschwerpunkt (Klausur).

(2) Die Prüfung in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre II und im zweiten gewählten Studienschwerpunkt besteht jeweils aus einer mindestens drei-, höchstens fünfstündigen Klausur, deren Themen die dafür bestellten Prüfungskommissionen stellen.

Die Themen der studienbegleitenden Prüfung in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre II und in dem zweiten Studienschwerpunkt des Kandidaten/der Kandidatin sollen mindestens zwei alternativ zu bearbeitende Aufgabenstellungen (Versionen) aufweisen. Die Prüfung im Studienschwerpunkt „Internationale Unternehmensführung" wird erbracht durch studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von 16 SWS.

(3) Eine bestandene (mit mindestens ausreichend bewertete) studienbegleitende Prüfung oder Prüfungsteilleistung kann nicht wiederholt werden.

(4) Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung oder Prüfungsteilleistung kann zweimal wiederholt werden.

(5) Der erste Teil der Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle drei studienbegleitende Prüfungen bestanden (mit mindestens ausreichend bewertet) sind.

(6) Die Termine für die studienbegleitenden Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuß spätestens zehn Tage vorher durch Aushang bekanntgegeben.

§ 14
Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat/die Kandidatin ein Problem seines/ihres Studiengangs unter Verdeutlichung des Praxisbezugs und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse methodisch behandeln.

(2) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt.

(3) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er/sie seine/ihre Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor des Fachbereichs und in vom Prüfungsausschuß zu genehmigenden Fällen von nach § 6 Satz 3 prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit dem Betreuer und dem Korreferenten Vorschläge zu machen.

(5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat/die Kandidatin rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(6) Der das Thema der Arbeit bestimmende Referent trägt Sorge dafür, daß

1. die Themenstellung die Erfüllung der unter Abs. 1 und 2 genannten Erfordernisse ermöglicht,
2. die Aufgabe in der gestellten Frist bearbeitet werden kann.

(7) Der Korreferent wird im Einvernehmen zwischen Kandidat/Kandidatin und Referent nach fachlichen Gesichtspunkten gewählt. Kommt kein Einvernehmen zustande, bestimmt der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Referenten einen Korreferenten. Für den Korreferenten gilt § 6 entsprechend.

(8) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Themas durch das Prüfungsamt. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung unterschrieben einzureichen. Die Zeitpunkte der Themenausgabe und der Abgabe der Arbeit sind vom Prüfungsamt zu protokollieren.

(9) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitung zurückgegeben werden. Wird die Diplomarbeit wiederholt, ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat. Gibt der Kandidat/die Kandidatin das Thema zurück, erhält er/sie unverzüglich ein neues.

(10) Kann der Kandidat/die Kandidatin aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, etwa bei experimentellen Arbeiten, Erhebungen usw. die Arbeit nicht termingerecht fertigstellen, so ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin nach Anhörung des Referenten die Bearbeitungszeit angemessen, jedoch höchstens um drei Monate zu verlängern. Wird als Grund Krankheit geltend gemacht, so hat der Kandidat/die Kandidatin seinem/ihrem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen. Im Zweifelsfall ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Bei Ablehnung der Verlängerung ist die Entscheidung vom Prüfungsausschuß zu treffen.

(11) Bei nicht fristgerechter Einlieferung ist die Diplomarbeit nicht bestanden.

(12) Die Beurteilung der Arbeit erfolgt schriftlich durch den Referenten und den Korreferenten. Sofern unterschiedliche Bewertungen zwischen Referenten und Korreferenten von mehr als einer ganzen Note vorliegen, bestellt der Prüfungsausschuß einen dritten Gutachter. Dieser wird ebenfalls herangezogen, wenn nur eine der beiden Bewertungen „nicht ausreichend" ist. Als Note der Diplomarbeit gilt dann die Note, die sich numerisch mit der (vollen) Note des Drittgutachters deckt; bei Abweichungen in Zehnteln sind diese zu mitteln. Bei fehlender numerischer Entsprechung gilt das arithmetische Mittel aus den drei Noten.

(13) Die Gutachten zur Diplomarbeit sind dem Kandidaten/der Kandidatin spätestens eine Woche vor der mündlichen Abschlußprüfung in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre/Internationale Unternehmensführung zugänglich zu machen. Sie sollen so beschaffen sein, daß der Kandidat/die Kandidatin die Chance erhält, Anlage und Ergebnis seiner/ihrer Arbeit zu verteidigen, auf Kritik einzugehen und einzelne Darlegungen der Arbeit mündlich zu vertiefen.

§ 15
Mündliche Abschlußprüfungen (Fachgespräche)

(1) Der dritte Teil der Diplomprüfung besteht aus zwei mündlichen Abschlußprüfungen (Fachgesprächen). Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf folgende Prüfungsfächer (§ 11):

1.1 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und

1.2 dem ersten Studienschwerpunkt Internationale Unternehmensführung,

2. dem zweiten gewählten Studienschwerpunkt,

wobei die beiden erstgenannten Fächer in einem gemeinsamen Fachgespräch geprüft werden.

(2) In den Fachgesprächen können bis zu drei Kandidaten/Kandidatinnen in einer Gruppe geprüft werden. Die Fachgespräche finden grundsätzlich fachhochschulöffentlich statt (ausgenommen sind zum laufenden Prüfungstermin zugelassene Kandidaten/Kandidatinnen des gleichen Fachbereichs), sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung nicht gefährdet ist. Der Kandidat/die Kandidatin kann durch Antrag die Öffentlichkeit ausschließen. Die Teilnahme erstreckt sich weder auf die Besprechung der Prüfungsergebnisse in der Prüfungskommission noch auf die Bekanntgabe dieses Ergebnisses nach Beendigung der mündlichen Prüfung an den Kandidaten/die Kandidatin.

(3) Die Termine für die Teile der mündlichen Prüfung werden dem Kandidaten/der Kandidatin spätestens zehn Tage vor Beginn des ersten Teils der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(4) Bei der mündlichen Prüfung ist jeweils ein Prüfungsprotokoll zu fertigen, aus dem der Prüfungsablauf erkennbar sein muß. Es muß insbesondere die Zusammensetzung der Prüfungskommission, den Namen des Kandidaten/der Kandidatin, das Prüfungsfach und die Prüfungsthemen sowie die Prüfungsdauer und die Bewertung enthalten.

(5) Das Protokoll wird von einem Mitglied der Prüfungskommission geführt.

(6) Auf Wunsch eines Beteiligten wird ein Tonbandprotokoll aufgenommen, das zusammen mit dem schriftlichen Protokoll mit den Prüfungsakten abgelegt und frühestens nach Ablauf eines Jahres gelöscht wird. Der Kandidat/die Kandidatin hat das Recht, nach Abschluß des Prüfungsverfahrens seine/ihre Prüfungsakten einzusehen.

(7) Die Prüfungszeit pro Fach soll im Fall der Gruppenprüfung eine Stunde nicht unter- und eineinhalb Stunden nicht überschreiten. Bei Einzelprüfung soll die Prüfungszeit pro Fach 20 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre und Internationaler Unternehmensführung soll (bei Einzelprüfungen) in der Regel 45 Minuten dauern.

(8) Die Note pro Prüfungsfach ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Prüfer (auf eine Dezimale). Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn beide mündlichen Abschlußprüfungen bestanden (mit mindestens ausreichend bewertet) sind.

(9) Nicht bestandene Teile der mündlichen Prüfung können in der Regel einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in besonders begründeten Fällen möglich; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß. § 19 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 16
Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Notenskala dient dem Zweck, eine differenzierte Bewertung unterschiedlicher Leistungen zu ermöglichen. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 sind gestattet. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Bei Prüfungsleistungen werden die Einzelnoten der Prüfer arithmetisch gemittelt. Der Mittelwert wird auf eine Dezimale berechnet und zusammen mit der Fachnote in Zeugnissen und Zertifikaten ausgewiesen:

die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(3) Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus:

1. der Note der Diplomarbeit — auf eine Dezimale errechnet — mit dem Gewicht 4;
2. den Einzelnoten der drei studienbegleitenden Prüfungen in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre II, Internationale Unternehmensführung und im zweiten gewählten Studienschwerpunkt — auf eine Dezimale errechnet — mit dem Gewicht von jeweils 1;
3. den Einzelnoten der zwei mündlichen Abschlußprüfungen in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre II/Internationale Unternehmensführung und im zweiten gewählten Studienschwerpunkt — auf eine Dezimale errechnet — mit dem Gewicht von 2 bzw. 1.

§ 17
Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Das Diplomzeugnis (Anlage 4) und die Diplomurkunde (Anlage 5) werden vom Prüfungsamt ausgestellt. Das Diplomzeugnis wird vom Leiter des Prüfungsamtes und dem Dekan des Fachbereichs, die Diplomurkunde vom Rektor und dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet.

(2) Das Diplomzeugnis enthält unter der Rubrik Prüfungsergebnisse nur Fächer, in denen die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen erbracht wurden, und unter der Rubrik Studienleistungen nur Fächer, die für das Hauptstudium in § 8 Abs. 5 und 6 aufgeführt sind. Hierfür sind mit mindestens ausreichend bewertete Leistungsnachweise vorzulegen.

5. Abschnitt:
Verfahrensvorschriften

§ 18
Bestehen der Diplomprüfung und Wiederholung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle drei Teile gemäß § 10 bestanden sind.

(2) Eine bestandene Diplomprüfung oder ein bestandener Teil der Diplomprüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Wer wegen Krankheit oder Nichtbestehen den dritten Teil der Diplomprüfung (mündliche Abschlußprüfungen) oder Teile daraus wiederholen muß, wird grundsätzlich zum nächsten mündlichen Diplomprüfungstermin geladen. Die Prüfer können einen früheren Termin mit dem/der zu Prüfenden vereinbaren. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19
Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung eines Teils der Diplomprüfung nicht mehr möglich ist.

(2) Der zweite Teil der Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend" bewertet wird oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 2 entspricht. Er gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin

1. aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, die für die Diplomarbeit festgesetzte Bearbeitungszeit nicht einhält oder — außer gemäß § 14 Abs. 9 — von der Arbeit zurücktritt,
2. nach Feststellung des Prüfungsausschusses eine Täuschung begangen, insbesondere eine nicht der Wahrheit entsprechende Erklärung nach § 14 Abs. 3 abgegeben hat.

(3) Der zweite Teil der Diplomprüfung gilt als nicht beendet, wenn der Kandidat/die Kandidatin aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, von der Diplomarbeit zurücktritt. Der Kandidat/die Kandidatin hat sich unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe erneut zur Diplomprüfung zu melden; andernfalls gilt der erste Teil der Diplomprüfung nach Abs. 2 Nr. 1 als nicht bestanden.

(4) Der erste und dritte Teil gelten als nicht bestanden, wenn

1. die Leistung jeweils in einem oder mehreren Prüfungsfächern mit nicht ausreichend bewertet wurde,
2. der Kandidat/die Kandidatin
   a) aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, der Prüfung fernbleibt oder von der Prüfung zurücktritt,
   b) das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht hat,
   c) den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wurde.

(5) Der erste und dritte Teil der Diplomprüfung gelten als nicht beendet, wenn der Kandidat/die Kandidatin aus Gründen, die er/sie

nicht zu vertreten hat, der Prüfung fernbleibt oder von der Prüfung zurücktritt. Der Kandidat/die Kandidatin kann einmal von den Prüfungen des ersten und dritten Teils der Diplomprüfung zurücktreten. Der Rücktritt muß spätestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfungen schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklärt werden. Der Kandidat/die Kandidatin wird dann zu dem folgenden Prüfungstermin geladen.

(6) Die für den Rücktritt oder das Fernbleiben nach Abs. 3 und 5 geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; der Prüfungsausschuß kann die Vorlage eines ärztlichen Attests, im Zweifelsfall eines amtsärztlichen Attests, verlangen. Werden die Gründe anerkannt, wird im Fall des Abs. 3 Satz 2 auf die erneute Meldung des Kandidaten/der Kandidatin eine neue Diplomarbeit ausgegeben und im Fall des Abs. 5 ein neuer Prüfungstermin nach § 13 Abs. 6 bzw. § 15 Abs. 3 anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden anerkannt.

(7) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 trifft der Prüfungsausschuß; das studentische Mitglied wirkt mit beratender Stimme an der Entscheidungsfindung mit. Die Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen. In den Fällen des Abs. 2 bis 5 sowie bei Nichtanerkennung der vom Kandidaten/von der Kandidatin nach Abs. 6 Satz 1 geltend gemachten Gründe erfolgt die Mitteilung nach vorheriger Anhörung des Kandidaten/der Kandidatin durch einen Bescheid des Prüfungsamts, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. In dem Bescheid für das Nichtbestehen der Diplomprüfung sind die Gründe anzugeben. Der Bescheid soll auch Auskunft darüber geben, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(8) Der nicht beendete oder nicht bestandene zweite und dritte Teil der Diplomprüfung muß jeweils innerhalb eines Jahres abgeschlossen bzw. wiederholt werden; andernfalls gilt sie als nicht bestanden.

(9) Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für das Vordiplom.

§ 20
Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die voranstehenden Bestimmungen (Abs. 1 bis 4) gelten entsprechend für die Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums.

§ 21
Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens hat der Kandidat/die Kandidatin auf Antrag die Möglichkeit, Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu nehmen. Der Antrag ist beim Prüfungsamt der Fachhochschule Fulda zu stellen.

§ 22
Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsamt zu erheben und schriftlich zu begründen.

(2) Widerspruch und Begründung können auch im Sekretariat des Prüfungsamtes mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden. Über die Widersprüche entscheidet das Prüfungsamt. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt der Rektor der Fachhochschule unverzüglich einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe angegeben sind.

6. Abschnitt:
Schlußbestimmungen

§ 23
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft.

1316

Praktikumsordnung des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang Maschinenbau vom 20. November 1992 (ABl. 1993 S. 275), zuletzt geändert am 9. März 1994 (StAnz. S. 495);

hier: Änderung der Praktikumsordnung vom 25. März 1998

Genehmigt nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert am 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 559), durch Erlaß vom 5. November 1998.

Wiesbaden, 5. November 1998

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.3 — 486/273 (1) — 26

StAnz. 51/1998 S. 4058

Praktikumsordnung für den Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 25. März 1998

§ 1
Zweck des Praktikums

Das Praktikum ist unumgänglich zum Verständnis der technischen Vorgänge und damit wesentliche Voraussetzung für das praxisbezogene Studium. Es soll dem Praktikanten insbesondere ermöglichen:

— Bekanntwerden mit handwerklichen Grundfertigkeiten,
— Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe der Produktion zu gewinnen,
— die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren und soziale und berufsständische Probleme zu erkennen, um so Verständnis und Problembewußtsein zu erlangen.

§ 2
Dauer des Praktikums

Für das Studium des Maschinenbaus ist ein Praktikum von mindestens 40 Wochen erforderlich. Davon sind zehn Wochen (acht Wochen inhaltlich definiert) bei Studienbeginn, der Rest bei der Anmeldung zur Diplomarbeit nachzuweisen.

§ 3
Inhalt des Praktikums

Die Arbeitsgebiete während des Praktikums sollen dem folgenden Rahmenplan entsprechen:

(1) Grundlegende Handbearbeitung von Werkstoffen (Anreißen, Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Richten, Biegen, Schmieden)	4 Wochen, davon mindestens 2 Wochen vor Beginn des Studiums
(2) Arbeiten an Werkzeugmaschinen	
2.1 Spanende Formung: Drehen, Bohren, Hobeln, Fräsen, Schleifen, Läppen, Räumen	3 Wochen
2.2 Spanlose Formung: Schmieden, Walzen, Pressen, Schneiden, Tiefziehen, Biegen	3 Wochen, aus 2.1 oder 2.2 mindestens 2 Wochen vor Beginn des Studiums
(3) Gießereitechnische Grundausbildung Modelltischlerei, Formerei, Kernmacherei, Gießen, Putzen	4 Wochen
(4) Elektrotechnische Grundausbildung	2 Wochen
(5) Verbindungstechnik Schweißen, Löten, Kleben, Nieten	2 Wochen, davon 1 Woche vor Beginn des Studiums

(6) **Wärmebehandlung und Oberflächentechnik** Glühen, Härten, Vergüten, Beschichten	2 Wochen
(7) **Maschinelle und manuelle Fertigung von Bauteilen in der Produktion**	2 bis 4 Wochen
(8) **Montage von Maschinen und Anlagen**	2 bis 4 Wochen, daraus mindestens 2 Wochen vor Beginn des Studiums: Handhaben von Verbindungselementen (Verschraubungen, Wellen-Naben-Verbindungen, Bolzen-, Stiftverbindungen, Sicherungselemente, Passungen)
(9) **Werkzeug-, Lehren- und Vorrichtungsbau**	3 Wochen
(10) **Qualitätssicherung, Meß- und Prüftechnik**	4 Wochen, davon mindestens 1 Woche vor Beginn des Studiums
(11) **Außenmontage, Inbetriebnahme, Wartung und Instandhaltung**	2 bis 4 Wochen
(12) **Mitarbeit bei ingenieurmäßiger Tätigkeit** Konstruktion, Anlagenplanung, Betriebsorganisation, Arbeitsvorbereitung, Labor, Versuchsfeld	4 bis 6 Wochen

§ 4

Praktikumsstellen und Praktikumsbetriebe

(1) Die praktische Tätigkeit muß in Betrieben erfolgen, die von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zur Ausbildung zugelassen sind. Die Wahl des Betriebes ist dem Praktikanten überlassen. Der Praktikant hat selbst dafür Sorge zu tragen, daß seine Ausbildung dieser Praktikantenordnung entspricht.

(2) In begründeten Fällen kann der Praktikumsausschuß des Fachbereichsrates Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 zulassen.

(3) Die Fachhochschule Frankfurt am Main vermittelt keine Praktikantenplätze. Geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe können beim zuständigen Arbeitsamt, der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer erfragt werden.

§ 5

Rechtsverhältnisse während des Praktikums

(1) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und dem Praktikanten zu schließenden Praktikantenvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt. Der Praktikant untersteht der Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes.

(2) Der Praktikant sollte darauf achten, daß er während seiner Praktikantenzeit ausreichenden Versicherungsschutz genießt. Eine Unfallversicherung besteht für jeden Praktikanten kraft Gesetzes, nicht dagegen eine Haftpflichtversicherung. Insbesondere haftet die Fachhochschule Frankfurt am Main nicht für Schäden, die der Praktikant während seiner Praktikantentätigkeit verursacht.

(3) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit wird Urlaub während des Praktikums nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit oder sonstige Behinderung ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muß nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollte der Praktikant den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.

§ 6

Berichterstattung, Bescheinigung

(1) Über seine praktische Tätigkeit muß der Praktikant ein Berichtsheft (Werkarbeitsbuch führen. Das Berichtsheft ist in Form von Wochenberichten im Format DIN A4 außerhalb der Arbeitszeit zu führen.

(2) Jeder Wochenbericht soll ca. zwei Seiten umfassen und aus zwei Teilen bestehen. Im Teil 1 (ca. $^1/_2$ Seite) sollen in Stichworten die Werkstätten und die darin vom Praktikanten ausgeführten Arbeiten für jeden Tag angegeben werden. Im Teil 2 (ca. $1^1/_2$ Seiten) soll über besonders interessante Arbeitsvorgänge in Form von Skizzen und einer knapp gefaßten Beschreibung berichtet werden. Hierbei können auch Themen wie innerbetriebliche Organisation, Arbeitsverfahren, Unfallverhütung usw. angesprochen werden.

(3) Die Wochenberichte sind dem Ausbildungsbetrieb in kurzen, regelmäßigen Zeitabständen und bei Beendigung des Praktikums zur Gegenzeichnung vorzulegen.

(4) Der Ausbildungsbetrieb stellt dem Praktikanten eine detaillierte Bescheinigung über das dort abgeleistete Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten soll:

a) Beginn und Ende des Praktikums,

b) Fehltage,

c) Art der Beschäftigung (jeweils mit Wochenzahl).

Die Bescheinigung soll außerdem erkennen lassen, daß der Ausbildungsbetrieb den Anforderungen des § 4 entspricht.

§ 7

Anerkennung des Praktikums

(1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß beauftragt einen Professor (Praktikantenbeauftragter). Zur Anerkennung ist die rechtzeitige Vorlage des ordnungsgemäß geführten und vom Ausbildungsbetrieb gegengezeichneten Berichtsheftes im Original sowie die Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 4 erforderlich. Der Antrag zur Anerkennung ist in den ersten drei Semestern beim Praktikantenbeauftragten zu stellen, damit bei eventueller Nachforderung von Praktikumszeiten genügend Zeit zur Ableistung dieser Praktika zur Verfügung steht.

(2) Das Praktikum entfällt bei einem Lehrabschluß in allen Berufen der Metallverarbeitung und als Technischer Zeichner, mit Ausnahme der gießereitechnischen Grundausbildung.

(3) Bei Fachhochschulreife, die an einer Fachoberschule mit den Schwerpunkten Elektrotechnik und Maschinenbau erworben wurden, kann die Klasse 11 bis zu sechs Monaten als Praktikum angerechnet werden.

(4) Die Anerkennung von Praktikumszeiten durch andere Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Praktikum den Anforderungen dieser Praktikantenordnung entspricht.

(5) Praktische Tätigkeiten beim Dienst in technischen Einheiten der Bundeswehr können bei Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen und Berichtsheften anerkannt werden. Der Bundesminister für Verteidigung hat mit Erlaß (derzeit: Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung 1963, S. 291, in der Fassung vom 12. Juli 1967, VMBl 1967, S. 213) die Führung von Praktikantenberichten und das Ausstellen der Praktikantenzeugnisse zugelassen.

(6) Wird das Praktikum in einem ausländischen Ausbildungsbetrieb abgeleistet, so ist das Berichtsheft auch in deutscher Sprache zu führen. Ausländische Studienbewerber müssen das Berichtsheft zusätzlich in deutscher Sprache vorlegen. Die Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 4 muß in deutscher Übersetzung amtlich beglaubigt sein.

Frankfurt am Main, 8. Dezember 1998

Prof. Dr.-Ing. H.-R. Ludwig
Dekan des Fachbereichs Maschinenbau

1317

Prüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Informatik vom 21. Juni 1991, zuletzt geändert am 27. März;

hier: Änderungen vom 3. Dezember 1997, vom 1. April 1998 und vom 13. Mai 1998

Genehmigt nach § 21 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert am 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 559), durch Erlaß vom 30. September 1998.

Wiesbaden, 30. September 1998

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
H I 4.2 — 486/487 (1) — 5

StAnz. 51/1998 S. 4059

Prüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Informatik vom 21. Juni 1991 (ABl. 1992 S. 80), zuletzt geändert am 27. März 1996 (StAnz. S. 2109)

Artikel 1:
Änderung

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Informatik vom 21. Juni 1991 (ABl. 1992 S. 80) zuletzt geändert am 27. März 1996 (StAnz. S. 2109), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Note einer Prüfungs- bzw. Studienleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweiligen Teilleistungen bzw. Prüferbewertungen. Hierbei muß jede Teilleistung mit mindestens der Note 4,0 bewertet worden sein. Die Note lautet:

   bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
   bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
   bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
   bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
   bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend"

2. In Anlage 1 wird hinter der Fußnote „T = Teilleistung" eingefügt:

   „Für Teilprüfungsleistungen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung, die für Prüfungsleistungen anzuwenden sind; für Teilleistungen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung, die für Studienleistungen anzuwenden sind."

3. In Anlage 2 a wird hinter der Fußnote „T = Teilleistungen" eingefügt:

   „Für Teilstudienleistungen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung, die für Studienleistungen anzuwenden sind."

4. Anlage 2 b erhält folgende Fassung:

   Anlage 2: Prüfungs- und Studienleistungen im Hauptstudium

   b) Wahlpflichtfächer in Studienschwerpunkten

   Es ist ein Studienschwerpunkt zu wählen.

   Innerhalb dieses Schwerpunktes sind mindestens auszuwählen:

   — im sechsten Semester drei Fächer (außer Praktika oder Seminare) mit je vier Semesterwochenstunden,
   — im siebten Semester zwei Fächer (außer Praktika oder Seminare) mit je vier Semesterwochenstunden, ein Praktikum und ein Seminar.

   An die Stelle eines Faches mit vier Semesterwochenstunden kann auch eine Fächerkombination treten, welche aus zwei Fächern zu je zwei Semesterwochenstunden besteht.

   Praktikum und Seminar sind Teilleistungen, die gemeinsam eine Studienleistung bilden. Für Teilstudienleistungen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung, die für Studienleistungen anzuwenden sind. Von den übrigen Wahlpflichtfächern sind in zwei Fächern Studienleistungen zu erbringen. Bei den verbleibenden drei Fächern ist die Teilnahme erforderlich, diese drei Fächer sind Gegenstand der mündlichen Diplomprüfung (siehe dort).

   Voraussetzungen zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und zum Erbringen der Leistungsnachweise aus den Studienschwerpunkten sind in der Regel das abgeschlossene Vordiplom und die erfolgreiche Absolvierung des berufspraktischen Semesters. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

   Die einzelnen Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs werden in der Regel im Jahresbetrieb angeboten und nur, wenn eine angemessene Teilnehmerzahl zustandekommt.

   Über die angeführten Fächer hinaus werden je nach Bedarf und vorhandenen Möglichkeiten weitere Wahlfächer angeboten.

Studienschwerpunkt „Systemtechnik"

	SWS
Betriebssysteme II	4
Betrieb von Rechenzentren	4
Spezielle Rechnerarchitekturen	4
Datenbanksysteme II	4
Mensch-Maschine-Kommunikation	4
Sicherheit in der Informationsverarbeitung	4
Automaten und formale Sprachen	4
Ausgewählte Kapitel zum Compilerbau	4
Programmier- und Spezifikationssysteme	4
Lokale Netze	4
Telekommunikation	4
Ausgewählte Kapitel der Systemtechnik	4
Praktikum Betriebssysteme	4
Praktikum Rechnernetze	4
Seminar Systemtechnik	2

Studienschwerpunkt „Technisch-wissenschaftliche Anwendungen"

	SWS
Prozeßrechentechnik	4
Meß- und Regelungstechnik	4
Simulation	4
Signalverarbeitung	4
Bildverarbeitung	4
Mustererkennung	4
Robotik	4
Ausgewählte Kapitel der Graphischen DV	4
CAD	4
FEM	4
Ausgewählte Kapitel der KI	4
Expertensysteme	4
Informationssysteme	4
Statistik	4
Numerik	4
Automaten und formale Sprachen	4
Telekommunikation	4
Organisation von DV-Projekten	4
Ausgewählte Kapitel der Technisch-wissenschaftlichen Anwendung	4
Praktikum Prozeßrechentechnik	4
Praktikum Bildverarbeitung	4
Praktikum Künstliche Intelligenz	4
Seminar technisch-wiss. Anwendungen	2

Studienschwerpunkt „Wirtschaftsinformatik"

	SWS
Organisationslehre	4
Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftsinformatik	4
Kommerzielle Anwendungssysteme I	4
Kommerzielle Anwendungssysteme II	4
Informationsmanagement	4
Operations Research	4
Marktforschung	4
Organisation von DV-Projekten	4
Datenbanksysteme II	4
Telekommunikation	4
Statistik	4
Expertensysteme	4
Steuerrecht	2
Präsentationstechniken	2
Praktikum Wirtschaftsinformatik	4
Seminar Wirtschaftsinformatik	2

Studienschwerpunkt „Medizinische Informatik"

	SWS
Medizinische Terminologie	4
Med. diagnostische und therapeutische Verfahren	4
Krankenhausorganisation und -betriebslehre	4
Klinik-Informationssysteme	4
Biomathematische Verfahren	4

	SWS
Bildgebende Verfahren in der Medizin	4
Biosignalverarbeitung	4
Datenbanksysteme II	4
Lokale Netze	4
Simulation	4
Bildverarbeitung	4
Ausgewählte Kapitel der KI	4
Expertensysteme	4
Organisation von DV-Projekten	4
Ausgewählte Kapitel der Medizinischen Informatik	4
Einführung in das Gesundheitswesen	2
Präsentationstechniken	2
Praktikum Medizinische Informatik	4
Seminar Medizinische Informatik	2

Studienschwerpunkt „Multimedia"

	SWS
Programmierung von Multimediasystemen I	4
Programmierung von Multimediasystemen II	4
Mensch-Maschine-Kommunikation	4
Mediendesign und -psychologie	4
Multimediale Anwendungen	4
Multimediatechnik I	4
Multimediatechnik II	4
Digitale Signalverarbeitung und Kompressionsverfahren	4
Spezielle Kapitel der Kommunikationstechnik	4
Sicherheit in der Informationsverarbeitung	4
Datenbanksysteme II	4
Betriebssysteme II	4
Spezielle Kapitel Multimedia	4
Präsentationstechniken	2
Praktikum Multimedia	4
Seminar Multimedia	2

Artikel 2:

Inkrafttreten:

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft.

Prof. Dr. A. Kaufmann
Dekan des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik

1318

Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 1. Oktober 1983;

hier: Änderung der Zahl der Pflichtexemplare

Gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz genehmige ich die o. a. Änderung der Promotionsordnung vom 1. Oktober 1983. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 26. November 1998

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
H I 1 — 424/ 501 — 51
StAnz. 51/1998 S. 4061

Aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates vom 15. Juli 1998, des Ständigen Ausschusses vom 28. August 1998 und des Senats vom 4. November 1998 wird die Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 1. Oktober 1983 wie folgt geändert:

Artikel I

In § 16 Abs. 3 wird die Zahl 200 ersetzt durch die Zahl 80.

Artikel II

Die Änderung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 27. November 1998

Prof. Dr. Manfred Zuleeg
Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft

1319

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der „Justus-Liebig-Universität Gießen" vom 18. Mai 1990;

hier: Sechster Änderungsbeschluß vom 26. November 1997

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes habe ich die Änderung der o. a. Ordnung für die Zwischenprüfung vom 26. November 1997 mit Erlaß H I 4.1 — 424/664 — 82 — vom 13. Oktober 1998 genehmigt. Sie wird nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, 8. Dezember 1998

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
H I 5.1 — 424/664 — 89
StAnz. 51/1998 S. 4061

Sechster Beschluß vom 26. November 1997 zur Änderung der „Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen" vom 18. Mai 1990

Die Gemeinsame Kommission Geisteswissenschaften hat am 26. November 1997 beschlossen, die „Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen" vom 18. Mai 1990 (ABl. 1991 S. 280), zuletzt geändert durch den Fünften Beschluß vom 25. Juni 1997 (Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 12. November 1997: H I 5.1 — 424/662 — 105 —), folgendermaßen zu ändern:

1. Anlage III. Besondere Vorschriften für einzelne Prüfungsfächer

Zuordnung der zugelassenen geisteswissenschaftlichen Zwischenprüfungsfächer der Magistra-/Magisterprüfung bzw. den Unterrichtsfächern der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (§ 10 Abs. 3)

Bezeichnung des Faches der Zwischenprüfung	Bezeichnung des Faches der Magistra-/ Magisterprüfung	Bezeichnung des Faches der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
Philosophie	Philosophie	Philosophie
Didaktik der Geschichte	Didaktik der Geschichte	
Kunstgeschichte	Kunstgeschichte	
Klassische Archäologie	Klassische Archäologie	
Vor- und Frühgeschichte	Vor- und Frühgeschichte	

2. Anlage III A. Studien- und Prüfungsanforderungen für die einzelnen Fächer

§ 21

Philosophie

A. Hauptfach (Magistra/Magister) und Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie

(1) Studiennachweise

1. Je ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) in den folgenden Bereichen:
   a) Theoretische Philosophie
   b) Praktische Philosophie
   c) Geschichte der Philosophie
   d) Philosophie der Gegenwart
2. Zwei Fremdsprachen (von denen eine Latein oder Griechisch sein muß). Von dem Erfordernis des Nachweises von Latein- oder Griechischkenntnissen im Magisterstudiengang kann auf Antrag Befreiung erteilt werden.
3. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie: Nachweis über die Teilnahme am ersten Abschnitt des Schulpraktikums nach Maßgabe der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Schulpraktikumsordnung).

(2) Umfang und Art der Prüfung

a) Eine dreistündige Klausur
b) Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

Drei Schwerpunkte gemäß Absprache zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Prüferin oder dem Prüfer, wobei die Schwerpunkte aus drei verschiedenen der unter A (1), Nr. 1. genannten Bereichen stammen müssen.

B. Nebenfach (Magistra/Magister)

(1) Studiennachweise

1. Zwei Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) aus zwei verschiedenen der folgenden Bereiche:
   a) Theoretische Philosophie
   b) Praktische Philosophie
   c) Geschichte der Philosophie
   d) Philosophie der Gegenwart
2. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

a) Eine dreistündige Klausur

b) Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

Drei Schwerpunkte gemäß Absprache zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Prüferin oder dem Prüfer, wobei die Schwerpunkte aus drei verschiedenen der unter B (1), Nr. 1. genannten Bereichen stammen müssen.

§ 22
Politikwissenschaft

A. Hauptfach (Magistra/Magister) und Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
   a) Drei Leistungsnachweise in allen folgenden Pflichtbereichen
      — Das politische, rechtliche, soziokulturelle und sozioökonomische System der Bundesrepublik Deutschland und seine historischen Voraussetzungen
      — Gesellschaftliche und politische Prozesse und Institutionen, soziale Bewegungen
      — Sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden, Wissenschaftstheorien
   b) Ein Leistungsnachweis aus einem der folgenden Wahlpflichtbereiche
      — Politik und Wirtschaft
      — Internationale Beziehungen und Außenpolitik
      — Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer und gesellschaftlicher Systeme
      — Politische Sozialisation und Kommunikation
2. Einer der erforderlichen vier Leistungsnachweise des Grundstudiums wird durch das Anfertigen einer schriftlichen Studienarbeit (im Umfang von 20 bis 40 Seiten) erbracht
3. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik):
   a) Ein Leistungsnachweis im fachdidaktischen Pflichtbereich
      — Theorie, Geschichte und Praxis der politischen Bildung und Positionen der Didaktik der Sozialkunde
   b) Nachweis über die Teilnahme am ersten Abschnitt des Schulpraktikums nach Maßgabe der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Schulpraktikumsordnung).

[...]

§ 26
Sportwissenschaft

A. Hauptfach (Magistra/Magister) und Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Sport

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
   a) Fachwissenschaftlicher Bereich
      — Ein Leistungsnachweis in Sportmedizin
      — Ein Leistungsnachweis in Trainings- und Bewegungslehre
      — Ein Leistungsnachweis in Sportsoziologie oder Sportpsychologie oder Sportgeschichte
   b) Fachdidaktischer Bereich
      — Ein Leistungsnachweis Funktion und Zielvorstellungen von Sport, Spiel und Bewegung
      — Ein Leistungsnachweis Sportübergreifende Aspekte des Sports und des Sportunterrichts
   c) Fachpraktischer Bereich:
      — zwei fachpraktische Nachweise in den Grundsportarten oder
      — ein fachpraktischer Nachweis in einer Grundsportart und Teilnahme an drei Grundsportarten in der Ausbildungsstufe I
2. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Sport:

   Nachweis über die Teilnahme am ersten Abschnitt des Schulpraktikums nach Maßgabe der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Schulpraktikumsordnung).
3. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

a) Eine mündliche Prüfung von mindestens 15, höchstens 45 Minuten Dauer

b) Eine zweistündige Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

Für die mündliche Prüfung und die Klausur ist je ein Gebiet aus folgenden vier Bereichen zu wählen:

a) Sportdidaktik

b) Trainings- oder Bewegungswissenschaft

c) Sportpsychologie oder Sportsoziologie oder Sportgeschichte

d) Sportmedizin

B. Nebenfach (Magistra/Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
   a) Fachwissenschaftlichen Bereich
      — ein Leistungsnachweis
   b) Fachdidaktischen Bereich
      — ein Leistungsnachweis
   c) Fachpraktischer Bereich:
      — ein fachpraktischer Nachweis in einer Grundsportart oder

      Teilnahme an drei Grundsportarten in der Ausbildungsstufe I
2. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

a) Eine mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer

b) Eine zweistündige Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

Für die mündliche Prüfung und Klausur ist je ein Gebiet aus folgenden vier Bereichen zu wählen:

a) Sportdidaktik

b) Trainings- oder Bewegungswissenschaft

c) Sportpsychologie oder Sportsoziologie oder Sportgeschichte

d) Sportmedizin

[...]

§ 30
Evangelische Theologie

[...]

C. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Evangelische Religion

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
   a) Fachwissenschaftlicher Bereich
      — Ein Proseminar Alttestamentliche Exegese
      — Ein Proseminar Neutestamentliche Exegese
      — Ein Proseminar Systematische Theologie
   b) Fachdidaktischer Bereich
      — Ein Proseminar Religionspädagogik und Didaktik
2. Nachweise über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweise) an den Einleitungsvorlesungen in den Disziplinen:
   a) Fachwissenschaftlicher Bereich
      — Einleitungsvorlesung Alttestamentliche Exegese
      — Einleitungsvorlesung Neutestamentliche Exegese

— Einleitungsvorlesung Historische Theologie
— Einleitungsvorlesung Systematische Theologie
— Einleitungsvorlesung Sozialethik
— Einleitungsvorlesung Philosophie/Religionswissenschaft,

b) Fachdidaktischer Bereich
— Einleitungsvorlesung Religionspädagogik und Didaktik

[...]

§ 31
Katholische Theologie

[...]

C. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Religion

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
   a) Fachwissenschaftlicher Bereich
      — Ein Proseminar Alttestamentliche Exegese
      — Ein Proseminar Neutestamentliche Exegese
      — Ein Proseminar Systematische Theologie
   b) Fachdidaktischer Bereich
      — Ein Proseminar Religionspädagogik und Didaktik
2. Nachweise über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweise) an den Einleitungsvorlesungen in den Disziplinen:
   a) Fachwissenschaftlicher Bereich
      — Einleitungsvorlesung Alttestamentliche Exegese
      — Einleitungsvorlesung Neutestamentliche Exegese
      — Einleitungsvorlesung Historische Theologie
      — Einleitungsvorlesung Systematische Theologie
      — Einleitungsvorlesung Moraltheologie/Christliche Soziallehre
      — Einleitungsvorlesung Philosophie/Religionswissenschaft,
   b) Fachdidaktischer Bereich
      — Einleitungsvorlesung Religionspädagogik und Didaktik

[...]

(3) Prüfungsgegenstände

a) Altes Testament: Geschichte und Literatur Israels;
b) Neues Testament: Geschichte und Literatur des Urchristentums;
c) Historische Theologie: Grundzüge der Kirchen- und Dogmengeschichte;
d) Systematische Theologie: Stoff eines Traktates;
e) Religionspädagogik und Didaktik: Konzeption und Praxis heutigen katholischen Religionsunterrichts.

[...]

§ 32
Geschichte

[...]

VII. Geschichte

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Geschichte

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
   a) Fachwissenschaftlicher Bereich
      — Ein Grundseminar Neuere Geschichte
      — Ein Proseminar Alte Geschichte
      — Ein Proseminar Mittelalterliche Geschichte
   b) Fachdidaktischer Bereich
      — Ein Grundseminar Didaktik der Geschichte
      — Ein Proseminar Praxis des historischen Lernens
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
   a) Fachwissenschaftlicher Bereich
      — Zwei Wahlpflichtveranstaltungen aus dem fachwissenschaftlichen Bereich
   b) Fachdidaktischer Bereich
      — Ein Proseminar Praxis des historischen Lernens

[...]

§ 37
Deutsche Philologie

[...]

III. Deutsch

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Deutsch

Die Zwischenprüfung kann wahlweise in der Deutsche Sprachwissenschaft (eingeschlossen Mediävistik) oder in der Deutsche Literaturwissenschaft abgelegt werden.

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
   — Eine Einführungsveranstaltung in das Studium der Germanistik (Schwerpunkt: Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft)
   — Ein Proseminar: mit Schwerpunkt Grundlagen der Sprachwissenschaft oder der Literaturwissenschaft (komplementär zum Studienbereich der Einführungsveranstaltung)
   — Ein Proseminar: Literaturwissenschaft
   — Ein Proseminar: Sprachwissenschaft
   — Ein Proseminar: Mediävistik.

[...]

(3) Prüfungsgegenstände

1. Neuere deutsche Literatur mit den Studiengebieten
   a) Literatur und Geschichte (vom Humanismus bis zur Gegenwart);
   b) Literarische Gattungen, Medien und Stilmittel;
   c) Literaturtheorie, Poetik und ästhetische Theorie;
   d) Hermeneutik, Literaturkritik und Methodenlehre
2. Sprachwissenschaft mit den Studiengebieten
   a) Sprachgeschichte;
   b) Sprachverwendung und Medien;
   c) Sprachstrukturen;
   d) Theorie und Methoden der Sprachwissenschaft
3. Mediävistik (Sprache und Literatur des Mittelalters) mit den Studiengebieten
   a) ältere Literaturgeschichte (von den Anfängen bis zum 16. Jahrhundert);
   b) Rezeptionsgeschichte der mittelalterlichen Literatur
   c) ältere Sprachgeschichte

[...]

§ 39
Englische Philologie

[...]

III. Englisch

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Englisch

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
   a) Grundkurse (Fachdidaktik, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft)
   b) Proseminar Literaturwissenschaft (zwei Veranstaltungen zu je 2 SWS)
   c) Proseminar Sprachwissenschaft
   d) Übung Übersetzung Deutsch-Englisch
   e) Fachdidaktischen Proseminar (Sprach- oder Literaturdidaktik)
2. Nachweis über die Teilnahme am ersten Abschnitt des Schulpraktikums nach Maßgabe der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Schulpraktikumsordnung)
3. Fremdsprachen
   Latinum/Kleines Latinum

(2) Umfang und Art der Prüfung

a) Eine vierstündige (sprachpraktische) Klausur
b) Eine vierstündige (fachwissenschaftliche/didaktische) Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

a) Übersetzung Deutsch-Englisch
b) Essay in englischer Sprache

c) Nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten entweder Aufgaben zur englischen Sprachwissenschaft und Literatur des Mittelalters oderAufgaben zur englischen oder amerikanischen Literaturwissenschaft

d) Nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten entweder Aufgaben zur Sprachdidaktik oder zur Literaturdidaktik

[...]

§ 41

Griechische Philologie

A. Hauptfach (Magistra/Magister) und Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Griechisch

[...]

(3) Prüfungsgegenstände

a) Fähigkeit, einen griechischen Text zu übersetzen

b) Kenntnis der wichtigsten Fakten der griechischen Literaturgeschichte

c) Überblick über die antike Geschichte

d) Kenntnisse in der griechisch-römischen Mythologie

e) Grundkenntnisse in der Metrik

[...]

§ 45

Romanische Philologie

[...]

IV. Französisch

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Französisch

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
   a) Grundstudium Sprachwissenschaft (bestehend aus: Vorlesung „Einführung in die Sprachwissenschaft", Übung zur Vorlesung, Proseminar Sprachwissenschaft)
   b) Grundstudium Literaturwissenschaft (bestehend aus: Vorlesung „Einführung in die französische Literaturwissenschaft", Übung zur Vorlesung, Proseminar Literaturwissenschaft)
   c) Übersetzung Deutsch-Französisch (bestehend aus: Übersetzung Deutsch-Französisch I, Übersetzung Deutsch-Französisch II)
   d) Einführung in die Sprache und Literatur des Mittelalters
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
   a) „Civilisation I"
3. Nachweis über die Teilnahme am ersten Abschnitt des Schulpraktikums nach Maßgabe der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Schulpraktikumsordnung)
4. Fremdsprachen

   Latinum/Kleines Latinum

[...]

§ 47

Slavische Philologie

[...]

III. Russisch

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Russisch

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
   a) Ein Proseminar Einführung in die Slavische Sprachwissenschaft I/II
   b) Ein Proseminar Einführung in die Slavische Literaturwissenschaft I/II
   c) Ein sprachpraktische Übung (Grundkurs II)
   d) Eine weitere sprachpraktische Übung
2. Nachweis über die Teilnahme am ersten Abschnitt des Schulpraktikums nach Maßgabe der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Schulpraktikumsordnung)
3. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

Eine dreistündige Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

a) Übersetzung eines leichteren russischen Textes ins Deutsche;

b) Überprüfung von Grundkenntnissen aus dem Bereich der Slavischen Sprach- und Literaturwissenschaft;

c) Fragen zur russischen Sprach- und Literaturgeschichte;

d) Fragen zur Terminologie und Methodologie der Slavischen Sprach- und Literaturwissenschaft

[...]

§ 48

Geographie

A. Hauptfach (Magistra/Magister) und Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Erdkunde

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
   a) Ein Leistungsnachweis „Fachmethodik" (4 SWS), bestehend aus:
      — Einführungsveranstaltung Anwendung mathematisch-statistischer Methoden in der Geographie
      — Einführungsveranstaltung Kartographie oder eine methodische Einführungsveranstaltung mit Geländearbeit aus dem Bereich der Physischen oder der Anthropogeographie.
   b) Ein Leistungsnachweis „Einführung I" (4 SWS), bestehend aus:
      — Einführungsveranstaltung aus dem Bereich Physische Geographie
      — Einführungsveranstaltung aus dem Bereich Anthropogeographie
   c) Ein Leistungsnachweis „Einführung II", (4 SWS), bestehend aus:
      — Einführungsveranstaltung aus dem Bereich Angewandte Geographie/Umweltschutz
      — Einführungsveranstaltung aus dem Bereich Regionale Geographie.
   d) Ein Leistungsnachweis „Fachdidaktik I" (2 SWS), bestehend aus:
      — Einführungsveranstaltung zur Didaktik der Geographie.
2. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Erdkunde:

   Nachweis über die Teilnahme am ersten Abschnitt des Schulpraktikums nach Maßgabe der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Schulpraktikumsordnung)
3. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

a) Eine mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

a) ausgewählte Fachinhalte der Physischen Geographie, Anthropogeographie und Regionalen Geographie (einschließlich Angewandte Geographie und Umweltschutz)

b) Methoden und Arbeitsweisen der Geographie

B. Nebenfach (Magistra/Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
   a) Ein Leistungsnachweis „Fachmethodik/Angewandte oder Regionale Geographie" (4 SWS), bestehend aus:
      — Einführungsveranstaltung Anwendung mathematisch-statistischer Methoden in der Geographie **oder** Einführungsveranstaltung Kartographie
      — Einführungsveranstaltung aus dem Bereich der „Angewandten Geographie/Umweltschutz" **oder** „Regionale Geographie"
   b) Ein Leistungsnachweis „Einführung in die Physische Geographie und Anthropogeographie" (4 SWS), bestehend aus:
      — Einführungsveranstaltung aus dem Bereich Physische Geographie
      — Einführungsveranstaltung aus dem Bereich Anthropogeographie
2. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

a) Eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

a) ausgewählte Fachinhalte der Physischen Geographie, Anthropogeographie und Regionalen Geographie (einschließlich Angewandte Geographie und Umweltschutz)

b) Methoden und Arbeitsweisen der Geographie

Gießen, 11. November 1998

gez. Prof. Dr. phil. N. Werner
Vorsitzender der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften

1320

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der „Justus-Liebig-Universität Gießen" vom 18. Mai 1990;

hier: Achter Änderungsbeschluß vom 21. Januar 1998

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes habe ich die Änderung der o. a. Ordnung für die Zwischenprüfung vom 21. Januar 1998 mit Erlaß H I 4.1 — 424/664 — 87 — vom 9. November 1998 genehmigt. Sie wird nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, 8. Dezember 1998

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
H I 5.1 — 424/664 — 91

StAnz. 51/1998 S. 4065

Achter Beschluß der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften vom 21. Januar 1998 zur Änderung der „Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen" vom 18. Mai 1990

Die Gemeinsame Kommission Geisteswissenschaften hat am 21. Januar 1998 beschlossen, die „Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen" vom 18. Mai 1990 (ABl. 1991 S. 280), zuletzt geändert durch den Sechsten Beschluß vom 26. November 1997, folgendermaßen zu ändern:

1. Inhaltsverzeichnis

Der § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46
Didaktik der romanischen Sprachen und Literaturen"

2. Anlage III. Besondere Vorschriften für einzelne Prüfungsfächer

Das Fach der Zwischenprüfung bzw. der Magistra-/Magisterprüfung „Didaktik der französischen Sprache und Literatur" wird wie folgt geändert:

Bezeichnung des Faches der Zwischenprüfung	Bezeichnung des Faches der Magistra-/ Magisterprüfung	Bezeichnung des Faches der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
Didaktik der romanischen Sprachen und Literaturen (Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch)	Didaktik der romanischen Sprachen und Literaturen (Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch)	

3. Anlage III. A. Studien- und Prüfungsanforderungen für die einzelnen Fächer

3.1 Der § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43
Islamwissenschaft"

A. Hauptfach (Magistra/Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
   a) Eine Einführung in das Arabische (10 SWS)
   b) Eine Einführung in das Persische oder Türkische (4 SWS)
   c) Zwei islamwissenschaftliche Proseminare (4 SWS)
2. Nachweise über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
   a) Zwei Vorlesungen (4 SWS)
   b) Ein islamwissenschaftliches Propädeutikum (2 SWS)
   c) Lektüreübungen Arabisch (4 SWS)
   d) Eine Übersetzungs- und Konversationsübung Arabisch (2 SWS)
   e) Lektüreübungen Persisch oder Türkisch (2 SWS)

[...]

(2) Umfang und Art der Prüfung

a) Eine dreistündige Klausur

b) Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

a) Schriftliche Übersetzung eines arabischen Textes ins Deutsche unter Zuhilfenahme eines Wörterbuchs. Die Übersetzung soll die sichere Kenntnis der arabischen Formenlehre und der Grundlagen der arabischen Syntax nachweisen.

b) Mündliche Überprüfung der Fähigkeit, Probleme der Islamwissenschaft darzustellen und zu diskutieren. Es sollen mindestens zwei Probleme behandelt werden, die verschiedenen Sachgebieten (zum Beispiel Religion, Recht, Geschichte, Literatur) angehören müssen. Über die Gebiete ist vor der Prüfung eine Absprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten zu treffen.

B. Nebenfach (Magistra/Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
   a) Eine Einführung in das Arabische (10 SWS)
   b) Ein islamwissenschaftliches Proseminar (2 SWS)
2. Nachweise über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
   a) Eine Vorlesung (2 SWS)
   b) Ein islamwissenschaftliches Propädeutikum (2 SWS)
   c) Eine Lektüreübung Arabisch (2 SWS)
   d) Eine Übersetzungs- und Konversationsübung Arabisch (2 SWS)

[...]

(2) Umfang und Art der Prüfung

Eine dreistündige Klausur mit einer Sachfrage

(3) Prüfungsgegenstände

a) Schriftliche Übersetzung eines arabischen Textes ins Deutsche unter Zuhilfenahme eines Wörterbuchs. Die Übersetzung soll die sichere Kenntnis der arabischen Formenlehre und der Grundlagen der arabischen Syntax nachweisen.

b) Überprüfung der Fähigkeit, eine Sachfrage aus den Gebieten der Islamwissenschaft (zum Beispiel Religion, Recht, Geschichte, Literatur) zu beantworten. Über die Gebiete ist vor der Prüfung eine Absprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten zu treffen."

3.2 Die Überschrift von § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46
Didaktik der romanischen Sprachen und Literaturen (Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch)".

3.3 Der § 46 A. Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Sprachpraxis:
Commentaire dirigé und Übersetzung Deutsch-Französisch, bzw. entsprechende Klausur in der jeweils gewählten romanischen Sprache."

3.4 Der § 46 B. Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Sprachpraxis
Commentaire dirigé und Übersetzung Deutsch-Französisch, bzw. entsprechende Klausur in der jeweils gewählten romanischen Sprache."

Gießen, 18. November 1998

gez. Prof. Dr. phil. N. Werner
Vorsitzender der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften

1321

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle Eltern-, Jugend- und Kinderberatung, Hofheim am Taunus

Bezug: 1. Richtlinien für Erziehungsberatungsstellen im Lande Hessen, Erlaß vom 12. Oktober 1990 (StAnz. S. 2222)

2. Vorläufige Anerkennung, Erlaß vom 24. Juli 1997 (StAnz. S. 2536)

Entsprechend den Richtlinien für Erziehungsberatungsstellen im Lande Hessen erkenne ich die Eltern-, Jugend- und Kinderberatung, Vincenzstraße 29 a, 65719 Hofheim am Taunus (Träger: Caritasverband für den Bezirk Main-Taunus e. V., Pfarrgasse 4, 65719 Hofheim am Taunus) als Erziehungsberatungsstelle an.

Diese Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Einrichtung nicht mehr den vorgenannten Richtlinien entspricht.

Wiesbaden, 23. November 1998

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit
Sts — VII 9.1 — 52 s 2203

StAnz. 51/1998 S. 4066

1322

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischenprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte (PO-Z)

Nachstehende Prüfungsordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 1. Dezember 1998

Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung
IV A 4 a — 8/10 e 1110 — 1/98

StAnz. 51/1998 S. 4066

Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischenprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte (PO-Z)

Die Landesversicherungsanstalt Hessen als Zuständige Stelle nach § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erläßt gemäß § 44 BBiG folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen in dem durch die Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten (AO-SozV) vom 18. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1975) anerkannten Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte:

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Für die Abnahme der Prüfung errichtet die Landesversicherungsanstalt Hessen nach Bedarf einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die in § 1 Abs. 2 AO-SozV bezeichneten Fachrichtungen.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, je einem Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einem Lehrer einer berufsbildenden Schule. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der im Bezirk der Landesversicherungsanstalt Hessen bestehenden Landesverbände der Versicherungsträger berufen. Soweit Landesverbände nicht gebildet sind, schlagen die Versicherungsträger die Beauftragten der Arbeitgeber vor.

(3) Das Vorschlagsrecht für die Beauftragten der Arbeitnehmer und der Lehrer richtet sich nach § 37 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BBiG.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landesversicherungsanstalt Hessen für vier Jahre berufen. Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß bis zum Abschluß dieser Prüfung.

(5) Von der Zusammensetzung des Ausschusses nach Abs. 1 Satz 1 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht berufen werden kann.

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe die Landesversicherungsanstalt Hessen mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums festsetzt.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden oder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 3

Vorsitz, Beschlußfassung, Geschäftsführung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitz im Prüfungsausschuß wechselt jährlich zwischen den Gruppen.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Landesversicherungsanstalt Hessen regelt im Benehmen mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse Näheres zur Geschäftsführung, insbesondere zur Protokollführung und zur Durchführung der Beschlüsse.

§ 4

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß und der Landesversicherungsanstalt Hessen.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 5

Prüfungstermin, Prüfungsort

(1) Die Prüfung soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Den Prüfungstermin und den Prüfungsort bestimmt die Landesversicherungsanstalt Hessen im Benehmen mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse, den Ausbildenden und den überbetrieblichen Einrichtungen, die die Ausbildungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 AO-SozV durchführen.

(2) Die Landesversicherungsanstalt Hessen gibt dem Auszubildenden den Prüfungstermin, den Prüfungsort und die Anmeldefrist rechtzeitig über den Ausbildenden bekannt und teilt ihm die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mit. Auf das Antragsrecht Behinderter nach § 7 ist dabei hinzuweisen.

§ 6

Anmeldung zur Prüfung

Der Ausbildende hat den Auszubildenden innerhalb der Anmeldefrist (§ 5 Abs. 2) bei der Landesversicherungsanstalt Hessen anzumelden und ihn unter Hinweis auf die Folgen der Nichtteilnahme (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 BBiG) hiervon zu unterrichten.

§ 7

Erleichterung für Behinderte

(1) Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch jedoch nicht herabgesetzt werden.

(2) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß die Landesversicherungsanstalt Hessen über die Erleichterung entscheiden, sie vorbereiten und/oder gegebenenfalls den Prüfungsausschuß über die Behinderung unterrichten kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Behinderung bei der Anfertigung der Arbeiten ergeben.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 8

Prüfungszweck

Durch die Prüfung soll der Ausbildungsstand festgestellt werden, um erforderlichenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

§ 9

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Gegenstand der Prüfung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach den Anlagen 1 bis 5 zu § 4 AO-SozV in der jeweiligen Fachrichtung während des ersten Ausbildungsjahres zu vermitteln sind, sowie der im ersten Schuljahr in der Berufsschule entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in folgenden Prüfungsfächern durchzuführen:

1. Versicherung und Finanzierung
2. Leistungen
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Bearbeitungsdauer beträgt für die ersten beiden Prüfungsfächer insgesamt 120, für das dritte Prüfungsfach 60 Minuten.

(3) Die in Abs. 2 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 10

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung nach § 16 und bestimmt die Hilfsmittel.

(2) Wird die Prüfung in einer Fachrichtung gleichzeitig von mehreren Prüfungsausschüssen abgenommen, sind einheitliche Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung nach § 16 zu beschließen und die Hilfsmittel zu bestimmen. Das Nähere bestimmt die Landesversicherungsanstalt Hessen.

§ 11

Nicht-Öffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 12

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Die Landesversicherungsanstalt Hessen regelt die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, daß die Prüfungsteilnehmer die Prüfungsaufgaben selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln bearbeiten. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Die Arbeiten sind nicht mit dem Namen der Prüfungsteilnehmer, sondern mit Kennziffern zu versehen.

§ 13

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 14

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung, versucht er zu täuschen oder hilft er einem anderen dabei, teilt der Aufsichtführende dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Landesversicherungsanstalt Hessen mit. Der Prüfungsteilnehmer darf die Prüfungsaufgaben zu Ende bearbeiten. Stört ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn der Aufsichtführende von der Bearbeitung der betreffenden Prüfungsaufgabe ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsausschuß kann nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes bei der betreffenden Arbeit Punkte abziehen oder sie mit dem Punktwert Null bewerten.

§ 15

Nichtteilnahme

Hat der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teilgenommen, ist er zur nächstmöglichen Zwischenprüfung unter Hinweis auf die Folgen einer Nichtteilnahme erneut zu laden. Bricht der Prüfungsteilnehmer die Prüfung ab, bestimmt der Prüfungsausschuß, ob die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist oder die vorliegenden Ergebnisse für eine Bewertung ausreichen.

IV. Abschnitt

Bewertung, Prüfungsbescheinigung

§ 16

Bewertung

(1) Jede Prüfungsarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach dem letzten Prüfungstag von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander, selbständig und unabhängig voneinander zu beurteilen und zu bewerten. Dabei ist das folgende Punktsystem anzuwenden:

Note		Punkte
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	= sehr gut	100 bis 87,5
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	= gut	unter 87,5 bis 75
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung	= befriedigend	unter 75 bis 62,5
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht	= ausreichend	unter 62,5 bis 50
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind	= mangelhaft	unter 50 bis 25
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind	= ungenügend	unter 25 bis 0

(2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsarbeit ist die Summe der erzielten Punkte durch zwei zu dividieren. Ergeben sich dabei Bruchteile von Punkten, ist die zweite Stelle nach dem Komma bis vier nach unten, ab fünf nach oben zu runden.

(3) Für erhebliche Mängel bei der Gliederung der Arbeit, im Ausdruck sowie bei der äußeren Form und der Rechtschreibung können bis zu acht Punkte je Arbeit von den für die fachliche Leistung vergebenen Punkten abgezogen werden.

§ 17

Prüfungsbescheinigung

(1) Über die Teilnahme an der Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung.

(2) Die Bescheinigung enthält

a) die Bezeichnung „Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung",

b) die Personalien des Prüfungsteilnehmers,

c) die Bezeichnung des Ausbildungsberufs, der Fachrichtung, in der der Prüfungsteilnehmer ausgebildet wird, sowie den Ausbildenden,

d) die in den Prüfungsarbeiten erzielten durchschnittlichen Punktzahlen,

e) das Datum der Prüfung,

f) die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und eines Vertreters der Landesversicherungsanstalt Hessen,

g) das Siegel der Landesversicherungsanstalt Hessen.

(3) Die Bescheinigung hat auch die in den einzelnen Prüfungsarbeiten festgestellten wesentlichen Mängel im Ausbildungsstand anzugeben; sie kann ferner Hinweise enthalten, die der Ausbildung förderlich sind.

(4) Eine Mehrausfertigung der Bescheinigung erhalten der gesetzliche Vertreter, der Ausbildende, die Berufsschule und die Landesversicherungsanstalt Hessen.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 18

Prüfungsunterlagen

Eine Mehrausfertigung der Prüfungsbescheinigung wird zu den Unterlagen der Abschlußprüfung genommen. Die übrigen Prüfungsunterlagen können dem Prüfungsteilnehmer ausgehändigt werden. Nicht ausgehändigte Prüfungsunterlagen werden von der Landesversicherungsanstalt Hessen acht Monate aufbewahrt. Innerhalb dieser Zeit haben der Prüfungsteilnehmer, sein gesetzlicher Vertreter und der Ausbildende das Recht, die Prüfungsunterlagen einzusehen.

§ 19

Übergangsregelung

Die Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischenprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte vom 13. Mai 1993 (StAnz. S. 1667) gilt für die Berufsausbildungsverhältnisse fort, auf die die Vorschriften der Verordnung über die Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten vom 22. Juli 1977 (BGBl. I S. 1425) anzuwenden sind.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in, die Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter vom 13. Mai 1993 (StAnz. S. 1667) gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt am Main, 4. November 1998

1323

Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlußprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte (PO-A)

Die Landesversicherungsanstalt Hessen als Zuständige Stelle nach § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erläßt gemäß § 41 Satz 1 BBiG folgende am 22. Oktober 1998 vom Berufsbildungsausschuß gemäß § 58 Abs. 2 BBiG beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen in dem durch die Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten (AO-SozV) vom 18. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1975) anerkannten Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte:

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

(1) Für die Abnahme der Prüfung errichtet die Landesversicherungsanstalt Hessen nach Bedarf einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die in § 1 Abs. 2 AO-SozV bezeichneten Fachrichtungen.

(2) Sofern für eine Fachrichtung ein gemeinsamer Prüfungsausschuß nach § 36 Satz 2 BBiG errichtet wird, ist dieser für die Abnahme der Prüfung zuständig. Es gilt die Prüfungsordnung der Zuständigen Stelle, bei der der gemeinsame Prüfungsausschuß errichtet ist.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, je zwei Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie zwei Lehrkräften, von denen eine Lehrkraft an einer berufsbildenden Schule ist und eine Lehrkraft bei Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 2 AO-SozV unterrichtet. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Die Beauftragten der Arbeitgeber und die Lehrkraft für Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 2 AO-SozV werden auf Vorschlag der im Bezirk der Landesversicherungsanstalt Hessen bestehenden Landesverbände der Versicherungsträger berufen. Soweit Landesverbände nicht gebildet sind, besitzen die Versicherungsträger das Vorschlagsrecht.

(3) Das Vorschlagsrecht für die Beauftragten der Arbeitnehmer und der Lehrkraft an der berufsbildenden Schule richtet sich nach § 37 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BBiG.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landesversicherungsanstalt Hessen für vier Jahre berufen. Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß bis zum Abschluß dieser Prüfung.

(5) Von der Zusammensetzung des Ausschusses nach Abs. 1 Satz 1 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe die Landesversicherungsanstalt Hessen mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums festsetzt.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden oder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 3

Ausschluß von der Mitwirkung, Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die in sinngemäßer Anwendung der §§ 20, 21 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossen sind oder ausgeschlossen werden.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor Beginn der Prüfung der Landesversicherungsanstalt Hessen mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß. Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die Landesversicherungsanstalt Hessen, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(3) Ist wegen des Ausschlusses von Prüfungsausschußmitgliedern infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, muß die Landesversicherungsanstalt Hessen die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß der gleichen Fachrichtung übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfassung, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz im Prüfungsausschuß wechselt jährlich zwischen den Gruppen.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Abstimmung durch eine schriftliche Umfrage herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren, muß der Prüfungsausschuß zusammentreten.

§ 5

Geschäftsführung

Die Landesversicherungsanstalt Hessen bestimmt im Benehmen mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse Näheres zur Geschäftsführung, insbesondere zu Einladungen, zur Protokollführung und zur Durchführung der Beschlüsse.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß und der Landesversicherungsanstalt Hessen.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermin, Prüfungsort

(1) Die Landesversicherungsanstalt Hessen bestimmt im Benehmen mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse Ort und Termin der schriftlichen Prüfung. Maßgebender Termin, nach dem sich die Fristen im Prüfungsverfahren richten, ist der letzte Tag der schriftlichen Prüfung. Die Landesversicherungsanstalt Hessen gibt den Termin, den Ort der schriftlichen Prüfung und die Anmeldefrist möglichst zwei Monate vorher bekannt.

(2) Die Termine für die mündliche Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuß.

§ 8

Erleichterung für Behinderte

(1) Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch jedoch nicht herabgesetzt werden.

(2) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß die Landesversicherungsanstalt Hessen über die Erleichterung entscheiden, sie vorbereiten und/oder den Prüfungsausschuß über die Behinderung unterrichten kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Behinderung bei der Anfertigung der Arbeiten und/oder bei mündlichen Prüfungen ergeben.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen:

1. Wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin (§ 7 Abs. 1) endet,
2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie das Berichtsheft geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

Auszubildenden, die Erziehungsurlaub in Anspruch genommen haben, darf hieraus kein Nachteil erwachsen, sofern die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllt sind.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden, der Berufsschule sowie der Einrichtung, die die Ausbildungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 AO-SozV durchführt, vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zugelassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die nach § 2 AO-SozV als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf des Sozialversicherungsfachangestellten tätig war. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht ist, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte/r entspricht.

(4) § 48 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

§ 11

Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Ausbildende hat den Auszubildenden mit dessen Zustimmung innerhalb der Anmeldefrist (§ 7 Abs. 1) bei der Landesversicherungsanstalt Hessen anzumelden.

(2) In Fällen des § 10 und — wenn ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht — bei Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsbewerber innerhalb der Anmeldefrist (§ 7 Abs. 1) selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen.

(3) Der Anmeldung sollen beigefügt werden:

a) in allen Fällen des § 9 und des § 10 Abs. 1:
   aa) eine Bestätigung des Ausbildenden, daß das Berichtsheft geführt wurde,
   ab) gegebenenfalls Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
b) in den Fällen des § 10 Abs. 2 und 3:
   Ausbildungs- oder Tätigkeitsnachweise bzw. Zeugnisse oder andere Unterlagen, mit denen der Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen im Sinne des § 10 Abs. 2 glaubhaft gemacht werden soll,
c) bei Wiederholungsprüfungen: Bescheide nach § 31.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die Landesversicherungsanstalt Hessen. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber möglichst einen Monat vor der schriftlichen Prüfung unter Angabe der Prüfungstage, des Prüfungsortes, der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und der Termine zur mündlichen Prüfung mitzuteilen. Auf das Antragsrecht Behinderter nach § 8 ist dabei hinzuweisen.

(3) Ist der Prüfungsbewerber aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben zur Prüfung zugelassen worden, kann der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers

a) bis zum ersten Prüfungstag die Zulassung widerrufen,
b) innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstag in schwerwiegenden Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, hat der Prüfungsteilnehmer das Prüfungszeugnis unverzüglich an die Landesversicherungsanstalt Hessen zurückzugeben.

§ 13

Zuordnung der Prüfungsbewerber

Die Prüfungsbewerber sind den Prüfungsausschüssen nach Fachrichtungen und dann nach örtlichen Gesichtspunkten zuzuweisen. Die Landesversicherungsanstalt Hessen kann Prüfungsbewerber den Prüfungsausschüssen so zuweisen, daß eine gleichmäßige Verteilung auf die Prüfungsausschüsse erreicht wird.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 14

Prüfungsziel

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, die ihn zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 BBiG befähigen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob er fähig ist, seine Arbeit selbständig zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren.

§ 15

Gegenstand und Gliederung der Prüfung in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 zu § 4 AO-SozV aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll an drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen stattfinden. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Tag der schriftlichen Prüfung durchgeführt werden.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer zum Nachweis seiner Fertigkeit und Kenntnisse im

1. Prüfungsfach Versicherung und Finanzierung

   in zwei Arbeiten von je 120 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben, insbesondere aus den Gebieten Versicherungsverhältnisse und Beiträge, lösen. Dabei soll er zeigen, daß er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und kundengerecht bearbeiten kann,

2. Prüfungsfach Leistungen

   in einer Arbeit von 210 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben, insbesondere aus den Gebieten

   a) Leistungen bei Krankheit,

   b) Leistungen bei Mutterschaft,

   lösen. Dabei soll er zeigen, daß er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und kundengerecht bearbeiten kann,

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

   in einer Arbeit von 90 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben, insbesondere aus den Gebieten

   a) Arbeitsrecht und Beschäftigung,

   b) betrieblicher Leistungsprozeß,

   c) Wirtschaftskreislauf und Konjunktur,

   bearbeiten. Dabei soll er zeigen, daß er wirtschaftliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten. In diesem Gespräch soll der Prüfungsteilnehmer auf der Grundlage einer ihm gestellten Aufgabe eine Beratungssituation gestalten. Dabei soll er zeigen, daß er Kunden beraten, in berufstypischen Situationen kooperieren, kommunizieren und die fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse anwenden kann. Dem Prüfungsteilnehmer ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen. Die Prüfer bewerten gleichzeitig die sachgerechte Anwendung fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten sowie kundenorientiertes Gesprächsverhalten. § 20 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Die in Abs. 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 16

Gegenstand und Gliederung der Prüfung in der Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 zu § 4 AO-SozV aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll an vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen stattfinden. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Tag der schriftlichen Prüfung stattfinden.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer zum Nachweis seiner Fertigkeiten und Kenntnisse im

1. Prüfungsfach Versicherung und Finanzierung

   in einer Arbeit von 210 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben, insbesondere aus den Gebieten Versicherungsverhältnisse und Beiträge, lösen. Dabei soll er zeigen, daß er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann,

2. Prüfungsfach Leistungen

   in zwei Arbeiten von je 120 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben, insbesondere aus den Gebieten

   a) Heilbehandlung bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit,

   b) Geldleistungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit,

   lösen. Dabei soll er zeigen, daß er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann,

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

   in einer Arbeit von 90 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben, insbesondere aus den Gebieten

   a) Arbeitsrecht und Beschäftigung,

   b) betrieblicher Leistungsprozeß,

   c) Wirtschaftskreislauf und Konjunktur,

   bearbeiten. Dabei soll er zeigen, daß er wirtschaftliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten für den einzelnen Prüfungsteilnehmer. In diesem Gespräch soll der Prüfungsteilnehmer auf der Grundlage einer Aufgabe zeigen, daß er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten, Lösungen darstellen und in berufstypischen Situationen kooperieren und kommunizieren kann. Dem Prüfungsteilnehmer ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen. Findet die Prüfung in der Gruppe statt, erhalten die Prüfungsteilnehmer dieselbe Aufgabe als Grundlage für das Prüfungsgespräch; mehr als drei Prüfungsteilnehmer sollen nicht gleichzeitig in einer Gruppe geprüft werden.

(5) Die in Abs. 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 17

Gegenstand und Gliederung der Prüfung in der Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich in der Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung auf die in der Anlage 3 zu § 4 AO-SozV aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll an vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen stattfinden. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Tag der schriftlichen Prüfung stattfinden.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer zum Nachweis seiner Fertigkeiten und Kenntnisse im

1. Prüfungsfach Versicherung und Finanzierung

   in einer Arbeit von 180 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben, insbesondere aus den Gebieten Versicherungsverhältnisse und Beiträge, lösen. Dabei soll er zeigen, daß er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann,

2. Prüfungsfach Leistungen

   in zwei Arbeiten von je 135 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben, insbesondere aus den Gebieten

   a) Rehabilitation,

   b) Rentenansprüche, -höhe und -zahlung,

   lösen. Dabei soll er zeigen, daß er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann,

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

   in einer Arbeit von 90 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben, insbesondere aus den Gebieten

a) Arbeitsrecht und Beschäftigung,

b) betrieblicher Leistungsprozeß,

c) Wirtschaftskreislauf und Konjunktur,

bearbeiten. Dabei soll er zeigen, daß er wirtschaftliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten für jeden einzelnen Prüfungsteilnehmer. In diesem Gespräch soll der Prüfungsteilnehmer auf der Grundlage einer Aufgabe zeigen, daß er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten, Lösungen darstellen und in berufstypischen Situationen kooperieren und kommunizieren kann. Dem Prüfungsteilnehmer ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen. Findet die Prüfung in der Gruppe statt, erhalten die Prüfungsteilnehmer dieselbe Aufgabe als Grundlage für das Prüfungsgespräch; mehr als drei Prüfungsteilnehmer sollen nicht gleichzeitig in einer Gruppe geprüft werden.

(5) Die in Abs. 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 18

Gegenstand und Gliederung der Prüfung in der Fachrichtung knappschaftliche Sozialversicherung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich in der Fachrichtung knappschaftliche Sozialversicherung auf die in der Anlage 4 zu § 4 AO-SozV aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll an vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen stattfinden. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Tag der schriftlichen Prüfung stattfinden.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer zum Nachweis seiner Fertigkeiten und Kenntnisse im

1. Prüfungsfach Versicherung und Finanzierung

   in einer Arbeit von 150 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben, insbesondere aus den Gebieten Versicherungsverhältnisse und Beiträge, lösen. Dabei soll er zeigen, daß er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann,

2. Prüfungsfach Leistungen

   in zwei Arbeiten von je 150 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben, insbesondere aus den Gebieten

   a) Leistungen bei Krankheit,

   b) Rehabilitation,

   c) Rentenansprüche, -höhe und -zahlung,

   lösen. Dabei soll er zeigen, daß er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann,

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

   in einer Arbeit von 90 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben, insbesondere aus den Gebieten

   a) Arbeitsrecht und Beschäftigung,

   b) betrieblicher Leistungsprozeß,

   c) Wirtschaftskreislauf und Konjunktur,

   bearbeiten. Dabei soll er zeigen, daß er wirtschaftliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten für den einzelnen Prüfungsteilnehmer. In diesem Gespräch soll der Prüfungsteilnehmer auf der Grundlage einer Aufgabe zeigen, daß er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten, Lösungen darstellen und in berufstypischen Situationen kooperieren und kommunizieren kann. Dem Prüfungsteilnehmer ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen. Findet die Prüfung in der Gruppe statt, erhalten die Prüfungsteilnehmer dieselbe Aufgabe als Grundlage für das Prüfungsgespräch; mehr als drei Prüfungsteilnehmer sollen nicht gleichzeitig in einer Gruppe geprüft werden.

(5) Die in Abs. 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 19

Gegenstand und Gliederung der Prüfung in der Fachrichtung landwirtschaftliche Sozialversicherung

(1) Die Abschlußprüfung ersteckt sich in der Fachrichtung landwirtschaftliche Sozialversicherung auf die in der Anlage 5 zu § 4 AO-SozV aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll an vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen stattfinden. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Tag der schriftlichen Prüfung stattfinden.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer zum Nachweis seiner Fertigkeiten und Kenntnisse im

1. Prüfungsfach Versicherung und Finanzierung

   in einer Arbeit von 210 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben, insbesondere aus den Gebieten Versicherungsverhältnisse und Beiträge, lösen. Dabei soll er zeigen, daß er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann,

2. Prüfungsfach Leistungen

   in zwei Arbeiten von je 120 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben, insbesondere aus den Gebieten

   a) Leistungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit,

   b) Ansprüche auf Renten in der Alterssicherung der Landwirte,

   c) Leistungen bei Krankheit in der Krankenversicherung der Landwirte,

   lösen. Dabei soll er zeigen, daß er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann,

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

   in einer Arbeit von 90 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben, insbesondere aus den Gebieten

   a) Arbeitsrecht und Beschäftigung,

   b) betrieblicher Leistungsprozeß,

   c) Wirtschaftskreislauf und Konjunktur,

   bearbeiten. Dabei soll er zeigen, daß er wirtschaftliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten für den einzelnen Prüfungsteilnehmer. In diesem Gespräch soll der Prüfungsteilnehmer auf der Grundlage einer Aufgabe zeigen, daß er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten, Lösungen darstellen und in berufstypischen Situationen kooperieren und kommunizieren kann. Dem Prüfungsteilnehmer ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen. Findet die Prüfung in der Gruppe statt, erhalten die Prüfungsteilnehmer dieselbe Aufgabe als Grundlage für das Prüfungsgespräch; mehr als drei Prüfungsteilnehmer sollen nicht gleichzeitig in einer Gruppe geprüft werden.

(5) Die in Abs. 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 20

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung nach § 26 und bestimmt die Hilfsmittel.

(2) Wird die Prüfung in einer Fachrichtung gleichzeitig von mehreren Prüfungsausschüssen abgenommen, sind einheitliche Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung nach § 26 zu beschließen und die Hilfsmittel zu bestimmen. Das Nähere bestimmt die Landesversicherungsanstalt Hessen.

§ 21

Nicht-Öffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter des zuständigen Ministeriums und der Landesversicherungsanstalt Hessen sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 22

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Die Landesversicherungsanstalt Hessen regelt für die schriftliche Prüfung und für die Zeit der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, daß die Prüfungsteilnehmer die Prüfungsleistungen selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbringen. Über den Ablauf der Prüfung und die Aufsichtführung während der Vorbereitungszeit ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Die Prüfungsarbeiten sind nicht mit dem Namen der Prüfungsteilnehmer, sondern mit Kennziffern zu versehen.

§ 23
Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 24
Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht ein Prüfungsteilnehmer während der schriftlichen Prüfung, versucht er zu täuschen oder hilft er einem anderen dabei, teilt der Aufsichtführende dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Landesversicherungsanstalt Hessen mit. Der Prüfungsteilnehmer darf die Prüfungsaufgaben zu Ende bearbeiten. Stört ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn der Aufsichtführende von der Bearbeitung der betreffenden Prüfungsaufgabe ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsausschuß kann nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes bei der betreffenden Arbeit Punkte abziehen oder sie mit dem Punktwert Null bewerten.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuß in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung nach Anhören des Prüfungsteilnehmers die Prüfung für nicht bestanden erklären. § 12 Abs. 3 letzter Satz gilt.

(4) Für die mündliche Prüfung und für die Ergänzungsprüfung nach § 28 gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

§ 25
Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Ein Prüfungsbewerber kann bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat ein Prüfungsbewerber ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, gilt die Prüfung als nicht bestanden, falls der Prüfungsbewerber nicht aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war.

(2) Bricht ein Prüfungsteilnehmer aus wichtigem Grund die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht abgelegt; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Nimmt ein Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund an einzelnen Prüfungsarbeiten nicht teil, sind diese mit dem Punktwert Null zu bewerten. Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, bestimmt der Prüfungsausschuß, wann die versäumte Prüfungsarbeit nachzuholen ist.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers.

IV. Abschnitt
Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 26
Bewertung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind die Prüfungsarbeiten der einzelnen Prüfungsfächer jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander, selbständig und unabhängig voneinander zu bewerten.

(2) In der mündlichen Prüfung sind die Leistungen von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. In Ausnahmefällen kann die mündliche Prüfung auch von vier Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgenommen werden.

(3) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

Note		Punkte
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	= sehr gut	100 bis 87,5
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	= gut	unter 87,5 bis 75
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung	= befriedigend	unter 75 bis 62,5
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht	= ausreichend	unter 62,5 bis 50
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind	= mangelhaft	unter 50 bis 25
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind	= ungenügend	unter 25 bis 0

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl in den Prüfungsfächern und in der mündlichen Prüfung ist die Summe der jeweils erzielten Punkte durch die jeweilige Anzahl der Prüfer zu dividieren. Ergeben sich dabei Bruchteile von Punkten, ist die zweite Stelle nach dem Komma bis vier nach unten, ab fünf nach oben zu runden.

(4) Für erhebliche Mängel bei der Gliederung der Arbeit, im Ausdruck sowie bei der äußeren Form und der Rechtschreibung können bis zu acht Punkte je Arbeit von den für die fachliche Leistung vergebenen Punkten abgezogen werden. Bemerkungen und Bewertung sind nicht in der Prüfungsarbeit, sondern auf einer besonderen Unterlage vorzunehmen; diese gehört zu den Prüfungsunterlagen.

§ 27
Teilnahme an der mündlichen Prüfung

(1) An der mündlichen Prüfung darf nicht teilnehmen, wessen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend" oder in drei Prüfungsfächern mit „mangelhaft" bewertet wurden. In diesen Fällen ist die Prüfung nicht bestanden. § 29 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Teilnehmer an der mündlichen Prüfung werden mindestens eine Woche vorher eingeladen. Dabei sind ihnen die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern mitzuteilen; auf die Möglichkeit, eine Ergänzungsprüfung zu beantragen sowie auf das Recht, eine Begründung für die Bewertung ihrer Leistungen in der mündlichen Prüfung und einer Ergänzungsprüfung zu erfragen, ist hinzuweisen.

§ 28
Ergänzungsprüfung

(1) Sind die Prüfungsleistungen in einem oder zwei Prüfungsfächern mit „mangelhaft" und in dem dritten Fach mit mindestens „ausreichend" bewertet worden, ist die schriftliche Prüfung auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in dem bzw. in einem der mit „mangelhaft" bewerteten Prüfungsfächer durch ein Prüfungsgespräch von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dieses für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Stehen zwei Prüfungsfächer zur Auswahl, bestimmt der Prüfungsteilnehmer, in welchem Fach er geprüft werden will.

(2) Der Antrag ist unter Angabe des Prüfungsfaches spätestens im Anschluß an die Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung beim Vorsitzenden zu stellen. Ob die Voraussetzungen für eine Ergänzungsprüfung vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Ergänzungsprüfung soll sich unmittelbar an die mündliche Prüfung anschließen.

(3) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl in der Ergänzungsprüfung ist die Summe der jeweils vergebenen Punkte durch die Anzahl der Prüfer zu dividieren. Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl in diesem Prüfungsfach sind die durchschnittlichen Punktzahlen des schriftlichen Teils des Prüfungsfaches und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten. § 26 Abs. 3 Satz 3 gilt.

§ 29

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt im Anschluß an die letzte Prüfungsleistung das Gesamtergebnis der Prüfung fest und bezeichnet es mit einer Note nach § 26 Abs. 3.

(2) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses sind in

a) der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung:
die in den Prüfungsfächern erzielten Punkte und die verdoppelte Punktzahl der mündlichen Prüfung zu addieren und durch fünf zu dividieren,

b) den Fachrichtungen gesetzliche Unfallversicherung, gesetzliche Rentenversicherung, knappschaftliche Sozialversicherung und landwirtschaftliche Sozialversicherung:
die in den Prüfungsfächern und der mündlichen Prüfung erzielten Punkte zu addieren und durch vier zu dividieren.

§ 26 Abs. 3 Satz 3 gilt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und in mindestens zwei der drei Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden; es sei denn, die Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung wurde mit „ungenügend" bewertet.

(4) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung, einer Ergänzungsprüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Prüfungsausschuß teilt dem Prüfungsteilnehmer im Anschluß an die letzte Prüfungsleistung mit, ob, mit welchem Gesamtergebnis und mit welcher Note er die Prüfung bestanden hat, auf Wunsch auch die durchschnittliche Punktzahl der mündlichen Prüfung. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung gilt dieser Tag als Tag des Bestehens der Abschlußprüfung im Sinne des § 14 Abs. 2 BBiG.

§ 30

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Landesversicherungsanstalt Hessen ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

a) die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 des Berufsbildungsgesetzes",
b) die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
c) die Bezeichnung des Ausbildungsberufs und der Fachrichtung,
d) die Gesamtnote der Prüfung,
e) das Datum des Bestehens der Prüfung,
f) die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und eines Vertreters der Landesversicherungsanstalt Hessen,
g) das Siegel der Landesversicherungsanstalt Hessen.

Als Anlage zum Prüfungszeugnis soll eine Berufsbeschreibung (Ausbildungsprofil) ausgehändigt werden; auf Antrag des Prüfungsteilnehmers werden das Gesamtergebnis der Prüfung und die durchschnittliche Punktzahl der mündlichen Prüfung gesondert bescheinigt.

§ 31

Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Landesversicherungsanstalt Hessen einen Bescheid, der Ausbildende eine Mehrausfertigung. Darin sind die in den Prüfungsfächern erzielten Leistungen und gegebenenfalls das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis anzugeben. Auf die Bestimmungen des § 32 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 32

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, möglichst zum jeweils nächsten Prüfungstermin. § 11 findet Anwendung.

(2) Hat ein Prüfungsteilnehmer in einzelnen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht, ist die Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in diesen Prüfungsfächern nicht zu wiederholen. Die erzielten Leistungen sind bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wiederholungsprüfung zu berücksichtigen. Dies gilt nur, wenn sich der Prüfungsteilnehmer innerhalb von zwei Jahren — gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an — zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 33

Prüfungsunterlagen

Die Anmeldungen zur Prüfung, die Prüfungsarbeiten und die Niederschriften werden bei der Landesversicherungsanstalt Hessen zwei Jahre aufbewahrt. Innerhalb dieser Zeit hat der Prüfungsteilnehmer das Recht, die Prüfungsunterlagen einzusehen.

§ 34

Übergangsregelung

Die Prüfungsordnung nach § 41 BBiG zur Durchführung von Abschlußprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte vom 13. Mai 1993 (StAnz. S. 1661) gilt für die Berufsausbildungsverhältnisse fort, auf die die Vorschriften der Verordnung über die Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten vom 22. Juli 1977 (BGBl. I S. 1425) anzuwenden sind.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in, die Prüfungsordnung nach § 41 BBiG zur Durchführung von Abschlußprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte vom 13. Mai 1993 (StAnz. S. 1661) außer Kraft.

Frankfurt am Main, 4. November 1998

Landesversicherungsanstalt Hessen
Zuständige Stelle nach § 84 Abs. 1 BBiG

Die Prüfungsordnung wird von mir gemäß § 41 BBiG genehmigt.

Wiesbaden, 1. Dezember 1998

Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
IV A 4 a — 08/10 e 1110 — 1/98
StAnz. 51/1998 S. 4068

DER LANDESWAHLLEITER FÜR HESSEN

1324

Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Reinhold Weist (GRÜNE)

Der Abgeordnete des Hessischen Landtags Reinhold Weist (GRÜNE) ist ausgeschieden.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1998 (GVBl. I S. 214), ist an die Stelle von Reinhold Weist

Frau Sigrid Erfurth,
Finanzbeamtin,
Lange Straße 26,
37249 Neu-Eichenberg,

getreten.

Wiesbaden, 8. Dezember 1998

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 12 — 3 e 06.21/6
StAnz. 51/1998 S. 4073

1325

DER PRÄSIDENT DES STAATSGERICHTSHOFS DES LANDES HESSEN

Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Grundrechtsklage gegen eine strafgerichtliche Verurteilung zu einer Geldstrafe

Den nachstehenden Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 11. November 1998 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 1. Dezember 1998

Der Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen
P.St. 1346

StAnz. 51/1998 S. 4074

Beschluß
vom 11. November 1998 — P.St. 1346 —

Auf die Anträge
des Herrn R. Antragstellers,
wegen Verletzung von Grundrechten
hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen
in seiner Sitzung vom 11. November 1998
gemäß § 24 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben,
außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Gründe:

A

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen seine strafgerichtliche Verurteilung zu einer Geldstrafe.

Der Antragsteller erhält Sozialhilfe. Das Amtsgericht Gießen verurteilte ihn mit Urteil vom 8. Juli 1998 — Az.: 54/11 Cs 17 Js 73094/98 — wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen zu je 18 Deutsche Mark. Am 13. Juli 1998 legte der Antragsteller mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 10. Juli 1998 gegen das Urteil des Amtsgerichts Gießen Berufung ein. Zur Begründung führte er im wesentlichen aus, dem erkennenden Richter fehle die demokratische Legitimation, und dieser habe das Strafverfahren gegen ihn in diskriminierender Weise durchgeführt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 10. Juli 1998 Bezug genommen. Mit Beschluß vom 6. August 1998 — Az.: 8 Ns 17 Js 7309.4/98 — verwarf das Landgericht Gießen die Berufung des Antragstellers gemäß § 313 Abs. 2 der Strafprozeßordnung — StPO — als unzulässig, da sie offensichtlich unbegründet sei.

Am 13. Oktober 1998 hat der Antragsteller beim Staatsgerichtshof Grundrechtsklage erhoben.

Er rügt, daß die Verwerfung seiner Berufung mit Beschluß des Landgerichts Gießen vom 6. August 1998 statt durch das Gericht mit drei Richtern allein durch den Vorsitzenden erfolgt sei. Zudem meint er, gegenüber Bedürftigen verhängte Geldstrafen wandelten sich stets zu Freiheitsstrafen. Dieser auch in seinem Fall eingreifende Automatismus verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz und die Menschenwürde.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

1. festzustellen, daß der Beschluß des Landgerichts Gießen vom 6. August 1998 — Az.: 8 Ns 17 Js 7309.4/98 — ihn in seinen Grundrechten aus Art. 1, 3 und 20 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen — HV — verletzt hat;
2. ihm unter Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Grundrechtsklage Prozeßkostenhilfe zu bewilligen.

II.

Der Landesregierung und dem Landesanwalt ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

III.

Die Verfahrensakte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen — Az.: 17 Js 73094/98 — hat dem Staatsgerichtshof vorgelegen.

B

I.

Die Grundrechtsklage ist unzulässig.

Die Zulässigkeit der Grundrechtsklage erfordert gemäß § 43 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG —, daß der Antragsteller substantiiert einen Lebenssachverhalt schildert, aus dem sich — seine Richtigkeit unterstellt — plausibel die Möglichkeit einer Verletzung von der Hessischen Verfassung gewährter Grundrechte ergibt (vgl. StGH, Beschluß vom 2. November 1998 — P.St. 1328 —). Auf der Grundlage des Vorbringens des Antragstellers ist die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung durch den Beschluß des Landgerichts Gießen vom 6. August 1998 — Az.: 8 Ns 17 Js 7309.4/98 — auszuschließen. Die Möglichkeit einer vom Antragsteller konkludent geltend gemachten Verletzung des mit dem Grundrecht aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes inhaltsgleichen Grundrechts auf den gesetzlichen Richter nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 HV scheidet von vornherein aus. Die einfachgesetzliche Ausgestaltung des Rechts auf den gesetzlichen Richter ist Sache des Gesetzgebers. Die Anwendung gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen durch die Rechtsprechung verletzt Art. 20 Abs. 1 HV erst, wenn die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts willkürlich ist oder das Gericht Bedeutung und Tragweite des Rechts auf den gesetzlichen Richter grundlegend verkannt hat (vgl. StGH, Beschluß vom 8. Oktober 1997 — P.St. 1269 —, StAnz. 1997 S. 3334; BVerfG, Beschluß vom 3. November 1992 — 1 BvR 137/92 —, BVerfGE 87, 282 [284 f.]). Eine solche offensichtlich unhaltbare Verkennung strafprozessualer Zuständigkeitsregelungen durch das Landgericht Gießen hat der Antragsteller nicht dargelegt. Vielmehr entspricht die Entscheidung durch den Vorsitzenden der Strafkammer den maßgeblichen strafprozessualen Vorschriften der §§ 74 Abs. 3, 76 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes — GVG —, §§ 313 Abs. 2, 322 a StPO.

Der dem Staatsgerichtshof unterbreitete Sachverhalt bietet auch keine Anhaltspunkte für eine Verletzung der Menschenwürde oder des Gleichheitsgrundsatzes durch die landgerichtlich bestätigte Verurteilung des Antragstellers zu einer Geldstrafe. Abgesehen davon, daß — wie bereits im Beschluß vom 2. November 1998 in der Sache P.St. 1345 e.A. im einzelnen dargelegt — der vom Antragsteller angenommene Automatismus, nach dem gegenüber Bedürftigen verhängte Geldstrafen sich stets zu Freiheitsstrafen umwandeln, nicht besteht, beruht die angegriffene Entscheidung auf Bundesrecht, das nicht am Maßstab der Hessischen Verfassung gemessen werden kann, weil gemäß Art. 31 GG Bundesrecht dem Landesrecht vorgeht.

II.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe war mangels Erfolgsaussichten der Hauptsache abzulehnen, § 29 StGHG in Verbindung mit § 114 der Zivilprozeßordnung.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 StGHG.

Lange	F. Fertig	Kern	Rainer
Gasser	G. Paul	Dr. Wilhelm	Schmidt-von Rhein
Voucko	Buchberger	Teufel	

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

1326 DARMSTADT

Verordnung zur Festsetzung von drei Wasserschutzgebieten für die Gewinnungsanlagen „Brunnen Hutfabrik", „Brunnen und Schürfung Flachsbach" und „Brunnen Ketzerborn" der Stadtwerke Friedrichsdorf in der Gemarkung Köppern, Hochtaunuskreis, vom 24. September 1998

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 241), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Gewinnungsanlagen „Brunnen Hutfabrik", „Brunnen und Schürfung Flachsbach" und „Brunnen Ketzerborn" zugunsten der Stadtwerke Friedrichsdorf drei Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in folgende Zonen:

a) Wasserschutzgebiet für den „Brunnen Hutfabrik"

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).

b) Wasserschutzgebiete für „Brunnen und Schürfung Flachsbach" und „Brunnen Ketzerborn"

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich),
Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

(2) Die Wasserschutzgebiete und ihre Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genauen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten (Karten 1 bis 32) im Maßstab 1 : 2 000, 1 : 1 000 und 1 : 500, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I = (Fassungsbereiche) schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,
Zonen II = (Engere Schutzzonen) schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blauabsetzung,
Zone III = (Weitere Schutzzone) schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung,
Zonen III A = (Weitere Schutzzone, innerer Bereich) schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung,
Zonen III B = (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich) schwarze Umrandung mit innenliegender Braunabsetzung.

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,
Obere Wasserbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,

und dem

Magistrat der Stadt Friedrichsdorf,
Hugenottenstraße 55,
61381 Friedrichsdorf,

und dem

Magistrat der Stadt Rosbach v. d. Höhe,
Homburger Straße 15,
61191 Rosbach v. d. Höhe,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei dem Landrat des Hochtaunuskreises,
Untere Wasserbehörde,
Louisenstraße 86—90,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe,

dem Landrat des Wetteraukreises,
Untere Wasserbehörde,
Pfingstweide 7,
61167 Friedberg (Hessen),

dem Landrat des Hochtaunuskreises,
Katasteramt,
Louisenstraße 148,
61348 Bad Homburg v. d. Höhe,

dem Kreisausschuß des Hochtaunuskreises,
Bauaufsichtsbehörde,
Taunusstraße 5,
61348 Bad Homburg v. d. Höhe,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
— Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden —,
Lessingstraße 16—18,
65189 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
65193 Wiesbaden,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft,
Kölnische Straße 48—50,
34117 Kassel,

dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Usingen,
Obergasse 23,
61250 Usingen,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
— Obere Planungsbehörde —,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

a) Wasserschutzgebiet für den „Brunnen Hutfabrik"

1. Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf Flur 26, Flurstück 22/1 (teilweise) der Gemarkung Köppern.

2. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf Flur 26 (teilweise) der Gemarkung Köppern.

3. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Köppern, Friedrichsdorf und Dillingen.

b) Wasserschutzgebiet für den „Brunnen und die Schürfung Flachsbach"

1. Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf Flur 25, Flurstücke 14/1 und 4/3 (jeweils teilweise) der Gemarkung Köppern.

2. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf Flur 25 (teilweise) und Flur 9 (teilweise) der Gemarkung Köppern.

3. Zone III A

Die Zone III A erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Köppern und Rodheim v. d. H.

4. Zone III B

Die Zone III B erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Rodheim v. d. H. und Nieder-Rosbach.

c) Wasserschutzgebiet für den „Brunnen Ketzerborn"

1. Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf Flur 10, Flurstücke 5 und 6 (jeweils teilweise) der Gemarkung Köppern.

2. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf Flur 10 (teilweise) der Gemarkung Köppern.

3. Zone III A

Die Zone III A erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Köppern, Nieder-Rosbach, Ober-Rosbach und Rodheim v. d. H.

4. Zone III B

Die Zone III B erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Ober-Rosbach und Nieder-Rosbach.

§ 4

Verbote in den Zonen III B

In der jeweiligen Zone III B der beiden Wasserschutzgebiete für den „Brunnen und die Schürfung Flachsbach" und den „Brunnen Ketzerborn" sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
2. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

   Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.

   Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — erteilt ist,
3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAwS —) stehen,
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus den Wasserschutzgebieten hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdhaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit das Material unbelastet ist, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsmaßnahmen, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll,
9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,
10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, es sei denn, eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist nicht zu besorgen,
11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,
12. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen,
13. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden,
14. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen; es ist jedoch nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen. Nach der Räumung ist der Standort gezielt zu begrünen,
15. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III B entsprechen,
16. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
17. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, es sei denn, daß die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.

§ 5

Verbote in den Zonen III A

In den Zonen III A der beiden Wasserschutzgebiete für den „Brunnen und die Schürfung Flachsbach" und den „Brunnen Ketzerborn" gelten die Verbote für die Zonen III B.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
2. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von zweieinhalb Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren,
3. das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
4. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den Wasserschutzgebieten hinausgeleitet wird; § 4 Nr. 2 bleibt unberührt,
5. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen.

   Fällt der Umgang unter die Regelungen der Anlagenverordnung (VAwS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die für Wasserschutzgebiete jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung eingehalten werden,
6. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
7. das Errichten von Kläranlagen mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben,
8. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien,
9. Start, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
10. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzonen III A/III entsprechen,
11. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
12. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
13. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
14. Flächen für Motorsport,
15. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
16. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 6

Verbote in der Zone III

In der Zone III des Schutzgebietes für den „Brunnen Hutfabrik" gelten die Verbote der §§ 4 und 5.

§ 7

Verbote in den Zonen II

In den Zonen II der drei Wasserschutzgebiete für den „Brunnen Hutfabrik", den „Brunnen und die Schürfung Flachsbach" und den „Brunnen Ketzerborn" gelten die Verbote für die Zone III bzw. die Zonen III A.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden und das Abstellen von Wohnwagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von landwirtschaftlichen Tätigkeiten,
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
10. Sprengungen,
11. das Vergraben von Tierkörpern,
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone II entsprechen,
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen; ausgenommen sind das Ausbringen und Befördern von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dichten Transportbehältern sowie die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
16. Kompostierungsanlagen,
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
18. Kleingärten,
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen; ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von auf Feld- und Forstwegen anfallendem Niederschlagswasser,
20. das Anlegen von Wildfutterstellen,
21. das Anlegen von Wildäckern.

§ 8

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I der drei Wasserschutzgebiete für den „Brunnen Hutfabrik", den „Brunnen und die Schürfung Flachsbach" und den „Brunnen Ketzerborn" gelten die Verbote für die Zonen II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung,
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 9

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III und den Zonen III A und III B

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 11 gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III bzw. den Zonen III A und III B folgende Verbote und Gebote:

1. es gelten die in § 4, 5 und 6 genannten Verbote. Insbesondere wird auf die Vorschriften des § 4 Nr. 13 und 14, bzw. des § 6 Nr. 13 und 14 für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen hingewiesen,
2. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
3. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat ohne Bodenbearbeitung erfolgen,
4. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, lT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
5. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
6. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen.

   Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

   Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen,
7. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nicht ausgebracht werden, außer auf begrünten Flächen,
8. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 10

Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen II der drei Wasserschutzgebiete gelten zusätzlich zu den Verboten der §§ 4, 5, 6 und 7 und den Verboten und Geboten des § 9 noch folgende Verbote:

1. die organische Düngung, mit Ausnahme der Festmist- und Gründüngung sowie der Düngung mit Kompost der Rottestufe 4,
2. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen.

In der Schutzzone II für den Brunnen und die Schürfung „Flachsbach" ist außerdem die Beweidung verboten.

§ 11

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III und den Zonen III A und III B

(1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Im übrigen gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Zonen III A und III B bzw. in der Zone III folgende Verbote und Gebote:

1. es gelten die in § 4, 5 und 6 genannten Verbote. Insbesondere wird auf die Vorschriften des § 4 Nr. 13 und 14, bzw. des § 6 Nr. 13 und 14 für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen hingewiesen,

2. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, lT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
4. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen.

   Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

   Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen,
5. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nicht ausgebracht werden, außer auf begrünten Flächen,
6. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 12

Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Zonen II

Zusätzlich zu den in den §§ 4, 5, 6, 7 und 11 Abs. 3 genannten Verboten und Geboten gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Zonen II der drei Wasserschutzgebiete folgende Verbote:

1. die organische Düngung, mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher,
2. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen,
3. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 13

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den Landbewirtschaftenden in den Wasserschutzgebieten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, gelten für die Landbewirtschaftenden, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Gebote und Verbote der §§ 9, 10, 11 und 12 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 14

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. die Zonen I einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Wasserschutzgebieten erstellen,
8. Vorkehrungen an den in den Wasserschutzgebieten liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 15

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in den

§§ 4, 5, 6, 7, 8,
§ 9 Nr. 1 bis 5,
Nr. 7 und 8,
§ 10
§ 11 Abs. 3 Nr. 1 bis 3
Nr. 5 und 6
§ 12
§ 14

genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen das in

§ 9 Nr. 6,
§ 11 Abs. 3 Nr. 4

genannte Gebot (Handlungspflicht) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 17

Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote des

§ 4 Nr. 5,
§ 5 Nr. 5 und
§ 7 Nr. 14

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des

§ 5 Nr. 11
§ 7 Nr. 8 und
§ 7 Nr. 9

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. September 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

StAnz. 51/1998 S. 4075

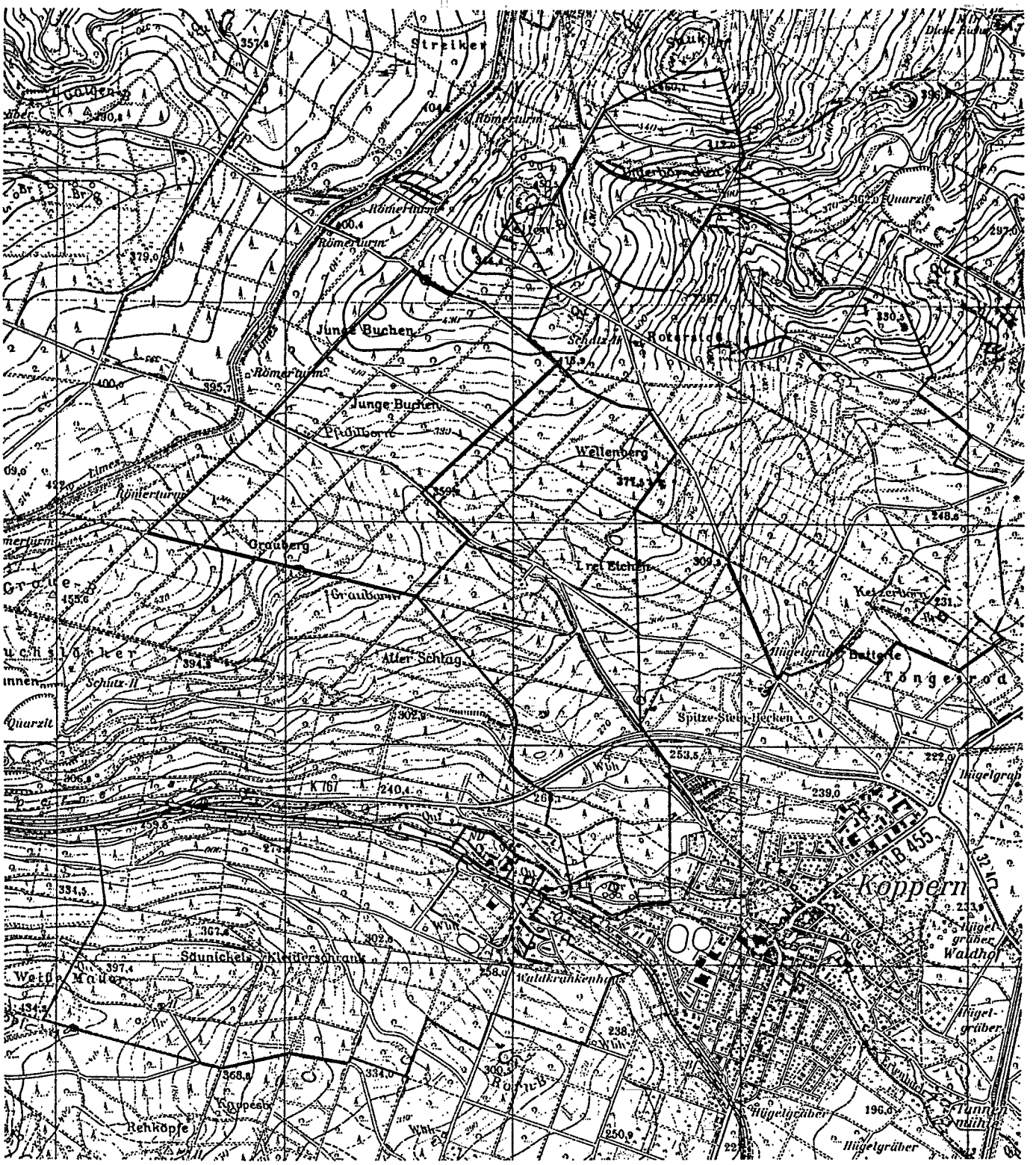

Wasserschutzgebiete:
Brunnen Ketzerborn
Brunnen Hutfabrik
Brunnen und Schürfung Flachsbach
Stadtwerke Friedrichsdorf/Hochtaunuskreis

Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000,
Blätter Nr. 5617 und 5717,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89 – 1 – 003

Fassungsbereich (Zone I) □
Engere Schutzzone (Zone II) - - - - - - - -
Weitere Schutzzone (Zone III) A ————
Weitere Schutzzone (Zone III) B ————
Weitere Schutzzone (Zone III) ————

1327

Verordnung zur Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlage „Tiefbrunnen Orlen" der Stadt Taunusstein, Stadtteil Orlen, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 12. Oktober 1998

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 241), wird folgendes verordnet:

§ 1
Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des „Tiefbrunnens Orlen" zugunsten der Stadt Taunusstein ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2
Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

Zone I **(Fassungsbereich),**
Zone II **(Engere Schutzzone),**
Zone III **(Weitere Schutzzone).**

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Karten 1 bis 6) im Maßstab 1 : 5 000, 1 : 2 000 und 1 : 1 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I = **(Fassungsbereich) schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,**
Zone II = **(Engere Schutzzone) grüne Umrandung,**
Zone III = **(Weitere Schutzzone) gelbe Umrandung.**

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,
Obere Wasserbehörde,
Rheinstraße 62,
64283 Darmstadt,

und

dem Magistrat der Stadt Taunusstein,
Mittelgasse 40,
65232 Taunusstein,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,
Untere Wasserbehörde,
Heimbacher Straße 7,
65307 Bad Schwalbach,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Lessingstraße 16—18,
65189 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
65193 Wiesbaden,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

dem Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg,
Am Renngraben 7,
65549 Limburg a. d. Lahn.

§ 3
Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

I. Zone I

Die Schutzzone I für den „Tiefbrunnen Orlen" erstreckt sich auf Flur 1 Flurstück 45 der Gemarkung Orlen.

II. Zone II

Die Schutzzone II für den „Tiefbrunnen Orlen" erstreckt sich auf Flur 1 und Flur 2 (jeweils teilweise) der Gemarkung Orlen.

III. Zone III

Die Schutzzone III für den „Tiefbrunnen Orlen" erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Orlen und Wingsbach.

§ 4
Verbote in der Schutzzone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
2. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden, oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

   Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.

   Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — erteilt ist,
3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAwS —) stehen,
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdhaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit das Material unbelastet ist, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsmaßnahmen, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll,
9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,
10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, es sei denn, eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist nicht zu besorgen,
11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,
12. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen,
13. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden,
14. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen. Es ist jedoch nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen. Nach der Räumung ist der Standort gezielt zu begrünen,
15. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im

Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,

16. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von $2^1/_2$ Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren,
17. das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
18. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird; § 4 Nr. 2 bleibt unberührt,
19. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen.

    Fällt der Umgang unter die Regelungen der Anlagenverordnung (VAwS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die für Wasserschutzgebiete jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung eingehalten werden,
20. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
21. das Errichten von Kläranlagen mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben,
22. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien,
23. Start, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
24. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzonen III A/III entsprechen,
25. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
26. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
27. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
28. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
29. Flächen für Motorsport,
30. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
31. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 5

Verbote in der Schutzzone II

In der Schutzzone II gelten die Verbote für die Schutzzone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von landwirtschaftlichen Tätigkeiten,
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
10. Sprengungen,
11. das Vergraben von Tierkörpern,
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone II entsprechen,
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen; ausgenommen sind das Ausbringen und Befördern von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in geeigneten Transportbehältern sowie die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
16. Kompostierungsanlagen,
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
18. Kleingärten,
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen; ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von auf Feld- und Forstwegen anfallendem Niederschlagswasser.

§ 6

Verbote in der Schutzzone I

In der Schutzzone I gelten die Verbote für die Schutzzone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung,
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Schutzzone III

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 9 gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Schutzzone III folgende Verbote und Gebote:

1. es gelten die in § 4 genannten Verbote. Insbesondere wird auf die Vorschriften des § 4 Nr. 13 und 14 für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen hingewiesen,
2. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
3. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat ohne Bodenbearbeitung erfolgen,
4. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, lT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
5. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Aufwuchs nicht zur Versorgung der Tiere ausreicht,
6. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden.

    Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

    Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen,

7. vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen.

   Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar, durchzuführen. Bei gleicher Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich.

   Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und Dauerbrachen sowie für Rotationsbrachen, sofern dort keine Düngung erfolgt,
8. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 1. Oktober nur auf davor oder danach begrünten Flächen ausgebracht werden,
9. auf begrünten Flächen dürfen mit Gülle, Jauche und Klärschlamm auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. Oktober nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden,
10. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 1. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

    Klärschlamm darf auf Ackerland vom 1. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden,
11. vor dem Anbau von Sommerungen ist ein Zwischenfruchtanbau durchzuführen, soweit die Vorfrucht bis spätestens 15. September geerntet ist,
12. soweit eine Sommerung folgt, darf der Zwischenfruchtumbruch nicht vor dem 1. November erfolgen,
13. Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden,
14. Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit nicht mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden,
15. Zwischenfruchtansaaten, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine N-Düngung erhalten,
16. im Zwischenfruchtanbau darf kein Reinanbau von Leguminosen erfolgen,
17. im Hauptfruchtanbau ist der Reinanbau von Leguminosen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung während des Anbaus bzw. nach der Ernte nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist der Umbruch von Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung nach dem Umbruch der Flächen.

    Gezielte Maßnahmen sind:
    — Anbau von Untersaaten,
    — Getreidebestellung bis zum 1. Oktober nach flacher Bearbeitung,
    — Nachbau von N-Zehrern, wie zum Beispiel Kreuzblütler, Gräser, Phacelia,
    — Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung,
18. der Einsatz von organischen Düngern wird insgesamt auf 120 kg Gesamt-N/ha beschränkt, wobei bei der Anwendung von Festmist, Bio-Abfallkompost und entwässertem Klärschlamm (> 30 Prozent Trockensubstanz) bis zu 150 kg Gesamt-N/ha Jahr verabreicht werden können, wenn im Schnitt der Fruchtfolge 120 kg Gesamt-N/ha Jahr nicht überschritten werden,
19. die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind zu 100 Prozent in der Nährstoffbilanz anzurechnen. Dabei ist von folgender Stickstoffmenge auszugehen.

Organischer Dünger	kg-N/100 dt
Rindermist	50
Schweinemist	60
Schafmist	80
Pferdemist	40
Putenmist	230
Masthühnchenmist	250
Mischmist	50
Hühnertrockenkot	230
	kg-N/10 m³
Hühnergülle	65
Rindergülle	40
Rindergülle-Mais	45
Bullengülle	45
Schweinegülle	60
Mischgülle	50
Mischgülle Bullen/Schweine	50
	kg-N/10 m³
Mischgülle Rinder/Schweine	50
Rindergülle m. Didin	60
Schweinejauche	40
Rinderjauche	20
Mischjauche	30
	kg-N/t
Naßklärschlamm	15
Klärschlamm, entwässerter	30
Bio-Abfall-Kompost	12
Kompost	10

Sofern vor dem Ausbringen von Gülle und Jauche eine Messung des Ammoniumgehaltes mit anschließender Berechnung des Gesamt-N-Gehaltes erfolgt, kann dieser wie folgt in der Nährstoffbilanz angerechnet werden:

— Schweinegülle	60% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr,
— Rindergülle	50% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr,
— Jauche	90% im Ausbringungsjahr,

Der Gesamt-N-Gehalt aus Stallmist, Klärschlamm und Bio-Abfallkompost (inklusive Grüngut) wird in der Nährstoffbilanz wie folgt angerechnet:

— Stallmist:	40% im Ausbringungsjahr, 30% im Folgejahr,
— Naßschlamm:	50% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr,
— entwässerter Schlamm:	40% im Ausbringungsjahr, 30% im Folgejahr,
— Bio-Abfallkompost (einschl. Grüngut):	35% im Ausbringungsjahr, 25% im Folgejahr,

20. Grünland darf zum letzten Aufwuchs nicht mit mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden, falls mehr als zwei Nutzungen erfolgen,
21. soweit eine Beifütterung der Tiere mit Kraftfutter erfolgt, ist eine Tag- und Nachtweide nicht gestattet,
22. zur Stillegung im Folgejahr vorgesehene Flächen sind durch Herbstansaat oder Aufwuchs der Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen. Nach Zuckerrüben und in Trockenlagen kann die Begrünung auch im Frühjahr vorgenommen werden; dann darf jedoch vor dem Frühjahr keine Bodenbearbeitung erfolgt sein, es sei denn, zum Zwecke des Erosionsschutzes,
23. zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen ist die Verwendung von Leguminosen auch im Gemenge nicht gestattet.

    Zur Begrünung von konjunkturell stillgelegten Flächen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen in der Aussaatmischung maximal 20 Prozent betragen darf.

§ 8
Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Schutzzone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Schutzzone II gelten zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 7 noch folgende Verbote:

1. die Beweidung,
2. die organische Düngung, mit Ausnahme der Gründüngung sowie der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher,
3. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9
Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III

(1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Im übrigen gelten zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnut-

zung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III folgende Verbote und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
2. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden.

   Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

   Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen,
3. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 1. Oktober nur auf davor oder danach begrünten Flächen ausgebracht werden,
4. auf begrünten Flächen dürfen nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden,
5. Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden,
6. Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit nicht mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden,
7. Zwischenfruchtansaaten, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine N-Düngung erhalten,
8. im Zwischenfruchtanbau darf kein Reinanbau von Leguminosen erfolgen,
9. die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind zu 100 Prozent in der Nährstoffbilanz anzurechnen.

   Dabei ist von folgender Stickstoffmenge auszugehen:

Organischer Dünger	kg-N/100 dt
Rindermist	50
Schweinemist	60
Schafmist	80
Pferdemist	40
Putenmist	230
Masthühnchenmist	250
Mischmist	50
Hühnertrockenkot	230
	kg-N/10 m³
Hühnergülle	65
Rindergülle	40
Rindergülle-Mais	45
Bullengülle	45
Schweinegülle	60
Mischgülle	50
Mischgülle Bullen/Schweine	50
Mischgülle Rinder/Schweine	50
Rindergülle m. Didin	60
Schweinejauche	40
Rinderjauche	20
Mischjauche	30
	kg-N/t
Naßklärschlamm	15
Klärschlamm, entwässerter	30
Bio-Abfall-Kompost	12
Kompost	10

   Sofern vor dem Ausbringen von Gülle und Jauche eine Messung des Ammoniumgehaltes mit anschließender Berechnung des Gesamt-N-Gehaltes erfolgt, kann dieser wie folgt in der Nährstoffbilanz angerechnet werden:

   — Schweinegülle: 60% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr,

   — Rindergülle: 50% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr,

   — Jauche 90% im Ausbringungsjahr,

   Der Gesamt-N-Gehalt aus Stallmist, Klärschlamm und Bio-Abfallkompost (inklusive Grüngut) wird in der Nährstoffbilanz wie folgt angerechnet:

   — Stallmist: 40% im Ausbringungsjahr, 30% im Folgejahr,

   — Naßschlamm: 50% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr,

   — entwässerter Schlamm: 40% im Ausbringungsjahr, 30% im Folgejahr,

   — Bio-Abfallkompost (einschl. Grüngut): 35% im Ausbringungsjahr, 25% im Folgejahr,
10. zur Stillegung im Folgejahr vorgesehene Flächen sind durch Herbstansaat oder Aufwuchs der Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen. Nach Zuckerrüben und in Trockenlagen kann die Begrünung auch im Frühjahr vorgenommen werden; dann darf jedoch vor dem Frühjahr keine Bodenbearbeitung erfolgt sein, es sei denn, zum Zwecke des Erosionsschutzes,
11. zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen ist die Verwendung von Leguminosen auch im Gemenge nicht gestattet.

    Zur Begrünung von konjunkturell stillgelegten Flächen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen in der Aussaatmischung maximal 20 Prozent betragen darf,
12. für die Durchführung der Düngung ist ein auf den Einzelbetrieb abgestimmter, kulturbezogener Düngeplan aufzustellen,
13. die Düngung ist gemäß dem Düngeplan unter Berücksichtigung des N-Entzugsverlaufs (zum Beispiel durch Bodenprobe) durchzuführen,
14. vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen.

    Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar, durchzuführen. Bei gleicher Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich.

    Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und Dauerbrachen sowie für Rotationsbrachen, sofern dort keine Düngung erfolgt,
15. bei Ernte der Letztkultur vor dem 15. September sind Brachezeiten durch Anbau von Zwischenfrüchten (Zwischenkulturen bzw. Zwischenbegrünung) auszuschließen,
16. beim Anbau von Frühkulturen ist ein Zwischenfruchtumbruch vor dem 15. Dezember unzulässig; bei sonstigen Kulturen hat der Umbruch direkt vor Anbaubeginn zu erfolgen,
17. das Neuanlegen und Erweitern von Flächen mit Sonderkulturen ist verboten, sofern nicht grundwasserschützende Techniken angewandt werden.

§ 10

Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone II

Für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone II gelten zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 9 noch folgende Verbote:

1. die organische Düngung, mit Ausnahme der Gründüngung sowie der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher,
2. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen,
3. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 11

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den Landbewirtschaftenden in dem Trinkwasserschutzgebiet eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, gelten für die Landbewirtschaftenden, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Gebote und Verbote in den §§ 7 bis 10 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 12

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

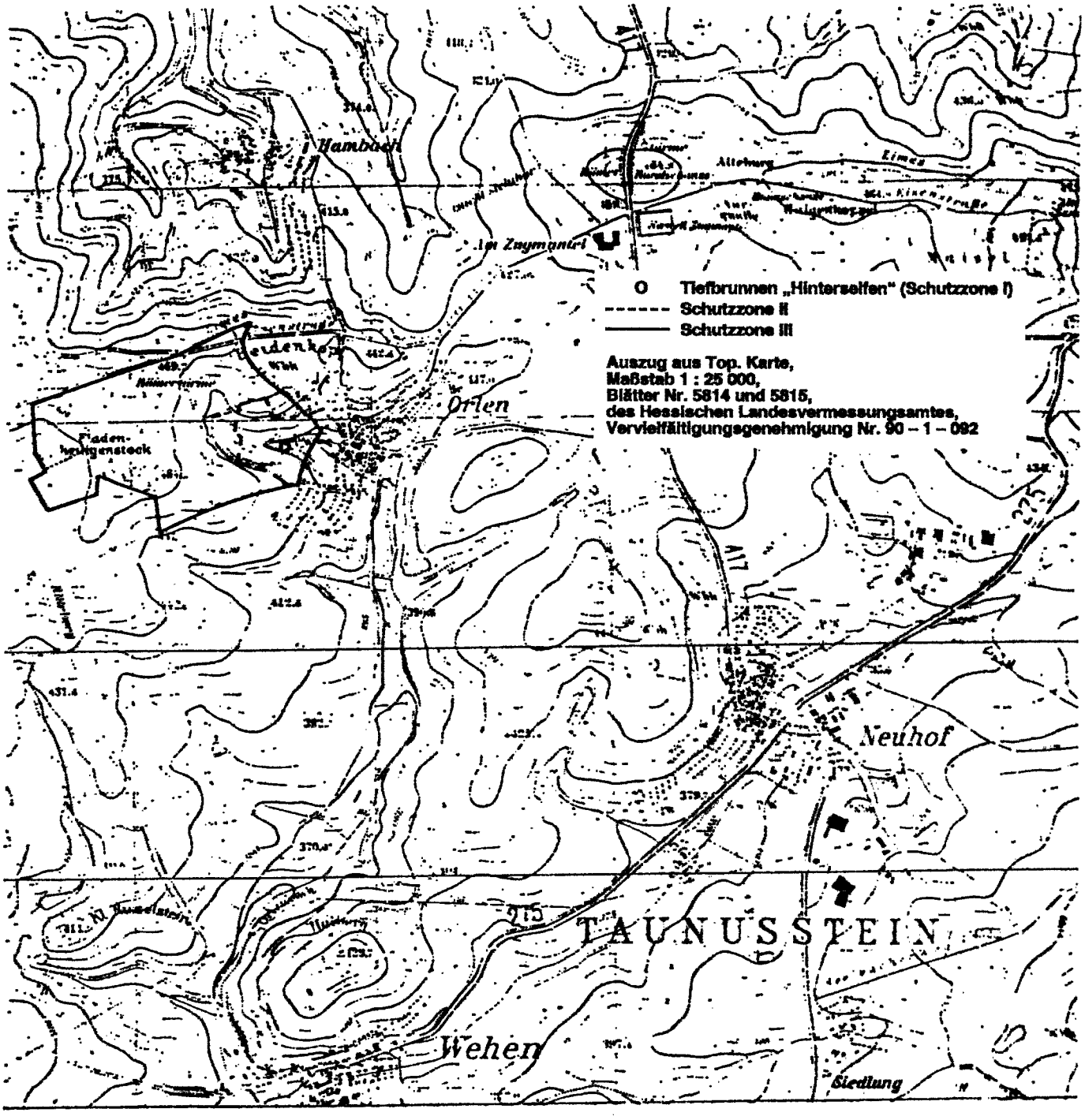

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. die Schutzzone I einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,
8. Vorkehrungen an den in dem Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 13
Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in

§§ 4, 5, 6,
§ 7 Nr. 1 bis 5,
Nr. 8 bis 10,
Nr. 12 bis 18,
Nr. 20 und 21,
Nr. 23,
§ 8,
§ 9 Abs. 3 Nr. 1,
Nr. 3 bis 8,
Nr. 11 und 13,
Nr. 15 bis 17,
§ 10,
§ 12,

genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen die in

§ 7 Nr. 6 und 7,
Nr. 11,
Nr. 22,
§ 9 Abs. 3 Nr. 2,
Nr. 10,
Nr. 12,
Nr. 14,

genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15
Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote des § 4 Nr. 5,
des § 4 Nr. 19 und
des § 5 Nr. 14

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 4 Nr. 26,
des § 5 Nr. 8 und
des § 5 Nr. 9

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. Oktober 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

StAnz. 51/1998 S. 4080

1328

Genehmigung der Mare Baltikum-Stiftung, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft (Testament vom 6. Juni 1988, erg. am 23. September 1988 und 9. August 1989) in Verbindung mit der Stiftungsverfassung vom Dezember 1998 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Mare Baltikum-Stiftung", Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe, genehmigt.

Darmstadt, 1. Dezember 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
III 21 — 25 d 04.11 — (4) 37

StAnz. 51/1998 S. 4085

1329

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Hochtaunuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis und in der Stadt Frankfurt am Main und der Landeshauptstadt Wiesbaden in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen „Landschaftsschutzgebiet Taunus" vom 27. November 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Hochtaunuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis und in der Stadt Frankfurt am Main und der Landeshauptstadt Wiesbaden in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen „Landschaftsschutzgebiet Taunus" vom 6. April 1995 (StAnz. S. 1473), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1997 (StAnz. 1998 S. 197), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Nr. 1 bis 61) im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,
obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,

Regierungspräsidium Gießen,
obere Naturschutzbehörde,
Eichgärtenallee 1,
35494 Gießen,

Kreisausschuß des Landkreises Gießen,
untere Naturschutzbehörde,
Ostanlage 39,
35390 Gießen,

Kreisausschuß des Hochtaunuskreises,
untere Naturschutzbehörde,
Taunusstraße 5,
61348 Bad Homburg v. d. Höhe,

Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises,
untere Naturschutzbehörde,
Karl-Kellner-Ring 51,
35576 Wetzlar,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg,
untere Naturschutzbehörde,
Diezer Straße 24,
65549 Limburg a. d. Lahn,

Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises,
untere Naturschutzbehörde,
Am Kreishaus 1—5,
65719 Hofheim am Taunus,

Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises,
untere Naturschutzbehörde,
Heimbacher Straße 7,
65307 Bad Schwalbach,

Kreisausschuß des Wetteraukreises,
untere Naturschutzbehörde,
Europaplatz,
61169 Friedberg (Hessen),

Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe,
untere Naturschutzbehörde,
Rathausplatz 1,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe,

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main,
untere Naturschutzbehörde,
Philipp-Reis-Straße 84,
60486 Frankfurt am Main,

Magistrat der Stadt Gießen,
untere Naturschutzbehörde,
Berliner Platz 3,
35390 Gießen,

Magistrat der Stadt Wetzlar,
untere Naturschutzbehörde,
Weißadlergasse 12,
35578 Wetzlar,

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden,
untere Naturschutzbehörde,
Luisenstraße 23,
65185 Wiesbaden.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten (Nr. 1 bis 61) im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 27. November 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

StAnz. 51/1998 S. 4085

Anlage 2

Übersichtskarten zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Hochtaunuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis und in der Stadt Frankfurt am Main und der Landeshauptstadt Wiesbaden in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen

„Landschaftsschutzgebiet Taunus" vom 27. November 1998

Auszug aus den Top. Karten, Maßstab 1 : 50 000, Blätter Nr. L 5514, L 5516, L 5714, L 5716, L 5914, L 5916, L 6112 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 — 1 — 007

O = örtliche Lage der Flächen, für die die Verordnung aufgehoben wird

Regierungsbezirk Darmstadt

Hochtaunuskreis

Karte 1 — Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Karte 2 — Stadt Friedrichsdorf, Stadtteil Seulberg
Karte 3 — Gemeinde Glashütten, Ortsteil Schloßborn
Karte 4 — Gemeinde Grävenwiesbach
Karte 5 — Gemeinde Neu-Anspach, Ortsteil Hausen-Arnsbach
Karte 6 — Stadt Usingen, Stadtteil Kransberg
Karte 7 — Stadt Usingen, Stadtteil Merzhausen
Karte 8 — Gemeinde Wehrheim, Ortsteil Pfaffenwiesbach

Main-Taunus-Kreis

Karte 9 — Stadt Eppstein, Stadtteil Bremthal
Karte 10 — Stadt Kelkheim (Taunus), Stadtteil Fischbach
Karte 11 — Stadt Kelkheim (Taunus), Stadtteil Fischbach und Hornau
Karte 12 — Stadt Kelkheim (Taunus), Stadtteil Hornau
Karte 13 — Stadt Kelkheim (Taunus), Stadtteil Münster
Karte 14 — Gemeinde Kriftel

Rheingau-Taunus-Kreis

Karte 15 — Stadt Bad Schwalbach
Karte 16 — Stadt Eltville am Rhein
Karte 17 — Stadt Geisenheim
Karte 18 — Stadt Geisenheim
Karte 19 — Stadt Geisenheim, Stadtteil Johannisberg
Karte 20 — Gemeinde Heidenrod, Ortsteil Kemel
Karte 21 — Gemeinde Hünstetten, Ortsteil Limbach
Karte 22 — Gemeinde Hünstetten, Ortsteil Wallrabenstein
Karte 23 — Gemeinde Kiedrich
Karte 24 — Stadt Oestrich-Winkel, Stadtteil Hallgarten
Karte 25 — Stadt Oestrich-Winkel, Stadtteil Oestrich
Karte 26 — Gemeinde Schlangenbad, Ortsteil Wambach
Karte 27 — Stadt Taunusstein, Stadtteil Bleidenstadt
Karte 28 — Stadt Taunusstein, Stadtteil Seitzenhahn
Karte 29 — Gemeinde Walluf, Ortsteil Oberwalluf

Wetteraukreis

Karte 30 — Gemeinde Ober-Mörlen, Ortsteil Langenhain-Ziegenberg

Regierungsbezirk Gießen

Landkreis Gießen

Karte 31 — Gemeinde Langgöns, Ortsteil Cleeberg
Karte 32 — Gemeinde Langgöns, Ortsteil Espa
Karte 33 — Gemeinde Langgöns, Ortsteil Niederkleen
Karte 34 — Gemeinde Langgöns, Ortsteil Oberkleen

Lahn-Dill-Kreis

Karte 35 — Stadt Braunfels, Stadtteil Bonbaden
Karte 36 — Gemeinde Waldsolms, Ortsteil Brandoberndorf
Karte 37 — Gemeinde Waldsolms, Ortsteil Kraftsolms
Karte 38 — Stadt Wetzlar

Landkreis Limburg-Weilburg

Karte 39 — Gemeinde Beselich, Ortsteil Obertiefenbach
Karte 40 — Stadt Limburg a. d. Lahn, Stadtteil Lindenholzhausen
Karte 41 — Stadt Runkel
Karte 42 — Stadt Runkel, Stadtteil Arfurt
Karte 43 — Stadt Runkel, Stadtteil Hofen
Karte 44 — Stadt Runkel, Stadtteil Steeden
Karte 45 — Gemeinde Selters (Taunus), Ortsteil Eisenbach
Karte 46 — Gemeinde Villmar
Karte 47 — Gemeinde Villmar, Ortsteil Aumenau
Karte 48 — Gemeinde Villmar, Ortsteil Falkenbach
Karte 49 — Gemeinde Villmar, Ortsteil Langhecke
Karte 50 — Gemeinde Villmar, Ortsteil Seelbach
Karte 51 — Gemeinde Villmar, Ortsteil Weyer
Karte 52 — Gemeinde Weilmünster
Karte 53 — Gemeinde Weilmünster
Karte 54 — Gemeinde Weilmünster, Ortsteil Aulenhausen
Karte 55 — Gemeinde Weilmünster, Ortsteil Dietenhausen
Karte 56 — Gemeinde Weilmünster, Ortsteil Ernsthausen und Laimbach
Karte 57 — Gemeinde Weilmünster, Ortsteil Langenbach
Karte 58 — Gemeinde Weilmünster, Ortsteil Laubuseschbach
Karte 59 — Gemeinde Weilmünster, Ortsteil Lützendorf
Karte 60 — Gemeinde Weilmünster, Ortsteil Möttau
Karte 61 — Gemeinde Weilmünster, Ortsteil Wolfenhausen

Karte 1

Karte 2

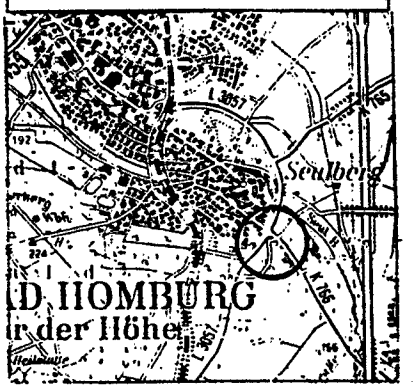

Karte 3

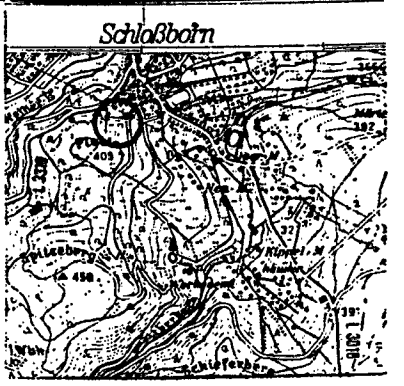

Karte 4

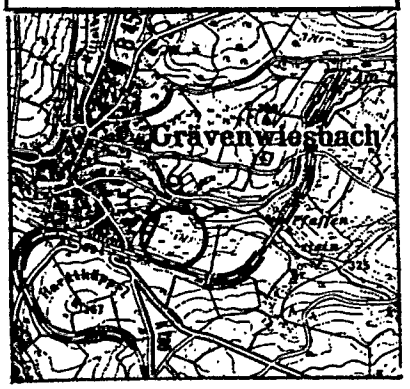

Karte 5

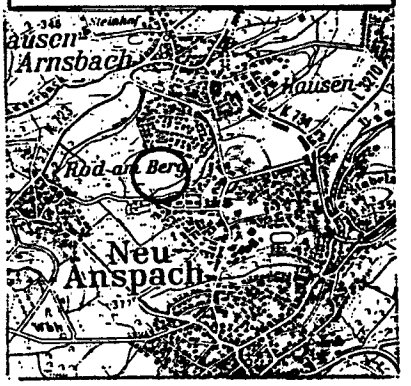

Karte 6

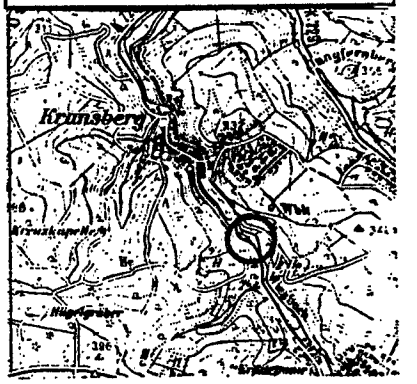

Karte 7

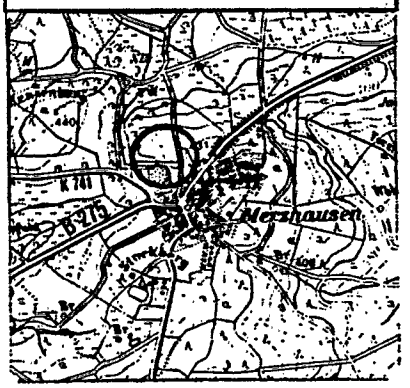

Karte 8

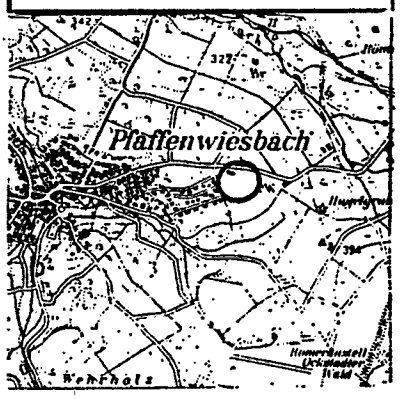

Karte 9

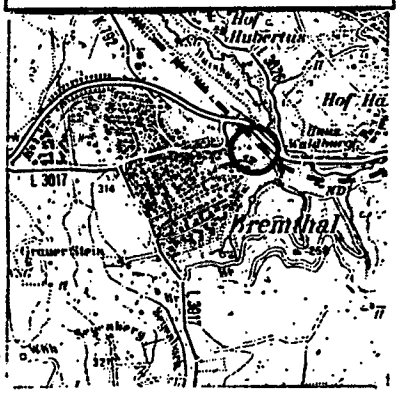

Karte 10

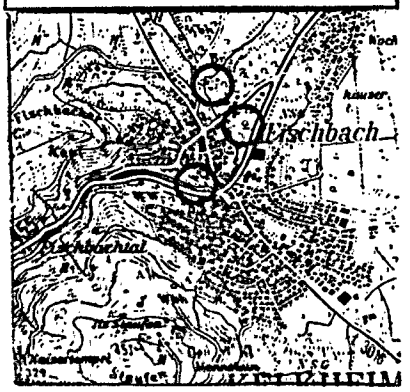

Karte 11

Karte 12

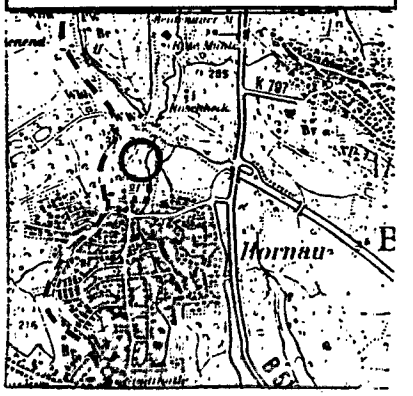

Karte 13

Karte 14

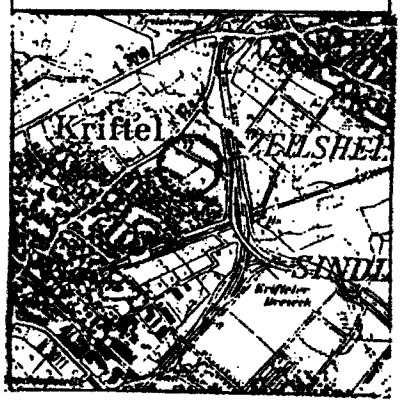

Karte 15

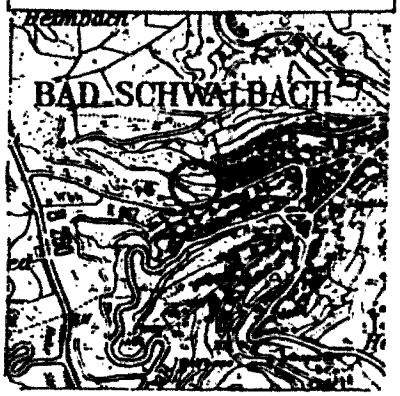

Karte 16

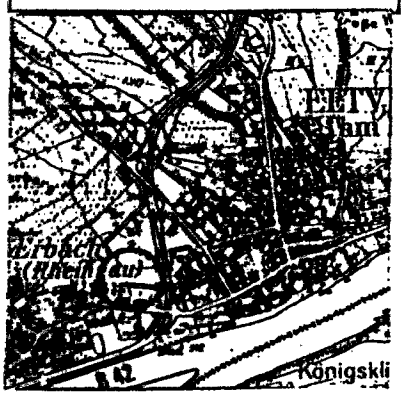

Karte 17

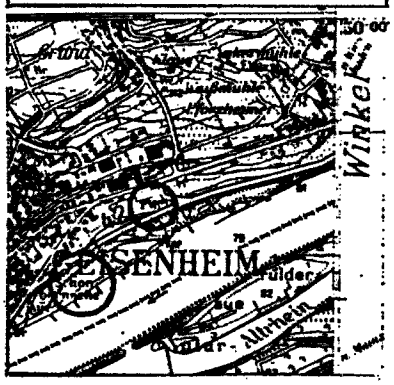

Karte 18

Karte 19

Karte 20

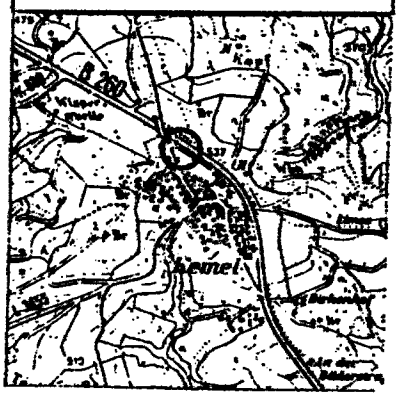

Karte 21

Karte 22

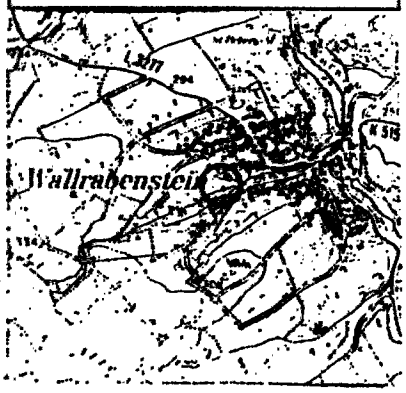

Karte 23

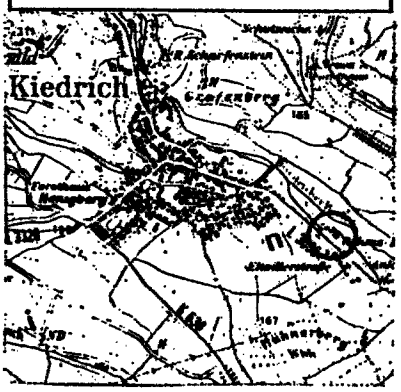

Karte 24

Karte 25

Karte 26

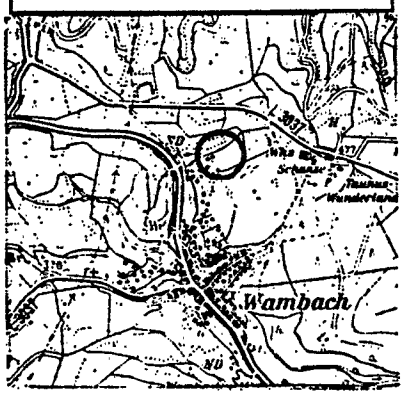

Karte 27

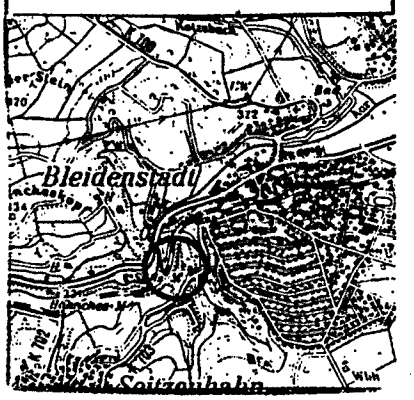

Karte 28

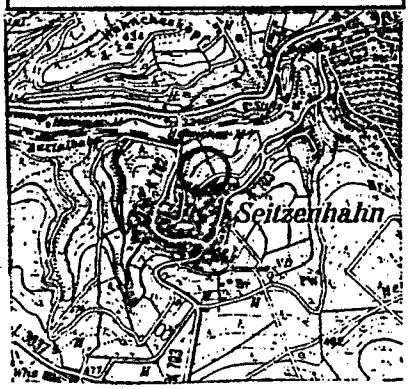

Karte 29

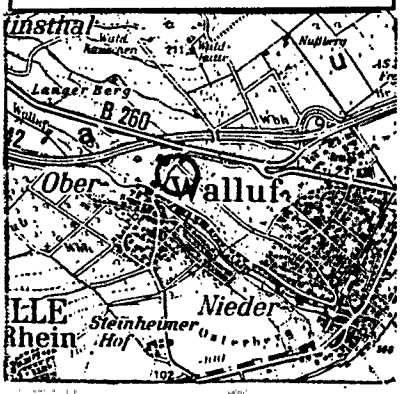

Karte 30

Karte 31

Karte 32

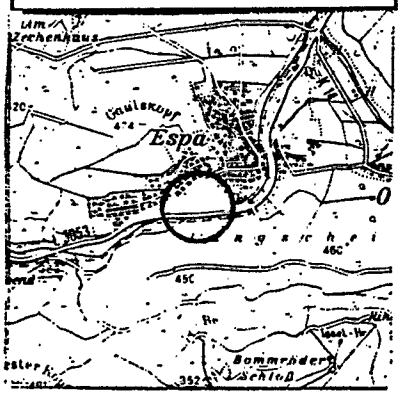

Karte 33

Karte 34

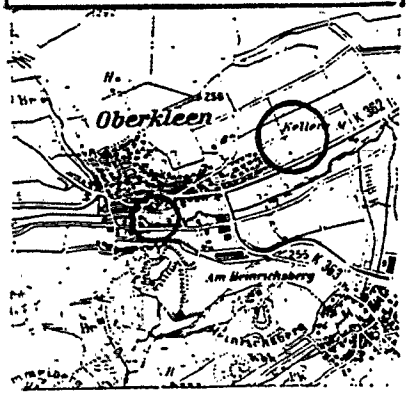

Karte 35

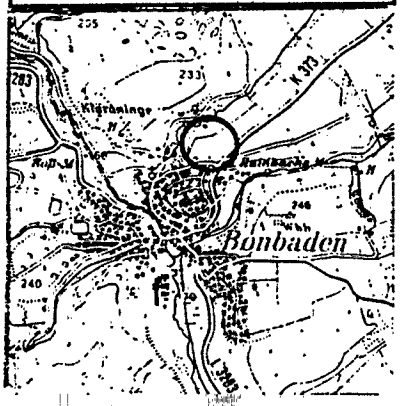

Karte 36

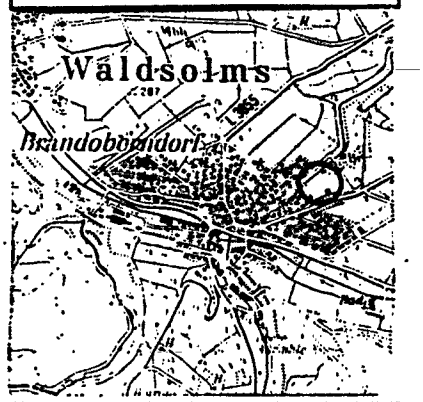

Karte 37

Karte 38

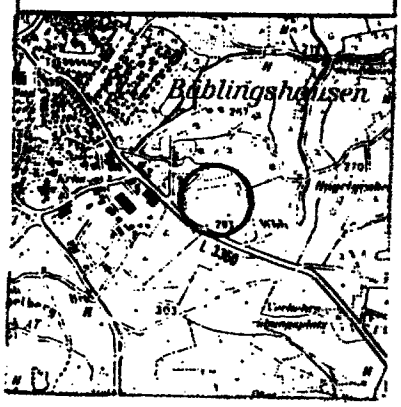

Karte 39

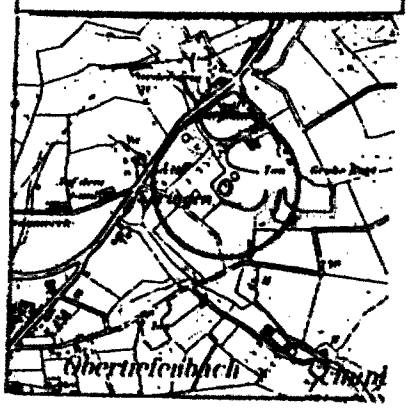

Karte 40

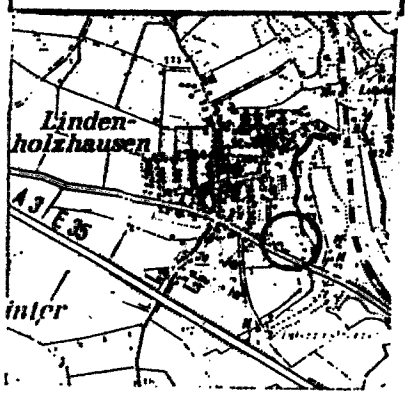

Karte 41

Karte 42

Karte 43

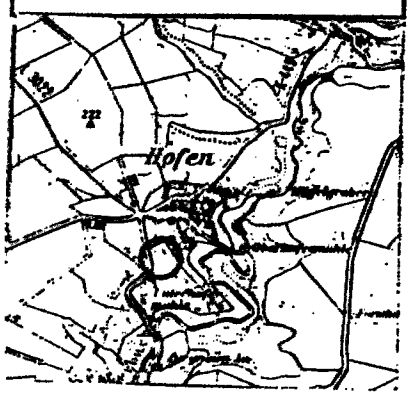

Karte 44

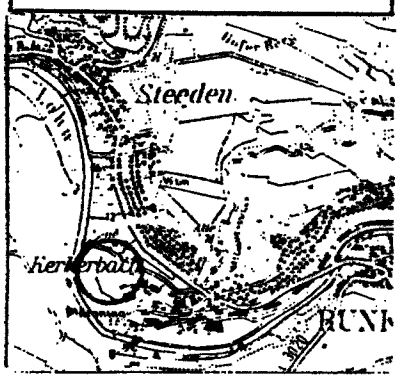

Karte 45

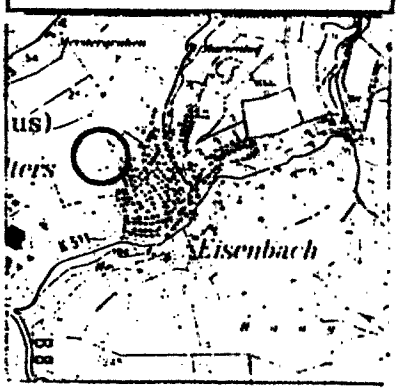

Karte 46

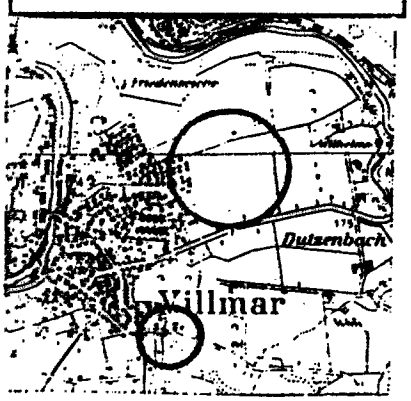

Karte 47

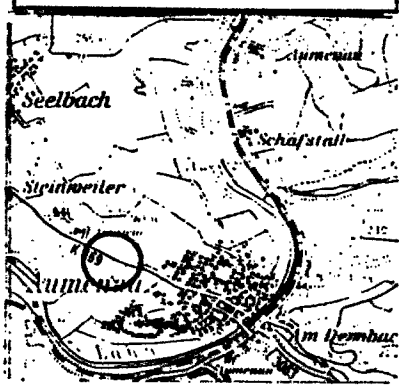

Karte 48

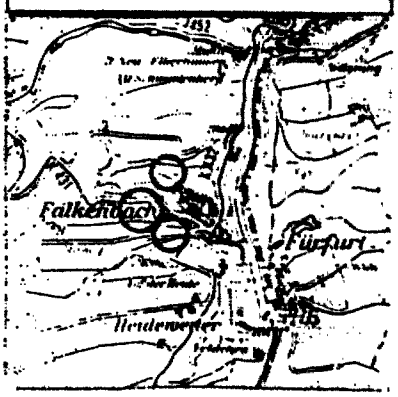

Karte 49

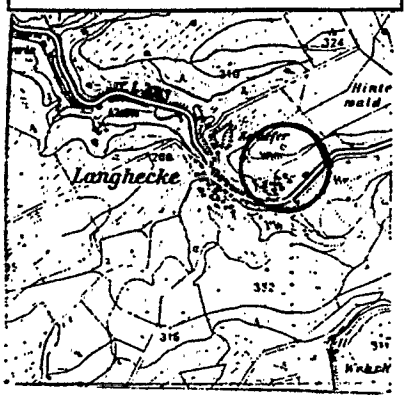

Karte 50

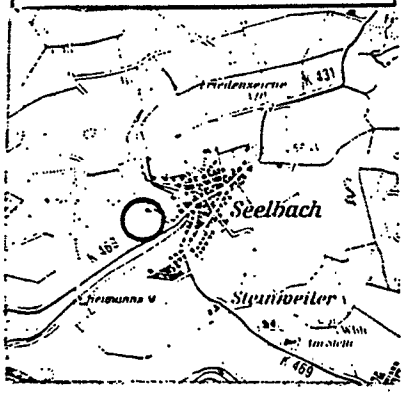

Karte 51

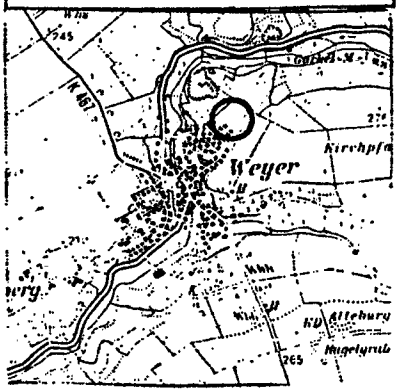

Karte 52

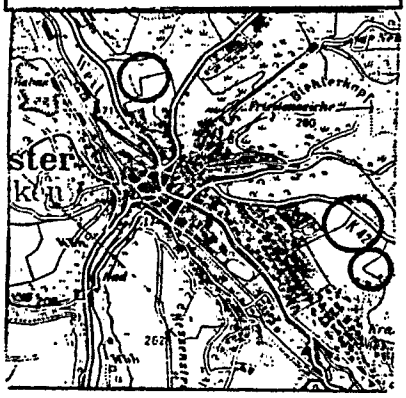

Karte 53

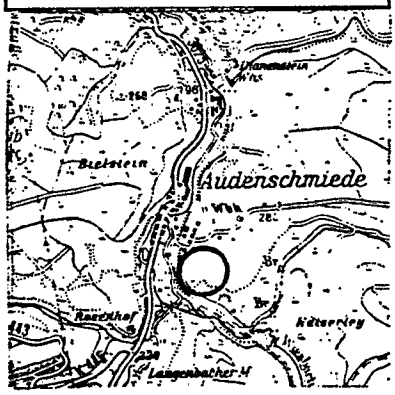

Karte 54

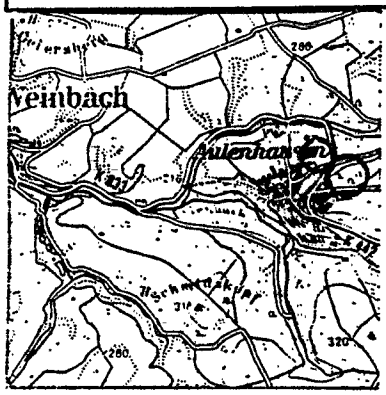

Karte 55

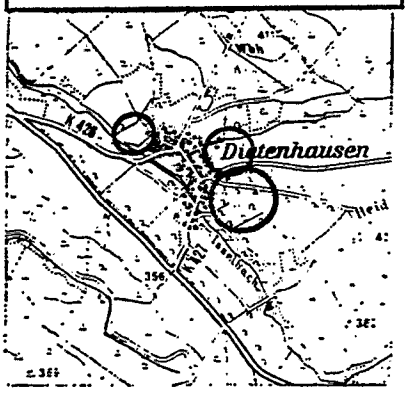

Karte 56

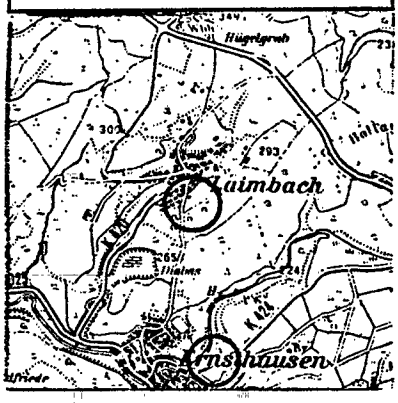

Karte 57

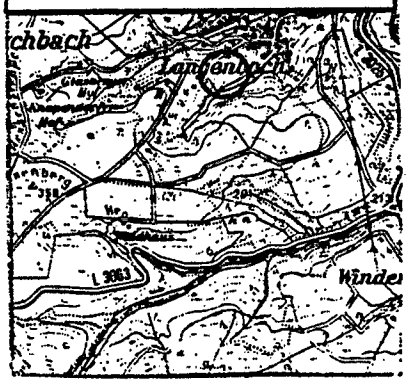

Karte 58

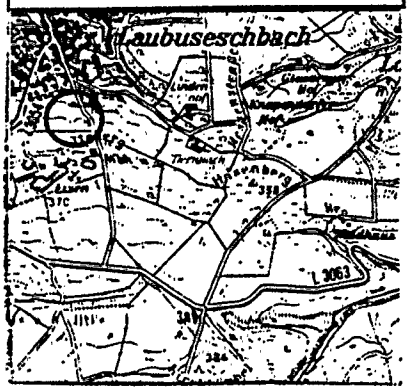

Karte 59

Karte 60

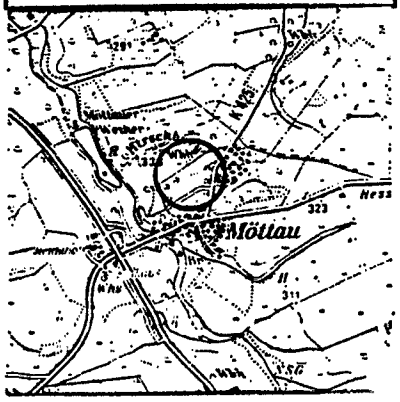

Karte 61

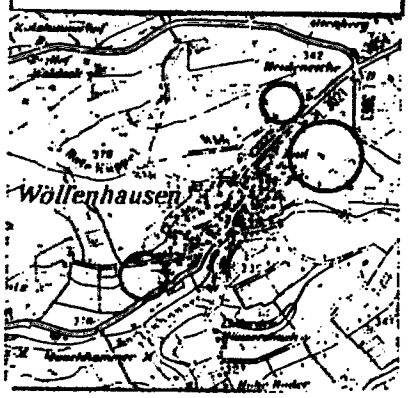

1330 GIESSEN

Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk Gießen — Arbeitskarten des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar, mit Darstellung von Überschwemmungsgebieten

Zur Gewährleistung des besonderen Schutzes der Überschwemmungsgebiete wird nachfolgend das bisher noch nicht durch Rechtsverordnung festgestellte, in den Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung festgelegte Überschwemmungsgebiet veröffentlicht. Das veröffentlichte Gebiet gilt gemäß § 69 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren bis zur endgültigen Feststellung durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiet. Die Veröffentlichung erfolgt analog des § 6 a des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98).

Der nachstehende Veröffentlichungstext ergänzt die in dem Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 10. August 1998 Nr. 32 erfolgten Veröffentlichungen von Arbeitskarten im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Gießen — Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar —.

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Jahr der Erstellung der Arbeitskarten	Nebenabschnitt der in den Arbeitskarten dargestellten Überschwemmungsgebiete	Betroffene Städte/Gemeinden Gemarkungen
1	Wetzbach	1998	Wetzbach von der Gemeinde Schöffengrund, Ortsteil Oberwetz — km 11,635 bis zur Grenze des Überschwemmungsgebietes der Lahn — km 0,000	**Hüttenberg** — Reiskirchen **Schöffengrund** — Schwalbach — Niederwetz — Oberwetz **Wetzlar** — Wetzlar — Nauborn

Die vorstehenden Arbeitskarten werden insgesamt beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar, Frankfurter Straße 69, 35578 Wetzlar, archivmäßig verwahrt.

Darüber hinaus erfolgt eine archivmäßige Verwahrung von Ausfertigungen der Arbeitskarten beim

Gemeindevorstand der Gemeinde Hüttenberg,
Im Saales 2,
35625 Hüttenberg,

Gemeindevorstand der Gemeinde Schöffengrund,
Neukirchener Straße 5,
35641 Schöffengrund,

Magistrat der Stadt Wetzlar,
Ernst-Leitz-Straße 30,
35578 Wetzlar.

Die Arbeitskarten können bei den vorgenannten Verwahrungsstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Arbeitskarten befinden sich bei dem

1. Landrat des Lahn-Dill-Kreises
   — Untere Wasserbehörde —,
   Eduard-Kaiser-Straße 38,
   35578 Wetzlar,
2. Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises
   — Bauaufsicht —,
   Karl-Kellner-Ring 51,
   35576 Wetzlar,
3. Amt für Regionalentwicklung,
   Landschaftspflege und Landwirtschaft,
   Frankfurter Straße 69,
   35578 Wetzlar.

Gießen, 3. Dezember 1998

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 51/1998 S. 4092

1331

HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT

Zwischenprüfung nach § 42 BBiG;

hier: Anmeldung für den Prüfungstermin Frühjahr 1999

In den Ausbildungsberufen
Kartograph/in
Kulturbautechniker/in
Straßenbautechniker/in
Straßenwärter/in
werden in der Zeit zwischen Anfang März und Ende April 1999 Zwischenprüfungen durchgeführt.

Dazu sind diejenigen Auszubildenden anzumelden, deren Ausbildungszeit zwischen dem 1. April 1997 und 30. September 1997 begonnen hat oder die an früheren Terminen nicht teilnehmen konnten.

Die Anmeldungen sind mit den Formblättern, die den Ausbildungsstätten im Zusammenhang mit dem Eintragungsverfahren nach § 32 BBiG zugegangenen sind, vorzunehmen.

Außerdem sind den Anmeldungen beizufügen:

a) der Ausbildungsnachweis (ohne Klausurarbeiten, Übungsarbeiten oder sonstige Ausarbeitungen des/der Auszubildenden)
b) eine Kopie des letzten Zeugnisses der Berufsschule
c) bei Auszubildenden, die bei Beendigung des ersten Ausbildungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die Bescheinigung über die erste ärztliche Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG
d) bei körperlich, geistig oder seelisch behinderten Auszubildenden eine kurze Darstellung der Art der Behinderung sowie eine Kopie des Nachweises über den Grad der festgestellten Erwerbsminderung.

Meldeschluß: 15. Januar 1999

Wiesbaden, 2. Dezember 1998

Zuständige Stelle
für die Ausbildungsberufe Kulturbau-, Straßenbau-, Vermessungstechniker/in, Kartograph/in und Straßenwärter/in

Beim Hessischen
Landesvermessungsamt
Z 117 — 9 a — 04 — 13 — 04

StAnz. 51/1998 S. 4093

1332

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — findet in der Zeit vom **1. Februar bis 26. März 1999** das **„Seminar für Bedienstete der Hilfspolizei"** — Grundausbildung — statt. Nähere Einzelheiten sind aus der Seminarbeschreibung zu ersehen, die im Anschluß abgedruckt ist.

Anmeldungen können ab sofort schriftlich an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, 60489 Frankfurt am Main, Niddagaustraße 32—36, gerichtet werden.

Telefonische Auskunft erhalten Sie von Frau Schneider oder Frau Annussek (Tel.-Nr. 0 69/97 84 61-11).

Thema: **Seminar für Bedienstete der Hilfspolizei**
— Grundausbildung —
FS 9060

Themenschwerpunkte: Die Ausbildung erfolgt aufgrund der Verordnung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz über die Ausbildung der Hilfspolizeibeamten (HipoAusbVO) vom 11. Januar 1992 (GVBl. I S. 71) und nach dem Lehrstoffplan des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 9. Dezember 1992 (StAnz. S. 3384).

I. Allgemeiner Teil
— Staatsbürgerliche Bildung (18 Stunden)
— Aufgaben und Befugnisse der Gefahrenabwehr (42 Stunden)
— Aufgaben und Befugnisse bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten (40 Stunden)
— Polizeidienstkunde (36 Stunden)
— Angewandte Psychologie (14 Stunden)

II. Besonderer Teil
— Verkehrskunde (30 Stunden)
— Umweltschutz (30 Stunden)
— Sofortmaßnahmen am Unfallort (16 Stunden)
— Arbeitsrecht (14 Stunden)

Zielgruppe: Bedienstete der Hilfspolizei, die die Bestellung zur/m Hilfspolizistin/Hilfspolizisten durch das Regierungspräsidium Darmstadt erhalten sollen

Dauer: 240 Stunden (8 Wochen täglicher Unterricht von 8.00 bis 13.00 Uhr)

Termine: vom 1. Februar bis 26. März 1999

Referenten: Mitarbeiter der Polizeibehörden und verschiedene nebenamtliche Dozenten des Verwaltungsseminars

Frankfurt am Main, 2. Dezember 1998

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

StAnz. 51/1998 S. 4093

BUCHBESPRECHUNGEN

Gefahrstoff-Praxis-Info. Von Eutin & Reuter Partnerschaft. CD-ROM, Ausgabe 5/98; Systemvoraussetzungen: IBM kompatibler PC mit mindestens 386-Prozessor, CD-ROM-Laufwerk, mind. 4 MB Arbeitsspeicher, mind. 2 MB freier Arbeitsspeicher, WINDOWS 3.2 X, WINDOWS 95 oder WIN 98, Grundversion 98 DM. ecomed verlagsgesellschaft, Landsberg. ISBN 3-609-48860-3

Das Programm „Gefahrstoff-Praxis-Info" von Eutin & Reuter Partnerschaft enthält eine Datenbank aller Stoffe, die mit einer UN-NR nach Gefahrgutrecht und chemischen Stoffen nach Anhang zu § 4 a der Gefahrstoffverordnung sowie den amtlichen Listen gemäß den technischen Regeln der TRGS 900 und TRGS 905, dem Katalog wassergefährdenden Stoffen (Stand Mai 1996) entnommen wurden.

Diese umfangreiche Datenbank läßt sich nach Aufruf des Programms einfach verwalten. Die Nennsteuerung nach Programmstart führt immer über das „Willkommen zum G-P-I" Bild, was bei mehrfachem Benutzen störend wirkt. Danach wird das eigentliche Programm am Bildschirm gezeigt. In der Kopfleiste sind die Menuepunkte sichern, Lagerung, R- und -S-Sätze sowie Liesmich, Drucken und Ende zu finden. Grundsätzlich ist der Bildschirm in zwei Teile aufgeteilt, der Bereich der Suchoption und der Bereich der Suchergebnisse.

Mit Anklickender Suchtaste wird dem Benutzer die Möglichkeit eröffnet, nach den Kriterien CAS-, Index-, EG- und UN-Nummer als auch Stoffbezeichnung zu suchen.

Die gesuchten Daten stehen nach dem Suchbefehl sofort zur Verfügung. Positiv ist die Volltextsuche, die es auch ermöglicht nach Fragmenten zu suchen. Allerdings sind nicht alle Synonyme der Stoffnamen vorhanden, was erforderlich macht, daß die richtige chemisch-technische Bezeichnung oder die nummernmäßige Zuordnung bekannt sein muß. Nach Aufruf des Suchbegriffs sind die Zuordnung mit Stoffbezeichnung und, sofern angegeben, die Synonyma, die CAS-, Index- und EG-Nummer im oberen Bildschirmbereich angezeigt. Die für das Programm wichtigen Daten, wie Kennzeichnung und Einstufung, der R- und S-Sätze, auch textlich entschlüsselt, die Anmerkungen nach Gefahrstoffverordnung werden im unteren Bildschirmbereich vorgehalten. Mittels Scrollen lassen sich weiterhin der Umgangsregelungen nach Gefahrstoffverordnung die aufgeführten Hinweise nach TRGS und die Einstufung nach Wassergefährdungsklasse abrufen. In den Hinweisen zur Brennbarkeit werden alle physikalisch relevanten Daten angezeigt. Neben den weiteren Hinweisen zur Störfall-Verordnung und TA-Luft werden die Transportrelevanten Daten nach ADR inklusive der richtigen Bezeichnung und der Kennzeichnung vorgehalten. Mit der Zuordnung zu den einzelnen Freistellungen nach Ru 10011 und den a-Randnummern übertrifft das Programm die gestellten Erwartungen.

Als Praxis-Informationsquelle wird das Programm „Gefahrstoff-Praxis-Info" den gestellten Anforderungen durchaus gerecht. Wichtig ist dabei aber darauf zu achten, daß das Programm auf neuestem Stand gehalten wird.

Polizeihauptkommissar Ralf Hiltmann

Abfall-Transport-Berater. Klassifizierung von Abfällen gemäß GGVS/ADR von Dr. rer. nat. Rennoch. 5. Aufl., Paperback, 408 S., DIN A4, 68 DM zzgl. Versandkosten. KO. Storck Verlag, Hamburg. ISBN 3-923190-32-8

Der Abfall-Transport-Berater mit Stand 1997 gibt einen Überblick über die Art der gefährlichen Abfälle und deren Klassifizierung im Gefahrgutrecht. Das Buch gliedert sich in 15 Unterabschnitte. In diesen Einzelabschnitten wird neben der Erläuterung der Abfallbegriffe nach Abfallrecht auch die Definition nach Gefahrgutrecht erläutert. Die Einteilung der Abfälle nimmt der Autor nach Chemie-, Haushaltsabfällen, Altölen sowie Krankenhausabfällen vor. Im weiteren Kapitel werden die Abfälle nach den Gesichtspunkten Abfallrecht und Gefahrgutrecht beurteilt und in einem Fließschema gegenübergestellt. In den nächsten beiden Abschnitten werden Abfallrechtliche Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen sowie die Vorschriften der Anrainer-Staaten Schweiz und Österreich zusammengestellt.

Im folgenden 6. Kapitel sind die Abfallrechtlichen Bestimmungen im EG-Bereich (Direktion) der OECD bzw. dem Baseler Abkommen zusammengetragen. Die Klassifizierungsvorschriften aus dem Bereich ADR werden im siebten Abschnitt dargelegt und in einem Fließschema erläutert.

Im 9. Abschnitt ist die tabellarische Zusammenfassung über die Einstufung von gefährlichen Abfällen nach GGVS und deren Zuordnung zu Abfallschlüssel/Gruppe nach LAUA, EWC und OECD-Listenzuordnung. In der zugehörigen Anlage ist das eigentliche Kernstück des Buches, die alphabetische und numerische Zuordnungstabelle enthalten. Hiernach ist sofort möglich, dem Abfall, der namentlich bekannt ist, zur Abfallschlüsselnummer und umgekehrt zuzuordnen, um ihn dann einer Gefahrgutklassifizierung zuzuordnen. In den weiteren, folgenden Kapiteln sind die einzelnen Gefahrgutvorschriften, wie Ausnahmeverordnung und Sozialprobleme, wie Galvanikschlämme etc. zusammengestellt. Die Zusammenstellung der zutreffenden Gesetze im Abfallbereich runden das Buch als optimale Hilfe für Klassifizierungsprobleme im Abfallbereich/Gefahrgut ab, wobei nicht die Vorschriften, sondern nur die Quellenangaben aufgeführt sind.

Die Einstufungstabelle gibt es mittlerweile auch als PC-Version im „Abfallcode-Knacker". Das auf CD-ROM gebrannte aktualisierte Update enthält den aktualisierten Umsteigekatalog LAGA-EAK, Stand April 1997. Der Preis für den Abfallcode-Knacker liegt bei 148 DM zzgl. MwSt. und Versandkosten.

Mit acht verschiedenen Suchoptionen lassen sich die Zuordnung von Gefahrgütern zu Abfallschlüsselnummern und umgekehrt suchen. Auf der schlichten, übersichtlichen Bearbeitungsmaske werden die Suchbegriffe und -Kriterien als Eingabeblock bzw. Auswahlblock angeboten.

Die Zuordnung erfolgt dann per Mausklick zur IAGA-Bezeichnung, Zuordnung nach GGVS sowie einer Feld-Bemerkung.

Abgesetzt am unteren Bildschirmrand erfolgt parallel jeweils die EAK/EWC-Zuordnung. Gleichzeitig wird der Hinweis der OECD-Liste angezeigt. Insgesamt 584 Datensätze sind hinterlegt und lassen damit eine Zuordnung aller Abfälle zum Gefahrgutrecht zu.

Zusammengefaßt läßt sich das Werk von Dr. Rennoch Abfall-Transport-Berater mit Abfallcode-Knacker als optimale Hilfe für jeden, der im Bereich Gefahrgut mit Abfällen konfrontiert wird, einordnen und wird dem Anspruch des Abfall-Transportberaters als Klassiker gerecht.

Polizeihauptkommissar Ralf Hiltmann

Container Contacts Europe. 1998/1999, 27. Ausg., Taschenbuch, 430 S., 41 DM zzgl. Versandkosten. K. O. Storck Verlag, Hamburg. ISBN 3-923190-01-8

Das Taschenbuch „Container Contracts Europe 1998/1999", herausgegeben vom Storck Verlag Hamburg, umfaßt topaktuell und übersichtlich alle wichtigen Informationen rund um die Containerindustrie. Mit der bereits 27. Auflage gewährleistet der Verlag wiederum alle wichtigen Anschriften und Daten im Überblick. Auf den 430 Seiten sind fast 2 200 Adressen, Ansprechpartner und Kommunikationsnummern, einschließlich e-mail- und Internet-Adressen der gesamten europäischen Containerindustrie.

Ein gesondertes Verzeichnis enthält alle Container-Eigner-Codes, die alphabetisch zusammengetragen eine sofortige Zuordnung des Containers ermöglichen. In einer Kreuztabelle lassen sich die geeigneten Bezugsquellen wie Container-Hersteller und Zulieferer, M&R- sowie Reinigungsbetriebe, Leasing-Gesellschaften, Depots, Operator, Trucker, Terminals, Zulieferer, Klassifikationsgesellschaften und Surveyor ablesen. In einer weiteren Kreuztabelle im Anhang sind weiterhin die europäischen Telefon-Vorwahlen zusammengestellt und vervollständigen das Taschenbuch zu einem unverzichtbaren Container-Branchenbuch.

Polizeihauptkommissar Ralf Hiltmann

Landmann/Rohmer: Umweltrecht. Loseblatt-Kommentar, hrsg. von Dr. Klaus Hansmann, 29. Erg.Liefg., 440 S., 78 DM; Grundwerk, 3 Plastikordn., rd. 5 460 S., 238 DM. C. H. Beck-Verlag, München. ISBN 3-406-34327-9

Nur drei Monate nach der 28. Ergänzungslieferung erscheint nunmehr eine weitere Ergänzungslieferung im Umfang von 440 Seiten. Die Ergänzungslieferung bringt den Kommentar zum Umweltrecht auf den Stand vom 15. Juni 1998.

Im Band 1 werden die Erläuterungen zu § 5 BImSchG an das neue Bundes-Bodenschutzgesetz angepaßt. Neu wird § 11 BImSchG (Einwendungen Dritter bei Teilgenehmigungen und Vorbescheid) kommentiert.

Im 2. Band wird die neue 20. BImSchV mit einer Vorbemerkung und erläuternden Hinweisen in die Sammlung aufgenommen. Darüber hinaus werden Änderungen der 4. und der 12. BImSchV berücksichtigt.

Die wesentlichen Ergänzungen werden im 3. Band vorgenommen. Die Nachlieferung enthält eine komplette Aktualisierung der bisherigen Kommentierungen zum Wasserhaushaltsgesetz. Erstmals wird § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes (Anforderungen an das Einleiten von Abwasser) kommentiert sowie die §§ 15 bis 17 WHG mit Vorbemerkungen versehen. Darüber hinaus wurden die Vorbemerkungen zum Chemikalienrecht umfassend überarbeitet. Schließlich wurde der Text der neuen Batterieverordnung aufgenommen.

Mit dieser Ergänzungslieferung sind die ersten beiden Bände auf den aktuellen Stand des Immissionsschutzrechts gebracht worden. Der Ausbau des Kommentars zu einem umfassenden Umweltrechtskommentar ist durch die Ergänzungslieferung weiter zügig fortgesetzt worden. Die bisher schon erreichte hohe fachliche Qualität ist somit weiter ausgebaut worden. Für alle mit Umweltrechtsfragen Befaßten in Behörden, Industrie oder Justiz stellt der „Handmann/Rohmer" einen unentbehrlichen wertvollen Standardkommentar dar.

Ministerialrat Ralph Lemp

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1998 MONTAG, 21. DEZEMBER 1998 Nr. 51

Gerichtsangelegenheiten

8079

6303/3E — I/3 — P: Herrn Thomas Purtz, Frankenstraße 9, 63695 Glauburg, ist unter Erweiterung der Erlaubnis vom 25. Oktober 1995 auch die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor dem Sozialgericht Frankfurt am Main im Rahmen der bisherigen Zulassung erteilt.

Darmstadt, 30. 11. 1998
Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts

8080

VIII 203: Die der Firma Kasolvenzia Inkasso-Gesellschaft mbH Filiale Groß-Gerau, St.-Florian-Straße 5 a, 64521 Groß-Gerau, erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen und zum geschäftsmäßigen Forderungserwerb zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 RBerG habe ich heute widerrufen.

Darmstadt, 27. 7. 1998
Der Präsident des Landgerichts

8081

37 E 15/98 — **Zulassung als Rentenberater:** Herrn Walter Justus Schröder, geboren am 1. 5. 1935 in Guntershausen, Am Hasenstock 19, 34134 Kassel, habe ich aufgrund des Art. 1 § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Rechtsberatungsgesetzes die Erlaubnis erteilt, als Rentenberater für den Sachbereich der gesetzlichen Rentenversicherung tätig zu werden.

Geschäftssitz ist Kassel.

Kassel, 11. 11. 1998
Der Präsident des Amtsgerichts

8082

371 a E 3 Sd. Bd.: Die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen als Inkassounternehmen (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 RBerG), die Herrn Hartmut S. Gerke, wohnhaft Am Eichenwald 60 in 63150 Heusenstamm, am 30. Dezember 1982 durch das Landgericht Stuttgart erteilt wurde, und die am 24. Oktober 1986 auf den Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main erstreckt wurde, wurde mit Wirkung zum 5. September 1998 widerrufen.

Offenbach am Main, 26. 11. 1998
Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

8083

GR 757 — **Neueintragung** — 2. 12. 1998: Diel, Marko, geboren am 2. 1. 1970, Schenklengsfeld, Diel geb. Kiefer, Nicole, geboren am 13. 6. 1978, Schenklengsfeld. Durch notariellen Vertrag vom 15. Oktober 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Hersfeld, 2. 12. 1998 **Amtsgericht**

8084

4 GR 1075 — **Neueintragung** — 26. 11. 1998: Die Eheleute Bernd Wanitschek, geboren am 7. 7. 1962, und Stephanie Margot Wanitschek geb. Hörner, geboren am 18. 8. 1966, beide in Heppenheim, Straße der Heimkehrer 11, haben durch Vertrag vom 15. Oktober 1998 Gütertrennung vereinbart.

Bensheim, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8085

GR 427 — **Neueintragung** — 4. 12. 1998: Häringer, Ludwig Gerhard, geboren am 30. 7. 1951, Häringer, geborene Mattes, Reinhilde, geboren am 26. 5. 1948, Kiedrich. Durch notariellen Vertrag vom 29. Juli 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Eltville am Rhein, 4. 12. 1998 **Amtsgericht**

8086

GR 427 — **Neueintragung** — 4. 12. 1998: Eheleute Rolf Stephan Hosefelder, geboren am 11. 4. 1967, und Sigrid Münzenrieder, geboren am 4. 9. 1962, beide wohnhaft Sulzbacher Straße 15, 69488 Birkenau. Durch notariellen Vertrag vom 4. November 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Fürth/Odw., 4. 12. 1998 **Amtsgericht**

8087

GR 482 — **Veränderung** — 7. 12. 1998: Michael Sehr, geboren am 28. 11. 1967, und Carmen Sehr geb. Mai, geboren am 24. 5. 1964, beide Onesimastraße 3, 65604 Elz. Die Gütertrennung ist durch Vertrag vom 23. November 1998 aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

Hadamar, 7. 12. 1998 **Amtsgericht**

8088

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2745 — 8. 10. 1998: Eheleute Sekretärin Amalia Zugfill geb. Dodici und Kfm. Angestellter Thomas Zugfill, beide wohnhaft: Gabelsberger Straße 10, 63452 Hanau. Durch Vertrag vom 10. Juli 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2746 — 21. 10. 1998: Eheleute Angestellte Rosemarie Ziegler und Rentner Andreas Ziegler geb. Griesenbrock, beide wohnhaft: Schillerstraße 11, 63477 Maintal. Durch Vertrag vom 9. Juli 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2747 — 21. 10. 1998: Eheleute Hochbautechnikerin Sanja Paßlack geb. Lalic, wohnhaft in Bonhoefferstraße 5, 63477 Maintal, und Arbeiter Thorsten Alexander Paßlack, wohnhaft in Westendstraße 88, 63477 Maintal. Durch Vertrag vom 20. Mai 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2743 — 24. 9. 1998: Eheleute Leiterin Personalentwicklung Kornelia Jäger geb. Jäger und Bankkaufmann Johannes Jäger geb. Steuer, beide wohnhaft: Lehrhöferstraße 20, 63457 Hanau-Wolfgang. Durch Vertrag vom 6. August 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2744 — 24. 9. 1998: Eheleute Hausfrau Ingeborg Richter-Grube geb. Becker und Bankkaufmann Herbert Richter, beide wohnhaft: Steinheimer Straße 1, 63450 Hanau. Durch Vertrag vom 28. Juli 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2742 — 24. 9. 1998: Eheleute Krankenpfleger Perparim Murati und Verkäuferin Anke Barbara Jung geb. Jung, beide wohnhaft: Hanauer Straße 3, 63543 Neuberg. Durch Vertrag vom 14. August 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2750 — 2. 11. 1998: Eheleute Pensionär Otto Weisenstein und Hotelangestellte Irina Sokolova, beide wohnhaft: Bogenstraße 1, 61130 Nidderau. Durch Vertrag vom 28. September 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2748 — 28. 10. 1998: Eheleute Kaufmännischer Angestellter Mohammad-Reza Nouhi (Schreibweise auch „Noohi") und Kauffrau Aghdas Sanati-Mashhadi (Nouhi, Schreibweise auch „Noohi"), beide wohnhaft: Kehler Straße 9, 63454 Hanau. Durch Vertrag vom 8. Juli 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2749 — 28. 10. 1998: Eheleute Kaufmännische Angestellte Gabriele Kloss geb. Schlosser und Arbeiter Stefan Roman Kloss, beide wohnhaft: Parkstraße 2, 63457 Hanau. Durch Vertrag vom 15. Juli 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Aufhebung

41 GR 1944 — 28. 10. 1998: Eheleute Beamter Werner Hinkelbein und Versicherungskauffrau Elisabeth Hinkelbein, beide wohnhaft: Feldstraße 02 a, 63456 Hanau. Durch Vertrag vom 11. September 1998 wurde die am 26. August 1980 geschlossene Gütertrennung mit Wirkung seit dem Tag der Eheschließung (29. August 1980) aufgehoben.

Hanau, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8089

8 GR 1013 — **Neueintragung** — 3. 12. 1998: Brusch, Holger, geboren am 17. 4. 1959, Dreieich; Brusch geb. Sterdt, Ines, geboren am 10. 2. 1965 Dreieich. Durch notariellen Vertrag vom 2. September 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8090

V GR 105 — **Neueintragung** — 2. 12. 1998: Bezeichnung der Ehegatten: Lothar Schönberger, Arbeiter, geboren am 21. 1. 1968, 64711 Erbach, und Sabine Schönberger geb. Haas, geboren am 12. 5. 1955, 64711 Erbach. Durch Vertrag vom 29. Oktober 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Michelstadt, 4. 12. 1998 **Amtsgericht**

8091

V GR 106 — **Neueintragung** — 2. 12. 1998: Bezeichnung der Ehegatten: Johann Rittinger, geboren am 8. 8. 1952, 64720 Michelstadt, und Ute Rittinger geb. Uhl, geboren am 2. 7. 1961, 64720 Michelstadt. Durch Vertrag vom 9. November 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Michelstadt, 4. 12. 1998 **Amtsgericht**

8092

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5591 — 25. 11. 1998: Eheleute Horst Herrmann und Annemarie Elke Herrmann geb. Rammler, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 22. April 1998 und 12. November 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5592 — 25. 11. 1998: Eheleute Ali Harbutoglu und Fatma geb. Sönmez, wohnhaft in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 3. September 1998 ist hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens in Deutschland Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 25. 11. 1998 **Amtsgericht**

Handelsregister

8093

42 HRA 3058 — 8. 10. 1998: **Gradjevinsko preduzece u privatnoj svojini Graditelj sa p. o. Zweigniederlassung Gernsheim, Gernsheim.**

Das Registergericht beabsichtigt, die Firma von Amts wegen zu löschen. Dem Inhaber der Firma oder dessen Rechtsnachfolger wird hiermit eine Frist von drei Monaten gesetzt, innerhalb der er gegen die beabsichtigte Löschung von Amts wegen Widerspruch einlegen kann (§ 31 Abs. 2 HGB, § 141 Abs. 2 FGG).

Groß-Gerau, 2. 12. 1998 **Amtsgericht**

8094

HRA 588 — **Beschluß:** Im Handelsregister des Amtsgerichts Michelstadt, Abt. A Nr. 588, ist die **Firma Hans Müller, Baugeschäft — Fundament- und Hochbau/Tiefbau, Inhaber Hans Müller** eingetragen. Herr Hans Müller ist am 16. 5. 1998 verstorben. Sämtliche bekannten Erben haben die Erbschaft ausgeschlagen.

Da eine Anmeldung nicht erfolgen kann, beabsichtigt das Registergericht, die Firma von Amts wegen zu löschen. Es wird hiermit eine Frist von drei (3) Monaten gesetzt, innerhalb der gegen die beabsichtigte Löschung von Amts wegen Widerspruch eingelegt werden kann (§ 31 Abs. 2 HGB i. V. m. § 141 FGG).

Michelstadt, 4. 12. 1998 **Amtsgericht**

Vereinsregister

8095

VR 498 — **Neueintragung** — 24. 11. 1998: >Eintracht< Lorbach, 63654 Büdingen-Lorbach

Büdingen, 24. 11. 1998 **Amtsgericht**

8096

VR 499 — **Neueintragung** — 1. 12. 1998: Interessengemeinschaft Arravani, Büdingen-Calbach

Büdingen, 1. 12. 1998 **Amtsgericht**

8097

VR 532 — **Neueintragung** — 3. 12. 1998: Unabhängige Freie Wähler — Freie Wählergemeinschaft e. V., Mörlenbach

Fürth/Odw., 4. 12. 1998 **Amtsgericht**

8098

5 VR 1127 — **Löschung** — 27. 11. 1998: E.V.O. Europäische Akademie für Evolutionäre Studien in Fulda

Fulda, 27. 11. 1998 **Amtsgericht**

8099

VR 991 — **Neueintragung** — 25. 11. 1998: Fördereck für Kunst und Kultur e. V. in Gelnhausen

Gelnhausen, 25. 11. 1998 **Amtsgericht**

8100

VR 992 — **Neueintragung** — 19. 11. 1998: Förderverein der Grundschule Biebertal e. V. in Biebergemünd

Gelnhausen, 19. 11. 1998 **Amtsgericht**

8101

VR 993 — **Neueintragung** — 23. 11. 1998: Förderkreis zur Förderung des Sportbetriebs der SG HWN e. V. in Wächtersbach-Hesseldorf

Gelnhausen, 23. 11. 1998 **Amtsgericht**

8102

VR 994 — **Neueintragung** — 27. 11. 1998: Kulturverein Moldova e. V. in Wächtersbach

Gelnhausen, 27. 11. 1998 **Amtsgericht**

8103

VR 995 — **Neueintragung** — 30. 11. 1998: Landtechnische Fördergemeinschaft Kinzigtal e. V. in Gelnhausen

Gelnhausen, 30. 11. 1998 **Amtsgericht**

8104

VR 996 — **Neueintragung** — 30. 11. 1998: Vereinigung für Heimatforschung in Vogelsberg, Wetterau und Kinzigtal in Gelnhausen

Gelnhausen, 30. 11. 1998 **Amtsgericht**

8105

42 VR 1104 — **Neueintragung** — 3. 12. 1998: Förderkreis Diakoniestation Stockstadt am Rhein e. V., Stockstadt

Groß-Gerau, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8106

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 VR 1603 — 11. 8. 1998: Förderverein AVP Arbeitskreis Verlags-Pressesprecherinnen- und Pressesprecher e. V., Hanau

41 VR 1605 — 8. 9. 1998: Sozialwerk der Freien Christengemeinde Hanau e. V., Hanau

41 VR 1610 — 8. 9. 1998: Vereinigung der Haus-, Grund- und Wohnungseigentümer Hanau-Land e. V., Bruchköbel

41 VR 1614 — 11. 9. 1998: ZSKA Jäger M. e. V., Bruchköbel

41 VR 1608 — 14. 9. 1998: Senioreninitiative Großauheim „Aktiv in Auheim" e. V., Hanau (Großauheim)

41 VR 1615 — 14. 9. 1998: Rommé Verein „Groß-Auheimer Asse" e. V., Großauheim

41 VR 1616 — 21. 10. 1998: Förderkreis der Kurt-Schumacher-Schule, Nidderau-Windecken e. V., Nidderau-Windecken

41 VR 1617 — 3. 11. 1998: Frauenwürde — Verein zur Förderung von Schwangerschaftskonfliktberatung in Trägerschaft katholischer Frauen und Männer e. V., Langenselbold

41 VR 1618 — 16. 11. 1998: Club Italia e. V., Hanau

41 VR 1619 — 16. 11. 1998: Ferrari Club e. V., Hanau

41 VR 1622 — 17. 11. 1998: „Die Pferdchen" Freundes- und Förderkreis der Grundschule Bruchköbel-Roßdorf e. V., Bruchköbel

41 VR 1621 — 2. 12. 1998: Bruchköbeler Romme- und Canasta-Club „Die Joker" e. V., Bruchköbel.

Löschungen

41 VR 1372 — 2. 9. 1998: Verein der Anesthaesie und Schmerztherapie. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24. März 1998 ist der Verein aufgelöst. Prof. Dr. med. Peter Osswald ist zum Liquidator bestellt.

41 VR 1467 — 14. 9. 1998: Junge Medien Main-Kinzig e. V., Hanau. Der Verein ist aufgelöst.

41 VR 987 — 13. 11. 1998: Verein zur Förderung des Kindes, Spiel- und Krabbelstube Hanau e. V., Hanau. Der Verein ist aufgelöst.

41 VR 1046 — 17. 11. 1998: Rock'n Roll-Club TSL Bruchköbel e. V., Bruchköbel. Der Verein ist aufgelöst.

41 VR 1431 — 24. 11. 1998: VEA — Verein für Erwachsenen- und Altenhilfe — Betreuung von Senioren und Pflege hilfsbedürftiger Erwachsener Personen e. V., Hanau. Der Verein ist aufgelöst.

Hanau, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8107

VR 318 — **Auflösung** — 30. 11. 1998: CRIS (Centro Ricreativo Italiano di Stadtallendorf), 35260 Stadtallendorf. Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21. November 1998 aufgelöst.

Kirchhain, 30. 11. 1998 **Amtsgericht**

8108

VR 465 — **Neueintragung** — 16. 11. 1998: Förderverein Kirchengemeinde Altenschlirf e. V., Sitz: 36358 Herbstein/Altenschlirf

Lauterbach (Hessen), 16. 11. 1998 **Amtsgericht**

8109

7 VR 855 — **Neueintragung** — 2. 12. 1998: Förderverein Mütterzentrum Limburg e. V., Sitz: Limburg a. d. Lahn.

Limburg a. d. Lahn, 2. 12. 1998 **Amtsgericht**

8110

VR 818 — **Neueintragung** — 2. 12. 1998: Förderverein Reichenbergschule e. V., 64385 Reichelsheim

Michelstadt, 4. 12. 1998 **Amtsgericht**

8111

VR 433 — **Neueintragung** — 7. 12. 1998: a) Schwimmbadverein Einartshausen eV, b) Schotten-Einartshausen

Nidda, 7. 12. 1998 **Amtsgericht**

Liquidationen

8112

Als Liquidatoren des „eingetragenen Vereins Christusträger" in Bensheim zeigen wir die Auflösung des Vereins an und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

Bensheim, 9. 12. 1998 **Die Liquidatoren**

8113

Der Verein **Centro Ricreativo Italiano di Stadtallendorf (C. R. I. S. Stadtallendorf)**

e. V. wurde am 21. November 1998 aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Fulda, 8. 12. 1998 **Die Liquidatorin** Anna Ferrari

8114

Der Verein **Niedrigenergiesiedlung Distelweg e. V.**, Distelweg 27 a, 65527 Niedernhausen, wird sich zum 31. Dezember 1999 auflösen und seine wirtschaftlichen Tätigkeiten einstellen. Der Verein ist beim Amtsgericht Idstein, VR 451, eingetragen.

Als Liquidatoren handeln Herr Rudolf Schneider, Distelweg 36, 65527 Niedernhausen, und Herr Heinz Kluge, Distelweg 12, 65527 Niedernhausen.

Jeder, der gegen den Verein Niedrigenergiesiedlung Ansprüche anmeldet, wird gebeten, sich an die Liquidatoren direkt zu wenden.

Niedernhausen, 10. 12. 1998 **Die Liquidatoren**

Vergleiche – Konkurse

8115

N 37/98: Über das Vermögen der **Firma Alpha Objektbau GmbH & Co. Immobilien KG mit Sitz in Neuenstein**, vertreten durch die Firma Alpha Objektbau GmbH mit Sitz in Neuenstein, diese vertreten durch den Liquidator Dr. Reinhard Wilhelm aus Oechsen, wird heute, am 3. Dezember 1998, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet wegen Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird Herr Rechtsanwalt Raimund Schraad, An der Untergeis 10/12, 36251 Bad Hersfeld, ernannt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. Januar 1999.

Vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Raum 6, Erdgeschoß, werden folgende Termine abgehalten:

22. Januar 1999, 10.15 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

12. Februar 1999, 10.15 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Januar 1999 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: VR-Bank Volksbank Raiffeisenbank Bad Hersfeld-Rotenburg eG, Dudenstraße 8, 36251 Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8116

N 38/98: Über das Vermögen der **Firma Salzberger Marketing GmbH mit Sitz in Neuenstein**, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Reinhard Wilhelm aus Oechsen, wird heute, am 3. Dezember 1998, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird Herr Rechtsanwalt Raimund Schraad, An der Untergeis 10/12, 36251 Bad Hersfeld, ernannt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. Januar 1999.

Vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Raum 6, Erdgeschoß, werden folgende Termine abgehalten:

22. Januar 1999, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

12. Februar 1999, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Januar 1999 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: VR-Bank Volksbank Raiffeisenbank Bad Hersfeld-Rotenburg eG, Dudenstraße 8, 36251 Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8117

6 N 33/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Sobren Chemiehandel i. L.** wird auf Antrag von sechs Gläubigern des Verfahrens, z. T. vertreten durch Herrn Dr. Murat Bayrak, eine Gläubigerversammlung am Montag, dem 25. Januar 1999, 9.15 Uhr, Raum 120, im I. Stock, im Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, einberufen.

Tagesordnungspunkte:

1. Aufhebung des Beschlusses der Gläubigerversammlung vom 10. Februar 1998 über die Gestattung, das Teileigentum der Gesamtschuldnerin in Bad Homburg v. d. Höhe aus freier Hand zu veräußern, soweit sich der bereits vom Konkursverwalter abgeschlossene Vertrag vom 27. Februar 1998 als nicht durchführbar erweist.

2. Aufhebung des Beschlusses der Gläubigerversammlung vom 10. Februar 1998 auf Ankauf der in Händen Dritter befindlichen Anteile an der Sobren Holland B. V. durch den Konkursverwalter.

Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 12. 1998 **Amtsgericht**

8118

6 N 77/91: Das am 19. Februar 1992 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des **Rolf Weber, Friedrichsdorf**, wird in den Nachlaßkonkurs übergeleitet, da der Gemeinschuldner am 31. 1. 1996 in Marl verstorben ist.

Gemeinschuldner sind jetzt die Erben: 1. Ehefrau Marianne Weber, Aufenthalt in Gambia, 2. Simon Weber, Aufenthalt in Gambia, 3. Thorsten Weber, Bad Homburg v. d. Höhe, 4. Petra Weber, Bad Nauheim, 5. Markus Weber, Bad Nauheim, 6. Michael Weber, Bad Nauheim.

Bad Homburg v. d. Höhe, 4. 12. 1998 **Amtsgericht**

8119

6 N 71/92: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Franz Joachim Röhl** wird

a) das Verfahren gemäß § 202 Abs. 1 KO eingestellt, da keine Konkursgläubiger vorhanden sind,

b) für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 123 458,58 DM Vergütung, 19 753,37 DM Mehrwertsteuer, 9 876,69 DM Mehrwertsteuerausgleich, 1 029,26 DM Auslagen, 154,39 DM Mehrwertsteuer auf Auslagen, insgesamt 154 272,29 DM.

Bad Homburg v. d. Höhe, 7. 12. 1998 **Amtsgericht**

8120

1 N 32/98: Konkurseröffnungsverfahren betreffend das Vermögen der **Firma Knauf Bau GmbH, Altkönigstraße 5, 61184 Karben**, vertreten durch den Geschäftsführer Robert Knauf.

Durch Beschluß vom 17. November 1998 ist gemäß § 106 KO über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

Bad Vilbel, 17. 11. 1998 **Amtsgericht**

8121

1 N 23/98: Das in dem Konkurseröffnungsverfahren betr. das Vermögen der **Firma IVA Immobilien Vermittlung und Ankauf GmbH, Falkensteinstraße 2, 61184 Karben**, vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann Dr. Joachim Heider am 22. Juli 1998 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Ablehnung des Konkurseröffnungsantrags mangels Masse **aufgehoben** worden.

Bad Vilbel, 2. 12. 1998 **Amtsgericht**

8122

7 N 33/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Dachdecker-Service GmbH** wird dem Konkursverwalter ein Vorschuß auf seine zu erwartende Vergütung und den Auslagenersatz nebst Mehrwertsteuer in Höhe von 54 927,90 DM festgesetzt.

Dem Konkursverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Konkursmasse zu entnehmen.

Büdingen, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8123

5 N 32/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma B. L. Fotografie Gesellschaft für digitale Fotografie, digitale Bildverarbeitung und Archivierung mbH**, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Gerald Link, Robert-Bosch-Straße 8, 35510 Butzbach, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß a) auf seine Vergütung in Höhe von 22 332,20 DM inkl. 16% Umsatzsteuerausgleich und b) 81,76 DM inkl. 16% Mehrwertsteuer auf seine Auslagen zu entnehmen.

Butzbach, 4. 12. 1998 **Amtsgericht**

8124

61 N 170/98: Über das Vermögen der **Günter Rode Verwaltungs-GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Axel Rode, Im Rödling 2, 64331 Weiterstadt, ist am 30. November 1998, 9.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Ostend 14, 64347 Griesheim.

Anmeldefrist: 1. Februar 1999. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 10. Januar 1999.

Gläubigerversammlungen vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 107:

a) Mittwoch, 13. Januar 1999, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

b) Mittwoch, 10. Februar 1999, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 30. 11. 1998 **Amtsgericht**

8125

61 N 186/95: Das am 28. Dezember 1995 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der **Supralite CV Leichtwalzen GmbH, Industriestraße 7, 64331 Weiterstadt,** wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse gemäß § 204 KO **eingestellt.**

Der Konkursverwalter bleibt ermächtigt, die der Konkursmasse zustehenden Umsatzsteuererstattungsansprüche einzuziehen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 40 727,62 DM zuzüglich eines sich evtl. aus der Vergütung ergebenden Umsatzsteuererstattungsanspruchs sowie eines evtl. entstehenden Gerichtskostenüberschusses.

Darmstadt, 2. 12. 1998 **Amtsgericht**

8126

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **HE.TEC Sewing Machines GmbH, Büttelborn,** soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 56 785,03 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters, Gerichtskosten).

Zu berücksichtigen sind 475 751,74 DM bevorrechtigte Forderungen und 1 181 205,07 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts in Groß-Gerau zur Einsicht der Beteiligten aus.

Darmstadt, 7. 12. 1998
Der Konkursverwalter
Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle
Rechtsbeistand

8127

61 N 89/98: Über das Vermögen der **Körner Bau GmbH,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Körner, Soderstraße 52, 64287 Darmstadt, ist am 4. Dezember 1998, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Alexander Warrikoff, Marktplatz 12, 64283 Darmstadt.

Anmeldefrist: 15. Februar 1999. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 20. Januar 1999.

Gläubigerversammlungen vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 107:

a) Mittwoch, 3. Februar 1999, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

b) Mittwoch, 24. Februar 1999, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 4. 12. 1998 **Amtsgericht**

8128

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Ernst Maurer, Arolser Straße 17, 34471 Volkmarsen** (Aktenzeichen des Amtsgerichts Arolsen: 1 N 26/98), hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind, und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckung aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter, Herrn Rechtsanwalt Wolrad Jäkel, Waldwinkel 15, 34474 Diemelstadt-Wrexen, Tel.: 0 56 42/50 11, Fax: 0 56 42/72 96, geltend zu machen.

Diemelstadt-Wrexen, 2. 12. 1998
Der Konkursverwalter
Wolrad Jäkel, Rechtsanwalt

8129

3 N 71/98 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache gegen **Firma Haustechnischer Bedarfshandel Geisler GmbH, z. Hd. Geschäftsführer, Im Rothenbach 23, 37290 Meißner,** wird zur Sicherung der Masse am Donnerstag, 3. Dezember 1998, 9.30 Uhr, angeordnet:

1. Die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin.

2. Zum Sequester wird bestimmt: Rechtsanwalt Peter Bundßei, Reichensächser Straße 17 a, 37269 Eschwege.

3. Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Eschwege, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8130

2 N 372/98, 2 N 367/98 — **Beschluß:** In dem Konkurseröffnungsverfahren betreffend das Vermögen der **Firma Naumann GmbH, Maler- und Verputzgeschäft, Poststraße 11, 35099 Burgwald-Birkenbringhausen,** wird die Sequestration des Vermögens und das gegen die Schuldnerin verhängte allgemeine Veräußerungsverbot heute um 11.44 Uhr **aufgehoben.**

Frankenberg (Eder), 24. 11. 1998
Amtsgericht

8131

81 N 863/97: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. 1. 1995 im Rhein bei Mittelheim tot aufgefundenen, zuletzt in **Eschborn, Spessartstraße 36 und FL-9490 Vaduz/Lichtenstein, Vaistligasse 9, wohnhaft gewesenen Unternehmensberaters Dr. Dietger Alshuth, geboren am 29. 10. 1939,** soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 211 780,67 DM zur Verfügung, von denen noch die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen: nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 3 248 708,38 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 3. 12. 1998
Die Konkursverwalterin
Dr. Fischer, Rechtsanwältin

8132

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Wolfgang Friedrich Rous,** soll die Schlußverteilung stattfinden. Außer dem zur Deckung der Massekosten gezahlten Vorschuß stehen keine Mittel zur Verfügung.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach unter dem Aktenzeichen 7 N 371/97 zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt am Main, 7. 12. 1998
Der Konkursverwalter
Norbert Michl, Rechtsanwalt

8133

81 N 170/98 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 4. 2. 1996 verstorbenen **Frau Martha Krämer, wohnhaft gewesen Rotlintstraße 5, 60316 Frankfurt am Main,** wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO **aufgehoben.**

Frankfurt am Main, 18. 11. 1998
Amtsgericht

8134

81 N 1244/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **VM Bau GmbH i. L., a) Am Burghof 17 i, 60437 Frankfurt am Main, b) c/o Santina Palumbo, Frankenweg 17, 61381 Friedrichsdorf, c) Castillostraße 1, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe,** gesetzlich vertreten von dem Liquidator Vito Martinelli, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 134 KO (Grundstücksverwertung) erneut auf den

29. April 1999, 8.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gebäude C, Konrad-Adenauer-Straße 20, II. Stock, Saal 260 anberaumt.

Frankfurt am Main, 1. 12. 1998 **Amtsgericht**

8135

81 N 1349/98: Über den Nachlaß des am 26. 1. 1998 verstorbenen **Herrn Bernd Mantwill, wohnhaft gewesen in: Bleichstraße 18, 60311 Frankfurt am Main,** wird heute, am 1. Dezember 1998, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt, Götz Lautenbach, Holbeinstraße 48, 60596 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/6 30 08 40.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Januar 1999, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

8. Februar 1999, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Konrad-Adenauer-Straße 20, Gebäude C, II. Stock, Zimmer Nr. 260.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Januar 1999 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 1. 12. 1998 **Amtsgericht**

8136

81 N 1038/98: Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma AMI Vermögensverwaltung GmbH** (AG Frankfurt am Main). Nach den Ermittlungen des Konkursverwalter ist die im o. a. Konkursverfahren bisher angefallene Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreichend. Massekosten und Masseschulden können demgemäß nur nach der Rangfolge des § 60 KO befriedigt werden. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung Ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter schriftlich geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 4. 12. 1998

Der Konkursverwalter
Andreas Netzer
Rechtsanwalt

8137

81 N 640/98: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Walter Wilhelm Seib, ehemals Höhenblick 22, 60431 Frankfurt am Main,** wird im Nachgang zur Veröffentlichung vom 23. 11. 1998 (Nr. 47/98), die Summe der Forderungen bekanntgegeben.

Diese beläuft sich auf 277,85 DM.

Frankfurt am Main, 8. 12. 1998

Der Konkursverwalter
Stefan Rieger
Rechtsanwalt

8138

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **d + v Druck- und Verlags GmbH** findet Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse gemäß § 204 KO, Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung statt am 21. Januar 1999, 14.15 Uhr, Zimmer 205, im Gerichtsgebäude K, Große Marktstraße 36—44, Offenbach am Main.

Verfügbar sind 37 241,08 DM. Hiervon abzurechnen sind Massekosten und -schulden in Höhe von ca. zusammen 50 000,— DM und sonstige Masseverbindlichkeiten in Höhe von 29 532,07 DM. Zu berücksichtigen sind weiterhin 122 439,87 DM Forderungen mit Vorrecht der Rangklasse I, 65 893,44 DM Forderungen mit Vorrecht der Rangklasse II, 1 476,45 DM Forderungen mit Vorrecht der Rangklasse III, sowie 190 992,22 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach unter dem Aktenzeichen 7 N 144/95 zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt am Main, 8. 12. 1998

Der Konkursverwalter
Ottmar Hermann
Rechtsanwalt

8139

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Klaus Hoffmann GmbH,** gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Helga Hoffmann, vormals Eichenstraße 20—24 a, 65933 Frankfurt am Main — 81 N 242/87, Amtsgericht Frankfurt am Main — soll die Schlußverteilung stattfinden. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgericht Frankfurt am Main, Abteilung 81, niedergelegt worden. Es ist ein Massebestand von 1 954 792,40 DM verfügbar, wozu die noch auflaufenden Zinsen treten. Dagegen gehen ab: die Gerichtskosten, das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters.

Zu berücksichtigen sind noch die nicht bevorrechtigten Konkursforderungen mit der Rangklasse des § 61 Abs. I Nr. 6 KO in Höhe von 161 611,83 DM. Die zur Konkurstabelle festgestellten Forderungen mit der Rangklasse des § 61 Abs. I Nr. 1 KO sind bereits befriedigt worden.

Frankfurt am Main, 7. 12. 1998

Der Konkursverwalter
Caesar, Rechtsanwalt

8140

81 N 971/97: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 4. 7. 1994 verstorbenen **Herrn Rafal Lewental, zuletzt wohnhaft gewesen in Schweizer Straße 50, 60594 Frankfurt am Main,** soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 3 667,40 DM zur Verfügung, von denen noch die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen: nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 133 296,77 DM. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 7. 12. 1998

Die Konkursverwalterin
Dr. Fischer, Rechtsanwältin

8141

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Netconsult Software GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Neumann, Kennedyallee 89, 60596 Frankfurt am Main, soll mit Zustimmung des zuständigen Amtsgerichtes Frankfurt am Main die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind zur Zeit ca. 18 500,— DM. Davon gehen noch Masseschulden, Gerichtskosten, die Gebühren der Verwaltung sowie die Kosten der Veröffentlichung ab, so daß voraussichtlich nur auf die Massekosten eine Quote entfallen wird.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen 81 N 598/94 aus. Schlußtermin wurde für den 27. Januar 1999, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main bestimmt.

Frankfurt am Main, 9. 12. 1998

Der Konkursverwalter
Hans J. Schmitt
Rechtsanwalt und Notar

8142

N 72/95 — **Beschluß:** Das am 30. April 1996 über das Vermögen der **Lucius Messebau GmbH,** Geschäftsführer: Harald Lucius, Weinwiesenstraße 17, 63584 Gründau, eröffnete Konkursverfahren wird nach Abhaltung der Schlußtermins **aufgehoben.**

Gelnhausen, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8143

42 N 155/98: Über das Vermögen der **Firma B + M Brückner & Mund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft Bekleidung,** vertreten durch die BHV Bekleidungshaus Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Hanns-Jörg Enghusen, Seltersweg 19, 35390 Gießen, wurde am Dienstag, 1. Dezember 1998, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuß, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden bis 15. Februar 1999.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung am Donnerstag, 21. Januar 1999, 9.00 Uhr, Saal 205, II. Stock,

Prüfungstermin am Montag, 19. April 1999, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, vor dem Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Februar 1999 ist angeordnet.

Gießen, 1. 12. 1998 **Amtsgericht**

8144

42 N 137/98: Über das Vermögen der **Firma Kleinmann Stahl- und Treppenbau GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Kleinmann, Laubacher Weg 18, 35305 Grünberg-Queckborn, wurde am Donnerstag, 3. Dezember 1998, 11.25 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Völpel, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen.

Konkursforderungen sind zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden bis 25. Februar 1999.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung am Donnerstag, 21. Januar 1999, 11.00 Uhr, Saal 205, II. Stock;

Prüfungstermin am Mittwoch, 21. April 1999, 9.00 Uhr, Raum 129, I. Stock, vor dem Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Februar 1999 ist angeordnet.

Gießen, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8145

24 N 118/98: Über das Vermögen der **Firma SEGENTA DESIGN, Inhaber Albert Hans-Jürgen Semrau, Kasteler Straße 4 a, 65474 Bischofsheim,** ist am 1. Dezember 1998, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Renate Rosenbrock, Im Teich 98, 64569 Nauheim.

Konkursforderungen sind bis 15. Februar 1999 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

19. Januar 1999, 9.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

16. März 1999, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 251, II. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Januar 1999 anzeigen.

Groß-Gerau, 1. 12. 1998 **Amtsgericht**

8146

42 N 234/98: Über das Vermögen der **Studio 66 Mode- + Werbestudio Wimhoff & Nitsche GmbH,** vertreten durch die Geschäftsführer Klaus Wimhoff und Wolfgang Nitsche, Altkönigstraße 3, 61138 Niederdorfelden, wird heute, am 23. November 1998, 15.15 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dr. Norbert Reichhold, Nussallee 24, 63450 Hanau.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach schriftlich und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 11. Februar 1999.

Vor dem Amtsgericht Hanau, Raum 113 B, Stock I, im Gerichtsgebäude B, Nussallee 17,

63450 Hanau, werden folgende Termine abgehalten:

18. Dezember 1998, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

18. Februar 1999, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 16. Dezember 1998 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank Hanau.

Hanau, 23. 11. 1998 **Amtsgericht**

8147

8 N 30/98 (Amtsgericht Herborn): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Loh und Engel GmbH, Zur Finkenhecke 1, 35753 Greifenstein,** wird hiermit Masseunzulänglichkeit angezeigt.

Herborn, 4. 12. 1998

Der Konkursverwalter
Peter R e h , Rechtsanwalt

8148

N 7/98: Konkursantragsverfahren betreffend **Jack Nothmann Stahlhandel Süd GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Felix Charles, Industriestraße 5, 65439 Flörsheim-Weilbach.

Der Konkursantrag des Geschäftsführers der GmbH vom 11. Mai 1998 ist am 17. Juli 1998 **als unzulässig zurückgewiesen** worden.

Hochheim am Main, 3. 12. 1998 Amtsgericht

8149

4 N 13/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen betr. **die Firma MMS-Marketing Service GmbH, Fichtenstraße 38 in 65527 Niedernhausen,** vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Müller, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 9. Februar 1999, 12.45 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Idstein.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

19 424,88 DM Vergütung nebst 8% MwSt. = 1 438,88 DM,

110,— DM bare Auslagen nebst 16% MwSt. = 17,60 DM.

Idstein, 2. 12. 1998 **Amtsgericht**

8150

1 N 22/90 — **Beschluß:** Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **Firma P. Lang & Co. OHG, 65510 Idstein.**

1. Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma P. Lang & Co. OHG Computersysteme, Felix-Lahnstein-Straße 6, 65510 Idstein, wird nach Abhaltung des Schlußtermins mit Ausnahme der noch offenen Steuererstattungsansprüche **aufgehoben.**

2. Die ab der Masseausschüttung anfallenden Zinsen sowie der sich bei Aufstellung der Gerichtskostenschlußrechnung ergebende Überschuß wird dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar und als Ersatz für weiter entstehende Aufwendungen zugebilligt.

Idstein, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8151

4 N 32/94 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Pflaumen-Baum Gesellschaft für Erlebnis-Gastronomie mbH, Idstein.**

1. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Pflaumen-Baum Gesellschaft für Erlebnis-Gastronomie mbH, 65510 Idstein, wird nach Abhaltung des Schlußtermins mit Ausnahme der noch offenen Steuererstattungsansprüche **aufgehoben.**

2. Die ab der Quotenausschüttung anfallenden Zinsen sowie der sich bei Aufstellung der Gerichtskostenschlußrechnung ergebende Überschuß wird dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar und als Ersatz für weiter entstehende Aufwendungen zugebilligt.

Idstein, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8152

6 N 34/98: Konkursantragsverfahren betreffend die **Firma WFB FLIESEN + Bau GmbH,** vertreten durch die Geschäftsführerinnen Karin und Carmen Weimer, Bruchweg 1 in 65510 Hünstetten-Limbach.

Der Schuldnerin ist am 2. Dezember 1998, 16.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Idstein, 2. 12. 1998 **Amtsgericht**

8153

650 N 183/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Petra Seeger, Malermeisterin, Am Dornbusch 1 c, 34292 Ahnatal,** ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse **eingestellt** (§ 204 KO).

Kassel, 16. 10. 1998 **Amtsgericht**

8154

650 N 23/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **RBS Heim & Wohnen Handelsgesellschaft mbH,** vertreten durch die Geschäftsführer Brigitta Schacht und Rolf Schacht, Glatzer Straße 18, 34225 Baunatal, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Freitag, 22. Januar 1999, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 66 350,76 DM, seine Auslagen sind auf 500,— DM, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, festgesetzt.

Kassel, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8155

5 N 6/84: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. 6. 1983 verstorbenen **Heinz Seidel, Kirchhain,** wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

Kirchhain, 26. 11. 1998 **Amtsgericht**

8156

8 N 4/98: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 27. 8. 1997 verstorbenen **Albert Günter Aßmann, zuletzt wohnhaft gewesen Oberer Winkelkamp 4, Diemelsee-Adorf** wird mangels weiterer, die Kosten des Verfahrens deckender **Masse eingestellt,** § 204 KO.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf insgesamt 22 217,61 DM festgesetzt, darin enthalten ist die Mehrwertsteuer. Die noch vorhandene Masse reicht zur Deckung dieser Vergütung nicht aus.

Korbach, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8157

7 N 98/97: Der Antrag der Vera Geyer und des Wolfram Winter, Feldstraße 7, 63165 Mühlheim, handelnd als Gesellschafter der bürgerlich-rechtlichen Immobiliengesellschaft Winter Immobilien und V. Geyer Immobilien, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Haack u. Koll, Waldstraße 5—7, 63065 Offenbach am Main, vom 9. Juni 1997, auf Eröffnung des Konkurses in das Vermögen der **Firma „Gestor Beteiligungs-, Verwaltungs- und Vermittlungs GmbH",** vertreten durch die Geschäftsführerin Karin Viereck, Albert-Schweitzer-Straße 3, 63303 Dreieich, wird gemäß § 107 KO kostenpflichtig **zurückgewiesen.**

Die am 11. September 1997 angeordnete Sequestration und das damit verfügte allgemeine Veräußerungsverbot werden mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses **aufgehoben.**

Der Wert des Verfahrens wird auf 1 000,— DM festgesetzt.

Langen, 2. 12. 1998 **Amtsgericht**

8158

7 N 132/98: Der Antrag der Techniker Krankenkasse, Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg, vom 29. September 1998, auf Eröffnung des Konkurses in das Vermögen der **Monika Neumann-Pietruschka, Frankfurter Straße 95, 63303 Dreieich,** wird gemäß § 107 KO kostenpflichtig **zurückgewiesen.**

Der Wert des Verfahrens wird auf 1 000,— DM festgesetzt.

Langen, 2. 12. 1998 **Amtsgericht**

8159

7 N 137/98: Der Antrag der AOK, Battonnstraße 40—42, 60258 Frankfurt am Main, vom 17. November 1998, auf Eröffnung des Konkurses in das Vermögen der **Edmund Fries, Rheinstraße 37, 63225 Langen,** wird gemäß § 107 KO kostenpflichtig **zurückgewiesen.**

Der Wert des Verfahrens wird auf 1 000,— DM festgesetzt.

Langen, 2. 12. 1998 **Amtsgericht**

8160

7 N 138/98: Der Antrag der Claudia Väth, Schopenhauerstraße 51, 63303 Dreieich, vom 23. November 1998, auf Eröffnung des Konkurses in das Vermögen der **Väth Heizungsbau und Installationen GmbH,** vertreten durch die Geschäftsführerin Claudia Väth, Schopenhauerstraße 51, 63303 Dreieich, wird gemäß § 107 KO kostenpflichtig **zurückgewiesen.**

Der Wert des Verfahrens wird auf 1 000,— DM festgesetzt.

Langen, 2. 12. 1998 **Amtsgericht**

8161

7 N 106/98: Konkursantragsverfahren betreffend **Frank Kloebach, Ahornstraße 7, 65611 Brechen-Niederbrechen, Mitinhaber**

der Firma HAIT Cinar-Kleebach GbR, Heizung-Sanitär-Anlagenbau, Horstweg 35, 65520 Bad Camberg.

Der Schuldnerin ist am 3. Dezember 1998 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8162

7 N 24/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Henry M. T. Hoernle Cosmetic-Vertriebs GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Henry M. T. Hoernle, Röntgenstraße 29, 65520 Bad Camberg, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 2 500,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 11. 11. 1998
Amtsgericht

8163

7 N 47/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Camberger Holzverwertungs GmbH** wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 5 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 27. 11. 1998
Amtsgericht

8164

Konkursverfahren **Herbert Weber GmbH, Dachdeckermeister, Windecker Pfad 8, 61137 Schöneck** (Az. 42 N 18/95, Amtsgericht Hanau); hier: Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 KO

1. Den Gläubigern in dem o. a. Konkursverfahren wird hiermit bekanntgegeben, daß der zur Zeit vorhandene Massebestand eine vollständige Befriedigung aller Massegläubiger nicht zuläßt, so daß die Berichtigung der Masseforderungen nach § 60 KO erfolgt.

2. Die Verteilung der unzulänglichen Konkursmasse nimmt der Konkursverwalter nach vollständiger Masseverwertung in der Rangfolge des § 60 KO vor.

Maintal, 3. 12. 1998
Der Konkursverwalter
Dipl.-Kaufm. Ulrich Kneller
Rechtsanwalt und Notar

8165

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Anita Kumar** (Amtsgericht Langen, Aktenzeichen 7 N 39/97) soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Vorbehaltlich der gerichtlichen Festsetzung von Vergütung und Auslagen steht ein Massebestand von 50 020,61 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist (§ 61 der Konkursordnung):

	festgestellt	ausgeschüttet	zurückzustellen
Rang § 61, I, 1:	0,00 DM	0,00 DM	0,00 DM
Rang § 61, I, 2:	13 580,85 DM	0,00 DM	0,00 DM
Rang § 61, I, 3:	0,00 DM	0,00 DM	0,00 DM
Rang § 61, I, 4:	0,00 DM	0,00 DM	0,00 DM
Rang § 61, I, 5:	0,00 DM	0,00 DM	0,00 DM
Rang § 61, I, 6:	311 708,62 DM	0,00 DM	0,00 DM

Mainz, 30. 11. 1998
Die Konkursverwalterin
Anette Sigwart, Rechtsanwältin

8166

7 N 35/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Weitzel GmbH, Höhenweg 57, 35041 Marburg,** vertreten durch Ralf Haustein, Amselweg 69, 50389 Wesseling, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Donnerstag, 14. Januar 1999, 9.30 Uhr, im Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 351, bestimmt.

Marburg, 1. 12. 1998 **Amtsgericht**

8167

7 N 40/95: Konkursverfahren über das Vermögen der **Bäckerei Matthäi GmbH, Industriestraße 10, 35091 Cölbe,** vertreten durch den Geschäftsführer Friedrich Matthäi, Ketzerbach 21, 35037 Marburg, wird die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder nach Anhörung der Gläubigerversammlung wie folgt festgesetzt:

Bzgl. Heinrich Vollmerhausen auf 8 430,75 DM (inklusive 94,50 DM Auslagen), bzgl. Adolf Deibel auf 5 096,25 DM, bzgl. Reinhard Jung auf 4 758,75 DM.

Marburg, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8168

7 N 41/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Friedrich Matthäi, Ketzerbach 21, 35037 Marburg,** wird die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder nach Anhörung der Gläubigerversammlung wie folgt festgesetzt:

Bzgl. Heinrich Vollmerhausen auf 2 810,25 DM (inklusive 31,50 DM Auslagen), bzgl. Adolf Deibel auf 1 698,75 DM, bzgl. Reinhard Jung auf 1 586,25 DM.

Marburg, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8169

N 61/98: Über das Vermögen der **Firma Consuma GmbH, Anlageberatung, Kapitalbeschaffung, Zeitarbeit, mit dem Sitz in Höchst, Erbacher Straße 21,** wird heute, Donnerstag, den 3. Dezember 1998, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Herr Rechtsanwalt Wilhelm Oelert, Darmstädter Straße 23, 64372 Ober-Ramstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 14. Februar 1999.

Vor dem Amtsgericht Michelstadt, Saal 129, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, werden folgende Termine abgehalten:

18. Januar 1999, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

11. März 1999, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Januar 1999 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Volksbank Ober-Ramstadt, Kto-Nr. 8 500 092 100, BLZ: 508 643 22.

Michelstadt, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8170

7 N 144/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma d + v Druck- und Verlags GmbH,** vertreten durch die Geschäftsführerin Karin Rebell, Frankfurter Straße 16, 63263 Neu-Isenburg, ist zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf

Donnerstag, 21. Januar 1999, 14.15 Uhr, Zimmer 205, im Gerichtsgebäude K, Große Marktstraße 36—44, Offenbach am Main.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 42 877,73 DM, die baren Auslagen auf 3 480,— DM, jeweils einschließlich 16% Mehrwertsteuer, festgesetzt.

Offenbach am Main, 26. 11. 1998
Amtsgericht

8171

7 N 269/98: Über das Vermögen der **Firma Illert & Partner GmbH, frühere Geschäftsräume Martin-Behaim-Straße 19, 63263 Neu-Isenburg,** vertreten durch den Geschäftsführer Volker Illert, Gartenstraße 4 a, 65191 Wiesbaden, wird heute, am 2. Dezember 1998, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Georg Rettig, Große Friedberger Straße 44—46, 60313 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 31. Januar 1999 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 15. Januar 1999, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Mittwoch, 17. Februar 1999, 11.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude K, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, 2. OG, Zimmer 204.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 10. Januar 1999.

Offenbach am Main, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8172

7 N 230/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma AKG-Gesellschaft für Altkühlgeräte Recycling mbH, Bieberer Straße 188, 63071 Offenbach am Main,** zuletzt vertreten durch den inzwischen verstorbenen Geschäftsführer Hans-Willi Hoock,

Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alexander Wolfram, Rumpenheimer Straße 44, 63075 Offenbach am Main, als Testamentsvollstrecker über den Nachlaß des verstorbenen Hans-Willi Hoock,

wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände bestimmt auf

Donnerstag, 14. Januar 1999, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), II. OG, Zimmer 206.

Offenbach am Main, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8173

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma MMS Marketing Service GmbH, Fichtenstraße 38, 65527 Niedernhausen/Taunus**, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Müller, Amtsgericht Idstein, Az. 4 N 13/95, soll die Schlußverteilung stattfinden. Der verfügbare Verfahrensüberschuß in Höhe von 13 444,20 DM, der sich noch um Umsatzsteuererstattungsansprüche für 1998 erhöht, reicht aus, die festgestellten bevorrechtigten Konkursforderungen der zweiten Rangklasse in Höhe von 7 578,70 DM voll zu befriedigen sowie auf die festgestellten nichtbevorrechtigten Konkursforderungen in Höhe von 90 513,67 DM zu verteilen.

Das Schlußverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Idstein (Konkursgericht) zur Einsichtnahme aus.

Sankt Augustin, 8. 12. 1998

Der Konkursverwalter
Fahnster, Rechtsanwalt

8174

2 N 24/98 — **Beschluß:** In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des **Dachdeckermeisters Walter Hohmann**, verstorben am 23. 8. 1998, Brandensteiner Straße 23, 36381 Schlüchtern-Elm, gesetzlich vertreten durch die Betreuerin Frau Karin Doris Krause, wohnhaft ebenda, wird erneuter Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände und Anhörung über eine Verfahrenseinstellung gemäß § 204 KO sowie Prüfung der fristgemäß und nachträglich angemeldeten Forderungen und außerdem zur Abnahme der Schlußrechnung bestimmt auf

Donnerstag, 14. Januar 1999, 14.00 Uhr, im Sitzungssaal, I. Stock des Amtsgerichts.

Schlüchtern, 4. 12. 1998 **Amtsgericht**

8175

N 33/98: Konkursantragssache **Heike Linnemann, Gartenstraße 56, 63110 Rodgau** — Schuldnerin —.

Der Sequestrationsbeschluß und das Veräußerungsverbot vom 3. Juli 1998 werden **aufgehoben.**

Seligenstadt, 24. 11. 1998 **Amtsgericht**

8176

3 N 130/97: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. 5. 1997 verstorbenen **Dr. Werner Sobolewski, zuletzt wohnhaft Brückenborn 11, 35578 Wetzlar**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

Wetzlar, 13. 11. 1998 **Amtsgericht**

8177

3 N 11/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma R + S Lenz GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Renate Lenz, Bahnhofstraße 23, 35614 Aßlar-Werdorf, ist

a) die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt;

b) die Vergütung des Konkursverwalters auf 40 704,48 DM zuzüglich 8% Mehrwertsteuerausgleich und 267,84 DM Auslagenersatz zuzüglich 16% Mehrwertsteuer sowie 12,— DM Auslagen festgesetzt.

Wetzlar, 4. 11. 1998 **Amtsgericht**

8178

3 N 144/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Leiterplattentechnik Schmallenberg GmbH, Industriestraße 10, 35649 Bischoffen**, Geschäftsführer: Hans Neukirchner, Am Rotdorn 2—4, 35649 Bischoffen-Niederweidbach, ist Schlußtermin auf

Freitag, den 22. Januar 1999, 8.00 Uhr, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gebäude B, Zimmer 201, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Wetzlar, 1. 12. 1998 **Amtsgericht**

8179

3 N 40/98: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 3. 8. 1997 verstorbenen **Frau Ursula Johanna Tarto geb. Loth, zuletzt wohnhaft Taunusstraße 20, 35580 Wetzlar**, wird Schlußtermin auf

Freitag, den 22. Januar 1999, 8.30 Uhr, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gebäude B, Saal 201, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Wetzlar, 4. 12. 1998 **Amtsgericht**

8180

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Robert Schneider GmbH & Co. KG** (Amtsgericht Wetzlar, Az. 3 N 49/92) soll die 1. Abschlagsverteilung stattfinden. Verfügbar sind 1 619 991,94 DM abzüglich noch zu berücksichtigender Masseschulden und -kosten.

Zu berücksichtigen sind 962,11 DM bevorrechtigte Forderungen und 6 236 317,38 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes Wetzlar zur Einsicht der Beteiligten.

Wetzlar, 8. 12. 1998 **Der Konkursverwalter**
Ache, Rechtsanwalt

8181

62 N 227/98 — **Beschluß:** Konkursantragsverfahren betreffend **Poyraz-Löw Bau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Sener Poyraz-Löw, Rathausstraße 80, 65203 Wiesbaden.

Infolge Antragsrücknahme wird das am 22. Oktober 1998 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot **aufgehoben.**

Wiesbaden, 27. 11. 1998 **Amtsgericht**

8182

62 N 237/98: Über das Vermögen der **Diez-Verwaltungs GmbH, Schiersteiner Straße 68, 65187 Wiesbaden**, vertreten durch die Geschäftsführerin Irmela Diez, wird heute, am 3. Dezember 1998, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Annabergstraße 45, 55131 Mainz.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 11. Januar 1999. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 11. Januar 1999.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 25. Januar 1999, 13.15 Uhr, Zimmer 402, im Nebengebäude, Moritzstraße 5, IV. Stock.

Wiesbaden, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8183

62 N 251/98: Über das Vermögen der **Gesundheits-, Wärme- und Lüftungstechnik Heinz Riedle GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Prof. Dr.-Ing. Klaus Riedle und Dr.-Ing. Nicole Riedle, Carl-von-Linde-Straße 10, 65187 Wiesbaden, wird heute, am Donnerstag, 3. Dezember 1998, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Annabergstraße 45, 55131 Mainz.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 25. Januar 1999. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 25. Januar 1999.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 8. Februar 1999, 9.00 Uhr, Raum 402, IV. Stock, Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5.

Wiesbaden, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8184

62 N 257/98: Konkursantragsverfahren betreffend **Fariwar Kunz Umwelttechnik, Abwasseraufbereitung, Grundwassersanierung, Gaswäsche, Umweltlabor GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Dipl.-Ing. Karl-Heinz Kunz und Dr. rer. nat. Mohamed Fariwar, Adolf-Todt-Straße 28, 65203 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 3. Dezember 1998, 11.30 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8185

62 N 119/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Manfred Volkenand Fernmeldebau GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Andreas Volkenand und Gabriele Volkenand, An den drei Weiden 10, 65207 Wiesbaden, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, den 11. Januar 1999, 9.05 Uhr, auf Saal 402, IV. Stock, Nebengebäude Moritzstraße 5 des Amtsgerichts Wiesbaden.

Wiesbaden, 30. 11. 1998 **Amtsgericht**

8186

62 N 240/98: Konkursantragsverfahren betreffend **Punktum, die Werbe- und Grafikwerkstatt GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Peter Stulz, Achim Simon und Harald Uhl, Rheingaustraße 94, 65203 Wiesbaden.

Infolge Antragsrücknahme wird das am 10. November 1998 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot **aufgehoben.** Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 2. 12. 1998 **Amtsgericht**

8187

62 N 254/98: Über den Nachlaß des am 25. 5. 1998 in Wiesbaden verstorbenen **Peter Heiligenthal, zuletzt wohnhaft gewesen Kai-**

ser-Friedrich-Ring 15, 65185 Wiesbaden, wird heute, am Donnerstag, 3. Dezember 1998, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Goetsch, Taunusstraße 7 a, 65183 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 4. Januar 1999. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 4. Januar 1999.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 11. Januar 1999, 10.50 Uhr, Raum 402, IV. Stock, Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5.

Wiesbaden, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8188

62 N 54/91: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **KW Pizzerias Betriebs GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer George Wheeler, Flachstraße 13, Wiesbaden, wird nach Abhaltung des Schlußtermins am 23. November 1998 **aufgehoben.**

Wiesbaden, 23. 11. 1998 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

8189

6 K 61/97: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Friedrichsdorf, Blatt 2022 und 2031,

a) Grundbuch von Friedrichsdorf, Blatt 2022: 60/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Friedrichsdorf, Flur 4, Flurstück 39/9, Gebäude- und Freifläche, Rohrwiesenstraße, Größe 6,44 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 14 des Aufteilungsplanes;

b) Grundbuch von Friedrichsdorf, Blatt 2031: 4/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Friedrichsdorf, Flur 4, Flurstück 39/9, Gebäude- und Freifläche, Rohrwiesenstraße, Größe 6,44 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Doppelstockgarage Nr 23 des Aufteilungsplanes;

Hinweis: Rohrwiesenstraße ist umbenannt in „Professor-Wagner-Straße 5",

soll am Donnerstag, dem 11. Februar 1999, 10.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 8. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reinhold Leinberger.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

3-Zimmer-Wohnung im 2. Dachgeschoß (ca. 71 qm) auf 325 000,— DM,

Stellplatz (die baulichen Gegebenheiten entsprechen nicht der Teilungserklärung), Baujahr 1994, Zustimmung des WE-Verwalters ist erforderlich auf 12 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 20. 11. 1998 **Amtsgericht**

8190

6 K 77/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Blätter 13146 und 13152,

a) Bad Homburg, Blatt 13146: 144/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Homburg, Flur 49, Flurstück 108/1, Gebäude- und Freifläche, Hollerstraße 18 und 20, Größe 5,07 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung W 1 mit Keller K 1 des Aufteilungsplans;

das Sondernutzungsrecht an der Terrasse und der Freifläche im Lageplan rot „markiert" ist zugeordnet;

b) Bad Homburg, Blatt 13152: 2/1 000 Miteigentumsanteil an dem unter a) bezeichneten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Abstellplatz TG 1 in der Tiefgarage;

soll am Dienstag, dem 23. Februar 1999, 10.00 Uhr, Raum 103, I. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 12. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Sopp in Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) 52,82 qm Wohnfläche im EG; Baujahr 1994, vermietet auf 270 000,— DM,

b) Tiefgaragenstellplatz auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 30. 11. 1998 **Amtsgericht**

8191

2 K 54/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bleidenstadt, Band 60, Blatt 1757,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 114, Bauplatz, Schwalbenweg, Größe 5,49 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Februar 1999, 9.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 10. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Waldemar Keis,

Christel Keis, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 820 000,— DM

(freistehendes 2geschossiges Einfamilienhaus mit Doppelgarage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 1. 12. 1998 **Amtsgericht**

8192

2 K 63/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Adolfseck, Band 7, Blatt 241,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 17, Gartenland, Bornbach, Größe 5,00 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Februar 1999, 9.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 1. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Kettenbach, Bad Schwalbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 500,— DM (Gartengrundstück).

Zweiter Termin gemäß § 85 a Abs. 2 i. V. m. § 74 a Abs. 3 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 27. 11. 1998 **Amtsgericht**

8193

4 K 55/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bensheim, Band 389, Blatt 13577,

Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 1, Flurstück 1158, Gebäude- und Freifläche, Darmstädter Straße 4, Größe 5,59 Ar,

soll am Montag, dem 1. Februar 1999, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 8. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma PANORAMA Handels-, Entwicklungs-, Beteiligungs- und Finanzierungs-Vermittlungsgesellschaft für Immobilien und Grundbesitz mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Sven Paulisch, Hundsburgallee 12, 18069 Rostock.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 1 (Wohn- und Geschäftshaus in guter Innenstadtlage, jedoch in überwiegend schlechten Allgemeinzustand) auf 1 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bensheim, 7. 12. 1998 **Amtsgericht**

8194

4 K 63/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heppenheim, Band 331, Blatt 12920, Gemarkung Heppenheim, 2 348/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 303/4, Gebäude- und Freifläche, Lehrstraße 2—8, Größe 31,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 45 (Tiefgarage) bezeichneten Fläche im ersten Kellergeschoß,

soll am Montag, dem 8. Februar 1999, um 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Renate Knop, Steinweg 45, 31234 Edemissen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den Miteigentumsanteil von 2 348/100 000 auf
1 150 000,— DM.
Das Teileigentum Nr. 45 ist im Teilungsplan als Tiefgarage ausgewiesen. Genutzt worden ist es jedoch als Fitness-Center. Ein Ertrag wird derzeit nicht erzielt.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bensheim, 7. 12. 1998 **Amtsgericht**

8195

4 K 128/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Kleinhausen, Band 71, Blatt 2808,
Grundstück lfd. Nr. 2, Gemarkung Kleinhausen, Flur 1, Flurstück 129, Gebäude- und Freifläche, Ludwigstraße 4, Größe 5,87 Ar,
soll am Mittwoch, dem 17. Februar 1999, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 16. 12. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Günther Freudenberger, Ludwigstraße 4, 64683 Einhausen.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 665 000,— DM.
Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus. Nach Aussagen des Gutachters ist die wohl aus dem Jahre 1890 stammende Grundsubstanz umgebaut worden in ein massives, dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus als Vorderhaus und rückseitige zweigeschossige Wohnhaus-Anbauten und zwei Einzelgaragen.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bensheim, 7. 12. 1998 **Amtsgericht**

8196

K 5/98: Das im Grundbuch von Gladenbach, Band 53, Blatt 1805, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Gladenbach, Flur 15, Flurstück 14/4, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 3,71 Ar,
lfd. Nr. 5, Gemarkung Gladenbach, Flur 15, Flurstück 14/9, Betriebsgelände, Bahnhofstraße 28, Größe 28,53 Ar
(Betriebs- und Wohngebäude),
soll am Freitag, dem 26. März 1999, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Raum Nr. 110, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 24. 2. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Firma Jung GmbH & Co. KG Möbelfabrik, vertreten durch die Jung Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, Bahnhofstraße 28, 35075 Gladenbach.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für beide Grundstücke zusammen (wirtschaftliche Einheit) auf 607 500,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Biedenkopf, 27. 11. 1998 **Amtsgericht**

8197

7 K 95/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bindsachsen, Band 28, Blatt 1166,
Gemarkung Bindsachsen, Flur 1, Nr. 196/2, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 28, Größe 5,70 Ar
(bebaut mit eingeschossigem Werkstattgebäude mit ausgebautem Dachgeschoß und Nebengebäude; mitversteigert werden zahlreiche Betriebsgegenstände eines metallverarbeitenden Betriebes),
soll am Donnerstag, dem 4. März 1999, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 8. Oktober 1996 im Grundbuch eingetragen.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Grundstück Flur 1, Nr. 196/2 auf 296 000,— DM,
Zubehörstücke (Betriebsgegenstände) auf 101 870,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Büdingen, 30. 11. 1998 **Amtsgericht**

8198

7 K 43/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 41, Blatt 1645,
Gemarkung Altenstadt, Flur 19, Nr. 17/45, Hof- und Gebäudefläche, Buchenweg 5, Größe 8,40 Ar
(bebaut mit Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Garage),
soll am Donnerstag, dem 11. März 1999, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 6. Mai 1998 im Grundbuch eingetragen.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
580 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Büdingen, 7. 12. 1998 **Amtsgericht**

8199

61 K 89/95: Der im Grundbuch von Asbach, Band 12, Blatt 404, eingetragene halbe Miteigentumsanteil Abt. I, Nr. 1 a) an
lfd. Nr. 1, Gemarkung Asbach, Flur 2, Flurstück 103/2, Wegefläche, Am Eichenhang, Größe 1,11 Ar,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Asbach, Flur 2, Flurstück 112/5, Bauplatz, Am Steinhügel, Größe 2,60 Ar,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Asbach, Flur 2, Flurstück 112/6, Bauplatz, Am Steinhügel, Größe 4,80 Ar,
soll am Dienstag, dem 9. März 1999, 11.00 Uhr, Saal 109, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer des halben Miteigentumsanteils am 7. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Wolf Peter Weinandy, geboren am 28. 1. 1944.
Der Wert des jeweils halben Miteigentumsanteils Abt. I, Nr. 1 a) ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 1 auf 4 500,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 16 500,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 42 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 27. 11. 1998 **Amtsgericht**

8200

3 K 6/97: Das im Grundbuch von Kleestadt, Band 41, Blatt 1609, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 140/1, Gebäude- und Freifläche, Schlierbacher Straße 6, Größe 6,38 Ar,
soll am Montag, dem 29. März 1999, 14.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Herbert Beckenhaub.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
660 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dieburg, 7. 12. 1998 **Amtsgericht**

8201

3 K 18/98: Das im Wohnungsgrundbuch von Georgenhausen, Band 32, Blatt 1062, eingetragene Teileigentum,
lfd. Nr. 1: 500/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Georgenhausen, Flur 2, Flurstück 164, Gebäude- und Freifläche, Hirschbachstraße 50, Größe 18,32 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, den Räumen und Kellern Nr. 2 im Aufteilungsplan (Gewerbe und Wohnen),
soll am Montag, dem 1. März 1999, 13.40 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 5. 5. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Monika Elisabeth Klett geb. Sieß.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
1 210 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dieburg, 9. 12. 1998 **Amtsgericht**

8202

3 K 19/98: Das im Wohnungsgrundbuch von Georgenhausen, Band 32, Blatt 1061, eingetragene Teileigentum, 500/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,
Gemarkung Georgenhausen, Flur 2, Flurstück 164, Gebäude- und Freifläche, Hirschbachstraße 50, Größe 18,32 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, den Räumen und Kellern Nr. 1 im Aufteilungsplan (Gewerbe und Wohnen),
soll am Montag, dem 1. März 1999, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Wilfried Kriewald.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
1 200 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dieburg, 9. 12. 1998 **Amtsgericht**

8203

8 K 17/96: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 160, Blatt 5184, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 25, Flurstück 65, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, In der Kerb 16, Größe 5,99 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Februar 1999, 10.09 Uhr, Raum 18, im Erdgeschoß des Amtsgerichts, 35683 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ahmet Yilmaz-Kienappel, Bahnhofstraße 1, 35708 Haiger.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 25, Flurstück 65 auf 562 661,80 DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 74 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dillenburg, 4. 12. 1998 **Amtsgericht**

8204

8 K 4/97: Das im Grundbuch von Flammersbach, Band a) 14, b) 33, Blatt a) 534, b) 1053, eingetragene Grundeigentum,

a) lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 162/2, Gebäude- und Freifläche, Am Schimberg, Größe 26,87 Ar,

b) lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 132/1, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Am Schimberg 1, Größe 11,05 Ar,

Flurstück 162/2: Seminar- und Sporthotel, An-, Umbau 1981—1989, 8 Einzel-, 52 Doppelzimmer, Schwimmbad, Sauna, Solarium, Fitneßraum, Gameroom, Kegelbahn, 8 Veranstaltungsräume (8—120 Personen), Restaurant 55 Sitzplätze im Haupt-, 60 Sitzplätze im Nebenraum, Wohnung;

Flurstück 132/1: Parkplatz mit Nebengebäude;

soll am Mittwoch, dem 24. Februar 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Simon, Am Schimberg 1, 35708 Haiger-Flammersbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 162/2 auf 2 970 000,— DM,
Gaststätten- und Hotelzubehör auf 440 000,— DM,
Flurstück 132/1 auf 131 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dillenburg, 4. 12. 1998 **Amtsgericht**

8205

8 K 38/98: Das im Grundbuch von Oberscheld, Band 51, Blatt 1767, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 58, Flurstück 84, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gartenstraße 3, Größe 1,66 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. März 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 8. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hakan Bekar,

b) Ahmet Bekar, beide Gartenfeldstraße 3, 35688 Dillenburg,

c) Candemir Figen, Bismarckstraße 19, 35683 Dillenburg,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dillenburg, 8. 12. 1998 **Amtsgericht**

8206

3 K 8/98: Der im Grundbuch von Eltville, Bezirk Eltville, Band 155, eingetragene

Blatt 4811: 199/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 39, Flurstücke 48/15 und 16/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Taunusstraße 3 und 3 A, Größe 25,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den gewerblichen Zwecken dienenden, im Aufteilungsplan mit Nr. II bezeichneten Räumen (Gaststätte mit Küchen, Toiletten und Nebenräumen im Erdgeschoß, Personalraum Dusche/WC im 1. Obergeschoß, Gesamtfläche ca. 269 qm, sowie Kellerräume;

Blatt 4812: 62/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 39, Flurstücke 48/15 und 16/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Taunusstraße 3 und 3 A, Größe 25,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. III bezeichneten Wohnung nebst Abstell- und Kellerraum im 1. Obergeschoß links (zwei Zimmer, Küche, Bad, Diele, Gesamtfläche ca. 85 qm);

soll am Dienstag, dem 16. März 1999, 13.30 Uhr, Saal 11, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 5. 1998 bzw. 29. 6. 1998 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Wehle, Bert, Eltville am Rhein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 4811, Sondereigentum Nr. II auf 500 000,— DM,
Blatt 4812, Sondereigentum Nr. III auf 191 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Eltville am Rhein, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8207

3 K 60/95: Die im Grundbuch von Weidenhausen, Band 42, Blatt 1391, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Weidenhausen,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 184, Gebäude- und Freifläche, Matzhöhlenweg 1, Größe 1,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche, Matzhöhlenweg 1, Größe 0,43 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 182, Gebäude- und Freifläche, Matzhöhlenweg 3, Größe 5,83 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 183, Gebäude- und Freifläche, Matzhöhlenweg, Größe 3,52 Ar,

sollen am Freitag, dem 19. März 1999, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 2. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Siegfried Mix, Meißner-Weidenhausen, jetzt Kassel.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 (Flurstück 184) auf 81 140,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 2 (Flurstück 185) auf 5 810,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 3 (Flurstück 182) auf 114 620,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 4 (Flurstück 183) auf 27 880,— DM.

Auf den Grundstücken steht ein teilunterkellertes zweigeschossiges Wohnhaus, teilweise massiv, teilweise Fachwerk mit Nebengebäuden (vormals landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb). Die Scheune ist bis auf die Grundmauern abgebrannt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Eschwege, 7. 12. 1998 **Amtsgericht**

8208

84 K 232/97: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Sossenheim, des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 190, Blatt 5612, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 40,6034084/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Sossenheim, Flur 24, Flurstück 97/7, Gebäude- und Freifläche, Westerbachstraße 154, Größe 6,62 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 22 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 5591 bis 5611, 5613, 5614) sowie teilweise in der Veräußerung (Zwei-Zimmer-Wohnung 4. OG),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Donnerstag, den 8. April 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 9. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Claim Consulting Grundbesitz GmbH, 35647 Waldsolms-Kröffelbach.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 99 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 12. 10. 1998 **Amtsgericht**

8209

84 K 19/98: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 128, Blatt 3778, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 2, 3: 447/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 203 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3701 bis 4145 und Blatt 4938) sowie teilweise in der Veräußerung,

und über das auf den Namen der Schuldnerin im Grundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 136, Blatt 4001, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, 2, 3: 37,5/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. G 78 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3701 bis 4145 und Blatt 4938) sowie teilweise in der Veräußerung

(laut Gutachten 2-Zimmer-Eigentumswohnung und 1-Zimmer-Appartement sowie Pkw-Abstellplatz),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Montag, den 22. März 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 2. 1998 (Versteigerungsvermerk):

Frau Elisabeth Dirr, Kastanienstraße 24, 61479 Glashütten.

Der Wert des Wohnungseigentums und des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 321 100,— DM,

für das Wohnungseigentum auf 303 100,— DM,

für das Teileigentum auf 18 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 30. 11. 1998 **Amtsgericht**

8210

84 K 258/97: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 209, Blatt 6839, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 737,85/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 283/18, Gebäude- und Freifläche, Mailänder Straße 3—23, Größe 233,35 Ar

(5-Zimmer-Wohnung laut Gutachten),

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 160 — Haus 4 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 6680 bis 7831) sowie — teilweise — in der Veräußerung,

und über das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 229, Blatt 7445, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 6,15/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 283/18, Gebäude- und Freifläche, Mailänder Straße 3—23, Größe 233,35 Ar

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Einstellplatz Nr. 766 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 6680 bis 7831) sowie — teilweise — in der Veräußerung,

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 4. Mai 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am a) 26. 9. 1997 (WE), b) 18. 11. 1997 (TE) (Versteigerungsvermerk):

Herr Robert Perlitz, Briandring 24, 60589 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums und des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum auf	735 000,— DM,
Teileigentum auf	17 000,— DM,
insgesamt:	752 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 1. 12. 1998 **Amtsgericht**

8211

84 K 359/97: In der Zwangsversteigerungssache über die im Grundbuch-Bezirk 43 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 65, Blatt 2216, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 43, Flur 3, Flurstück 64/13, Campingplatz, An der Sandelmühle, Größe 2,43 Ar,

Gemarkung 43, Flur 3, Flurstück 64/14, Hof- und Gebäudefläche, An der Sandelmühle 35, Größe 1,20 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 43, Flur 3, Flurstück 196/64, Campingplatz, An der Sandelmühle 35, Größe 8,63 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung 43, Flur 3, Flurstück 195/64, Campingplatz, An der Sandelmühle 35, Größe 2,53 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung 43, Flur 3, Flurstück 197/64, Campingplatz, An der Sandelmühle 35, Größe 7,42 Ar,

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Montag, den 22. März 1999, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 1. 1998 (Versteigerungsvermerk):

Frau Nina Vulic, An der Sandelmühle 35, 60439 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 975 000,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 146 250,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 4 auf 195 000,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 5 auf 341 250,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 6 auf 292 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 1. 12. 1998 **Amtsgericht**

8212

K 6/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dorheim, Band 35, Blatt 1631,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorheim, Flur 1, Nr. 93, Hof- und Gebäudefläche, Am Marktplatz 6, Größe 2,14 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Februar 1999, 9.00 Uhr, Raum 28, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Leonhard Eich, Friedberg (Hessen).

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 413 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 1. 12. 1998 **Amtsgericht**

8213

K 79/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Florstadt, Band 41, Blatt 2111,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Florstadt, Flur 1, Nr. 796, Hof- und Gebäudefläche, Fasanenweg 5, Größe 6,20 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Februar 1999, 9.00 Uhr, Raum 28, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 12. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Friedrich und Ursula Gissel, Florstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 385 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 4. 12. 1998 **Amtsgericht**

8214

K 41/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Mörlen, Band 51, Blatt 2164,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Mörlen, Flur 5, Flurstück 144, Hof- und Gebäudefläche, Frankenstraße 6, Größe 12,21 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Februar 1999, 9.00 Uhr, Raum 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kim, Jin Kyung, geboren am 2. 11. 1948, Bad Nauheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 371 600,— DM (Mehrfamilienhaus).

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 74 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 7. 12. 1998 **Amtsgericht**

8215

K 45/96: Das im Grundbuch von Borken, Band 80, Blatt 2537, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 BV, Flur 6, Flurstück 71/14, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Metzen Tannen 26, Größe 8,38 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Februar 1999, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Siegfried Kann, Bad Zwesten,

Doris Kann, Borken — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 377 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fritzlar, 25. 11. 1998 **Amtsgericht**

8216

K 25/97: Das im Grundbuch von Wald-Michelbach, Band 93, Blatt 3043, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 8, Flurstück 71, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 9, Größe 13,09 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Februar 1999, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerinnen am (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) 21. 4. 1997: Biljana Smrecnjak-Stojanovska, — zur Hälfte —,

b) 9. 11. 1998: Biljana Smrecnjak-Stojanovska,

Aleksandra Smrecnjak,

— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 551 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von in der Regel $^1/_{10}$ des festgesetzten Verkehrswerts zu leisten.

Es handelt sich um eine ehemalige Gaststätte und 3 Wohnungen, einem Anbau mit Lagerschuppen und einer Einzelgarage bebautem gemischt genutztem Grundstück.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8217

K 16/98: Das im Grundbuch von Weiher, Band 19, Blatt 728, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Weiher (Odw.), Flur 3, Flurstück 168, Gebäude- und Freifläche, Am Hohen Rain 25, Größe 7,81 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Februar 1999, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 5. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Böhm, — zur Hälfte —,
Willi Böhm, — zu einem Viertel —,
Ulrike Böhm, — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 903 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von in der Regel 1/10 des festgesetzten Verkehrswerts zu leisten.

Das Grundstück ist mit einem Zweifamilienhaus mit Einliegerwohnung und einer Garage bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8218

5 K 4/98: Termin zur Versteigerung der im Grundbuch von Theobaldshof, Band 13, Blatt 376, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 21 und 27 des Bestandsverzeichnisses,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Theobaldshof, Flur 19, Flurstück 69, Gebäude- und Freifläche, Engelsbergstraße 9 (Knottenhof), Größe 7,15 Ar, Wert: 355 000,— DM,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Theobaldshof, Flur 19, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Engelsbergstraße 9 (Knottenhof), Größe 7,55 Ar, Wert: 25 000,— DM,

Summe: 380 000,— DM,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Mittwoch, den 24. Februar 1999, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (22. 1. 1998):

Hans-Georg und Illona Bachmann,
— in Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fulda, 26. 11. 1998 **Amtsgericht**

8219

5 K 42/97: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Wüstensachsen, Band 39, Blatt 1287, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Wüstensachsen, Flur 6, Flurstück 117/1, Gebäude- und Freifläche, Dorfwiesenweg 7, Größe 8,86 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Mittwoch, den 10. März 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (Wohnhaus mit Garage) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 178 000,— DM.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (28. 5. 1997):

Kurt Mehler, Wüstensachsen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fulda, 1. 12. 1998 **Amtsgericht**

8220

5 K 80/97: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Kohlhaus, Band 9, Blatt 259, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 1, und Band 16 Blatt 458, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kohlhaus, Flur 2, Flurstück 4/31, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 134, Größe 25,49 Ar, Wert: 1 290 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kohlhaus, Flur 2, Flurstück 4/29, Gebäude- und Freifläche, Größe 7,11 Ar, Wert: 71 000,— DM,

zusammen: 1 361 000,— DM,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Donnerstag, den 4. März 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (11. 9. 1997):

Luise, Brigitte und Alfred Becker,
— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fulda, 1. 12. 1998 **Amtsgericht**

8221

5 K 34/98: Termin zur Versteigerung der im Grundbuch von Zirkenbach, Band 8, Blatt 293, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1 und 2 des Bestandsverzeichnisses,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zirkenbach, Flur 3, Flurstück 82/2, Gebäude- und Freifläche, Gieselbachweg 9, Größe 8,63 Ar, Wert: 602 610,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zirkenbach, Flur 3, Flurstück 82/4, Gebäude- und Freifläche, Gieselbachweg 9, Größe 0,42 Ar, Wert: 3 360,— DM,

Summe: 605 970,— DM,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Donnerstag, den 25. Februar 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (6. 4. 1998):

Walter Kress, Zirkenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fulda, 1. 12. 1998 **Amtsgericht**

8222

5 K 41/98: Termin zur Versteigerung des im Wohnungsgrundbuch von Fulda, Band 350, Blatt 12280, eingetragenen Wohnungseigentums,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, 17,17/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Fulda, Flur 7, Flurstück 39/4, Gebäude- und Freifläche, Haimbacher Straße 53, 53 a, 53 b, 55, 55 a, 55 b, 55 c, Größe 105,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus Nr. 55, erstes Obergeschoß, vom Aufgang rechts, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 28;

für jedes Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 12253 bis 12304); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter) mit Ausnahmen; Sondernutzungsrechte bezüglich Kellerräumen und Kraftfahrzeugabstellplätzen sind getroffen;

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Mittwoch, den 3. März 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 161 000,— DM.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (6. 5. 1998):

Thomas und Solveig Günter,
— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fulda, 1. 12. 1998 **Amtsgericht**

8223

5 K 95/98: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Poppenhausen, Band 20, Blatt 598, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 22 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Poppenhausen, Flur 3, Flurstück 51/3, Gebäude- und Freifläche, Mischnutz, Am Lütterkanal 3, Größe 4,27 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Mittwoch, den 3. März 1999, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (Gastwirtschaft mit Wohnung) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 340 000,— DM.

Eingetragene Eigentümerin am Tag des Versteigerungsvermerks (10. 9. 1998):

Frau Maria Kalb, Gersfeld.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fulda, 1. 12. 1998 **Amtsgericht**

8224

K 29/98: Das im Grundbuch von Lettgenbrunn, Band 17, Blatt 528, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Lettgenbrunn, Flur 8, Flurstück 56/2, Gebäude- und Freifläche, Breslauer Straße 13, Größe 8,91 Ar,

soll am Montag, dem 22. März 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Daniel Pawlak in Joßgrund.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 570 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gelnhausen, 12. 11. 1998 **Amtsgericht**

8225

42 K 155/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wetterfeld, Band 24, Blatt 1007,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 174, Gebäude- und Freifläche, Wohnpark Gullringen, Größe 0,05 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 72/38, Hof- und Gebäudefläche, Der Kuhtrieb 31, Größe 3,98 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 181, Gebäude- und Freifläche, Wohnpark Gullringen, Größe 0,19 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Februar 1999, 10.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 12. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Albrecht Heinemann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 200,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 2 auf 232 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 3 auf 4 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 25. 11. 1998 **Amtsgericht**

8226

24 K 141/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

a) Biebesheim, Band 123, Blatt 4833,
b) Biebesheim, Band 53, Blatt 2718,
c) Biebesheim, Band 53, Blatt 2718,

a) BV lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 300,52/1 000 an dem Grundstück Flur 13, Nr. 93/24, Gebäude- und Freifläche, Ludwigstraße 36, Größe 6,53 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7,

b) BV lfd. Nr. 2, Flur 13, Nr. 93/25, Fußweg, Ludwigstraße 36, Größe 0,44 Ar,

c) BV lfd. Nr. 3, Flur 13, Nr. 93/26, Abstellplatz, Ludwigstraße 36, Größe 1,60 Ar,

soll am Montag, dem 15. März 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11 bis 13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 12. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Nunziato Piscopia,
Carolina Piscopia.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 93/24 auf 495 000,— DM,
Flurstück 93/25 auf 11 000,— DM,
Flurstück 93/26 auf 26 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 17. 11. 1998 **Amtsgericht**

8227

7 K 33/98: Die im Grundbuch von Hadamar, Band 71, Blatt 2390 und 2392, eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Hadamar, Flur 17, Flurstück 64/2, Gebäude- und Freifläche, Borngasse 46, Größe 1,74 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. I bezeichneten und gelb gekennzeichneten Laden und an dem im Aufteilungsplan mit Nr. II bezeichneten und blau gekennzeichneten Laden,

sollen am Freitag, dem 19. Februar 1999, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 7. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Uwe Rischke, Hadamar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Teileigentum in Blatt 2390 (Laden I) auf 129 000,— DM,
Teileigentum in Blatt 2392 (Laden II) auf 142 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hadamar, 1. 12. 1998 **Amtsgericht**

8228

42 K 19/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rückingen, Band 107, Blatt 3173,

BV lfd. Nr. 1: 380,34/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rückingen, Flur 2, Flurstück 144/10, Gebäude- und Freifläche, Beethovenstraße 22, 22 A, Größe 17,82 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 13 des Aufteilungsplanes im Wohnhaus 22 A, im Dachgeschoß links gelegen nebst Pkw-Einstellplatz E 13; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Mittwoch, dem 10. Februar 1999, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Robert Uhlschmidt, Aschaffenburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Dachgeschoß, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Diele, Abstellraum — ca. 57 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau, 4. 12. 1998 **Amtsgericht**

8229

42 K 35/98 und 36/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

1. Hanau, Band 392, Blatt 13432: 71,5/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 47, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 30, Freigerichtstraße 3, Größe 41,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplanes;

2. Hanau, Band 398, Blatt 13634: 3/10 000 Miteigentumsanteil an obigem Grundbesitz, verbunden mit dem Sondereigentum an dem oberirdischen Stellplatz Nr. S 15 des Aufteilungsplanes,

soll am Dienstag, dem 16. März 1999, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thomas Ebenhack, 90427 Nürnberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

a) Wohnung auf 110 000,— DM
(lt. Gutachten 52,5 m² Wohnfläche),
b) Abstellplatz auf 10 000,— DM.

Die Zuschlagsversagungsgründe gemäß §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau, 1. 12. 1998 **Amtsgericht**

8230

42 K 265/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Windecken, Band 119, Blatt 4014,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Windecken, Flur 1, Flurstück 217, Hof- und Gebäudefläche, Zum Büdesheimer Pfad 3, Größe 1,35 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. März 1999, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 10. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ewald und Christine Zeitz, 63546 Hammersbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 450 000,— DM

(lt. Gutachten eingebautes, massives 2geschossiges Wohnhaus, Baujahr 1993).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau, 2. 12. 1998 **Amtsgericht**

8231

42 K 144/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 318, Blatt 11223: 48,752/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 70, Flurstück 149/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,

Flur 51, Flurstück 60/4, Schwarzenbergstraße, Größe 142,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 194 des Aufteilungsplanes; zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich,

soll am Dienstag, dem 16. März 1999, 10.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 7. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Yusuf Duru, 60322 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— DM

(lt. Gutachten 7. OG, ca. 59 m² Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau, 7. 12. 1998 **Amtsgericht**

8232

42 K 257/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 424, Blatt 14409,

BV lfd. Nr. 1: 51,87/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur 67, Flurstück 30/7, Gebäude- und Freifläche, Gustav-Adolf-Straße 34, Elsa-Brandström-Straße 13, Größe 9,52 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung einschließlich Keller, mit Nr. 9 des Aufteilungsplanes bezeichnet; Sondernutzungsrechte an Pkw-Abstellplätzen, Räumen im Souterrain, am Geräteraum und zur besonderen Verwendung sind geregelt; Verwalterzustimmung erforderlich; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Mittwoch, dem 24. Februar 1999, 10.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 10. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Irmhild Ricatti geb. Malik, Hanau.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
165 000,— DM.
Lt. Gutachten besteht die Wohnung aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Flur, Loggia — ca. 55 qm.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau, 8. 12. 1998 **Amtsgericht**

8233

42 K 89/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 246, Blatt 8552,
BV lfd. Nr. 1: 4,31/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dörnigheim, Flur 25, Flurstück 57/11, Gebäude- und Freifläche, Zeppelinstraße 38—52, Johannesweg 1—15, Größe 166,28 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 6 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht am Keller Nr. 3 und an dem Pkw-Abstellplatz Nr. St 109; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;
soll am Mittwoch, dem 24. Februar 1999, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 25. 5. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Irmhild Ricatti geb. Malik, Hanau.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
125 000,— DM.
Lt. Gutachten besteht die Wohnung aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Flur, Balkon — ca. 51 qm.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau, 8. 12. 1998 **Amtsgericht**

8234

4 K 20/98: Das im Grundbuch von Allendorf, Band 57, Blatt 2295, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 265, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 29, Größe 3,18 Ar,
lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 264/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 29, Größe 0,18 Ar,
soll am Freitag, dem 26. Februar 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 120, I. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude in 35745 Herborn, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Hartwig Jung, Aßlar.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 2 auf 304 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 1 200,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Herborn, 30. 11. 1998 **Amtsgericht**

8235

6 K 18/98: Das im Grundbuch von Idstein, Band 225, Blatt 6934, eingetragene Grundeigentum, 378/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,
Gemarkung Idstein, Flur 33, Flurstück 342/4, Gebäude- und Freifläche, Heftricher Straße 16 und 18, Größe 11,40 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 1/5 des Aufteilungsplans, mit Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz Nr. 9,
soll am Dienstag, dem 23. Februar 1999, 13.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 31. 3. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Claus Böhm, Bad Homburg v. d. Höhe und Wiesbaden.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
180 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Idstein, 24. 11. 1998 **Amtsgericht**

8236

6 K 23/98: Das im Wohnungsgrundbuch von Idstein, Band 261, Blatt 7996, eingetragene Wohnungseigentum, 20/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,
Gemarkung Idstein, Flur 33, Flurstück 378/1, Gebäude- und Freifläche, Johann-Andreas-Ritzhaub-Weg 17, Größe 6,31 Ar,
Flur 33, Flurstück 378/2, Gebäude- und Freifläche, Johann-Andreas-Ritzhaub-Weg 17, Größe 5,02 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß, dem Raum im Dachboden und dem Kellerraum-Nr. 4 des Aufteilungsplans, mit Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz P 4;
soll am Dienstag, dem 2. März 1999, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 24. 4. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Herbert Stöhr, Idstein.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
425 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Idstein, 24. 11. 1998 **Amtsgericht**

8237

6 K 40/98: Das im Grundbuch von Idstein, Band 123, Blatt 3854, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 1, Idstein, Flur 10, Flurstück 157, Hof- und Gebäudefläche, Weiherwiese 30, Größe 0,18 Ar,
lfd. Nr. 2, Idstein, Flur 10, Flurstück 159, Hof- und Gebäudefläche, Weiherwiese 28, Größe 3,87 Ar,
lfd. Nr. 3, Idstein, Flur 10, Flurstück 161, Hof- und Gebäudefläche, Weiherwiese 28, Größe 0,77 Ar,
lfd. Nr. 4/ zu 1, 2, 3: $^4/_5$ Miteigentumsanteil an dem Grundstück Idstein, Flur 10, Flurstück 158, Hof- und Gebäudefläche, Weiherwiese (Einfahrt), Größe 0,35 Ar,
soll am Dienstag, dem 16. März 1999, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 16. 9. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Georg Vigh und Christa Vigh,
beide Idstein, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 1 auf 234 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 1 404 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 210 000,— DM,
lfd. Nr. 4/zu 1, 2, 3 auf 2 000,— DM,
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Idstein, 24. 11. 1998 **Amtsgericht**

8238

640 K 199/97: Das im Grundbuch von Sandershausen, Band 70, Blatt 2038, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 6, Gemarkung Sandershausen, Flur 6, Flurstück 86/10, LB 435, Gebäude- und Freifläche, Heiligenröder Straße 1 A, Größe 5,78 Ar,
Flurstück 132/15, Verkehrsfläche, Heiligenröder Straße, Größe 0,01 Ar,
— Einfamilienwohnhaus sowie hölzernes Gartenhaus —,
soll am Donnerstag, dem 18. März 1999, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
a) Raabe, Gerd,
b) Raabe, Jutta, — je zur Hälfte —.
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:
335 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 24. 7. 1998 **Amtsgericht**

8239

640 K 80/96: Das im Grundbuch von Wickenrode, Band 58, Blatt 1991, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Wickenrode, Flur 12, Flurstück 168, Gebäude- und Freifläche, Hingenhof, Größe 4,82 Ar
(unbebautes Bauland),
soll am Montag, dem 15. März 1999, 10.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 24. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Traube, Käthe (mittlerweile verstorben).
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:
31 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 23. 9. 1998 **Amtsgericht**

8240

640 K 231/97: Die im Grundbuch von Obervellmar, Band 120, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile an dem Grundstück, Band 3430, Bestandsverzeichnis,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Obervellmar, Flur 13, Flurstück 8/19, Lieg.B. 2772, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 5, Größe 11,75 Ar
(Zweifamilienhaus mit ca. 295 qm Wohnfläche auf 2 Etagen sowie 120 qm Nutzfläche im Keller, Carport und Garage),
und die eingetragenen je Ein-Sechstel-Miteigentumsanteile an dem Grundstück, Blatt 3431, Bestandsverzeichnis,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Obervellmar, Flur 13, Flurstück 8/18, LiegB. 2773, Verkehrsfläche, Bergstraße, Größe 1,69 Ar
(Fahr- und Gehweg),
sollen am Dienstag, dem 9. Februar 1999, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 10. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Windisch, Bärbel, geb. Hoyer, geboren am 10. März 1956,

b) Hausschild, Gisela, geb. Pawik, geboren am 24. Juni 1947,

des Grundstücks Blatt 3430, — je zur Hälfte —,

des Grundstücks Blatt 3431 — je zu einem Sechstel —.

Die Verkehrswerte der Grundstücke sind gemäß §§ 74 a Abs. 5, 180 Abs. 1 ZVG festgesetzt für

Flurstück 8/19 auf 357 000,— DM,
Flurstück 8/18 auf 2 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 1. 10. 1998 **Amtsgericht**

8241

640 K 89/97: Die im Grundbuch von Obervellmar, Band 33, Blatt 925, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Obervellmar, Flur 14, Flurstück 25/11, Gebäude- und Freifläche, Schöne Aussicht 33, Größe 9,76 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Obervellmar, Flur 14, Flurstück 25/23, Gebäude- und Freifläche, Schöne Aussicht 33, Größe 2,42 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Obervellmar, Flur 14, Flurstück 25/24, Gebäude- und Freifläche, Schöne Aussicht 33, Größe 2,44 Ar

(Zweifamilienhaus mit Doppelgarage),

sollen am Donnerstag, dem 4. März 1999, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 7. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Elfriede Kumpe (verstorben).

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:

lfd. Nr. 8: 621 000,— DM,
lfd. Nr. 9: 3 000,— DM,
lfd. Nr. 10: 3 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 27. 10. 1998 **Amtsgericht**

8242

640 K 10/98: Das im Grundbuch von Dörnhagen, Band 14, Blatt 407, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dörnhagen, Flur 13, Flurstück 40/3, Gebäude- und Freifläche, Am Höhefeld 38, Größe 7,51 Ar

(Einfamilienhaus, Wohnfläche = 88,11 m²),

soll am Dienstag, dem 9. März 1999, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 3. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Olthoff, Willi,

b) Olthoff geb. Wagner, Hannelore,

— je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 221 631,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 27. 10. 1998 **Amtsgericht**

8243

640 K 37/98: Das im Grundbuch von Kassel, Band 612, Blatt 16099, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 604/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 24, Flurstück 5/26, LB 8135, Gebäude- und Freifläche, Wohnstraße 16, 17, 18, 19, 20, Größe 50,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 14, K 14, B 14 Haus Nr. 20 des Aufteilungsplans;

für jedes Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 16086 bis 16103); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 26. 9. 1988; eingetragen am 13. 1. 1989

(ETW mit ca. 81,0 qm Wfl. im OG);

soll am Mittwoch, dem 24. März 1999, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 13. 3. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Martin Steiner, Düsseldorf.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 5. 11. 1998 **Amtsgericht**

8244

640 K 130/97: Das im Wohnungsgrundbuch von Wehlheiden, Band 249, Blatt 7179, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 698/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur 1, Flurstück 1224/119, Gebäude- und Freifläche, Dörnbergstraße 3, Größe 10,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. W 4, K 4 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 8. 8./23. 8. 1988;

— Eigentumswohnung mit ca. 129 m² Wfl.,

soll am Donnerstag, dem 4. März 1999, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Raab, Wolfgang, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 105 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 15. 7. 1998 **Amtsgericht**

8245

5 K 9/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rauschenberg, Band 65, Blatt 1961,

Gemarkung Rauschenberg, Flur 21, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Pfaffengasse 22, Größe 6,32 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Februar 1999, 14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 6. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hiltrud Cernej,

b) Andy Cernej, geboren am 17. 11. 1983,

c) Sarah Cernej, geboren am 9. 5. 1985,

zu a) bis c): An der Kreuzkirche 19, 44623 Herne, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 178 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kirchhain, 30. 11. 1998 **Amtsgericht**

8246

5 K 24/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rauschenberg, Band 75, Blatt 2258,

Gemarkung Rauschenberg, Flur 6, Flurstück 123/2, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Flur 48, Größe 10,15 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. März 1999, 9.30 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 10. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frank Reichhardt, Berliner Straße 23, 35282 Rauschenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kirchhain, 9. 12. 1998 **Amtsgericht**

8247

9 K 21/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kronberg, Band 109, Blatt 3600,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 79/1, Waldfläche, Buchholz, Größe 6,75 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 23, Flurstück 79/2, Hof- und Gebäudefläche, Scheibenbuschweg 1, Größe 10,58 Ar

(den Baulichkeiten kann keine ausreichend wirtschaftliche und technische Restnutzungsdauer zugeordnet werden; die geschätzten Abbruchkosten sind berücksichtigt),

soll am Dienstag, dem 23. Februar 1999, 10.10 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

Erbengemeinschaft Schleiffer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 6 750,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 386 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 30. 11. 1998 **Amtsgericht**

8248

9 K 4/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schwalbach, Band 56, Blatt 1935,

lfd. Nr. 4, Flur 25, Flurstück 26/10, Hof- und Gebäudefläche, Kronthaler Weg 15, Größe 6,12 Ar

(EFH, Keller, ausgeb. DG, Doppelgarage),

soll am Dienstag, dem 30. März 1999, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:
Herr Roland Sommer.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
710 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 2. 12. 1998
Amtsgericht

8249

9 K 20/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kronberg, Band 112, Blatt 3696,
lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 426/97, Gebäude- und Freifläche, Buchholz, Größe 0,59 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 23, Flurstück 79/3, Gebäude- und Freifläche, Buchholzweg 2, Größe 16,86 Ar
(den Baulichkeiten kann keine ausreichende wirtschaftliche und technische Restnutzungsdauer zugeordnet werden; die geschätzten Abbruchkosten sind berücksichtigt);
soll am Dienstag, dem 23. Februar 1999, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer:
Erbengemeinschaft Schleiffer.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 1 auf 55 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 795 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 30. 11. 1998
Amtsgericht

8250

9 K 31/98: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Schneidhain, Band 46, Blatt 1434,
lfd. Nr. 1: 110,01/1 000 Miteigentum an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 58/2, Gebäude- und Freifläche, Wiesbadener Straße 182, Größe 4,35 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 2 B des Aufteilungsplanes (42,03 qm Wfl. im DG),
soll am Dienstag, dem 23. März 1999, 11.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer:
Karl und Helga Zazworka in Königstein, — je zu einem Viertel —,
Bernd und Manuela Klomann in Königstein, — je zu einem Viertel —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
105 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 2. 12. 1998
Amtsgericht

8251

7 K 46/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Messenhausen, Band 13, Blatt 417,
lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 129/1, Waldfläche, Bei der Schneiderbörncheswiese, Größe 10,42 Ar,
soll am Dienstag, dem 4. Mai 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Rudolf Münch.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
5 731,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Langen, 1. 12. 1998 **Amtsgericht**

8252

7 K 91/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Götzenhain, Band 95, Blatt 3781,
lfd. Nr. 1: 324,42/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 329/63, Gebäude- und Freifläche, Höhenweg 1, Größe 9,01 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplans; Sondernutzungsrecht an den Kellerräumen Nr. 1, der Tiefgarage Nr. 1, Terrasse Nr. 1 und der grün umrandeten Gartenfläche;
der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 3781 bis 3784) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;
eingetragen im Grundbuch von Götzenhain, Band 95, Blatt 3782,
lfd. Nr. 1: 118,15/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 329/53, Gebäude- und Freifläche, Höhenweg 1, Größe 9,01 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplans; Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum Nr. 2, dem rot umrandeten Pkw-Abstellplatz und dem rot umrandeten Dachspitzboden;
der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 3781 bis 3784) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;
eingetragen im Grundbuch von Götzenhain, Band 95, Blatt 3783,
lfd. Nr. 1: 221,56/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 329/53, Gebäude- und Freifläche, Höhenweg 1, Größe 9,01 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplans; Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum Nr. 3 und dem blau umrandeten Pkw-Abstellplatz;
der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 3781 bis 3784) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;
eingetragen im Grundbuch von Götzenhain, Band 95, Blatt 3784,
lfd. Nr. 1: 335,87/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 329/53, Gebäude- und Freifläche, Höhenweg 1, Größe 9,01 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 4 des Aufteilungsplans; Sondernutzungsrecht an der Doppelgarage Nr. 5 und der orange umrandeten Gartenfläche;
der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 3781 bis 3784) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;
soll am Dienstag, dem 23. Februar 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 23. 10. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Dorothea Brücher, — zur Hälfte —,
Dorothea Brücher, Ingo Marc Brücher, Anke Brücher und Annette-Michaela Brücher,
— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Blatt 3781 auf 530 000,— DM,
Blatt 3782 auf 175 000,— DM,
Blatt 3783 auf 315 000,— DM,
Blatt 3784 auf 200 000,— DM.
Gesamtverkehrswert: 1 220 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Langen, 7. 12. 1998 **Amtsgericht**

8253

K 36/97: Das im Grundbuch von Steinfurt, Band 4, Blatt 148, eingetragene Grundstück, Gemarkung Steinfurt,
lfd. Nr. 10, Flur 2, Nr. 101/1, Gebäude- und Freifläche, Heisterser Straße 1, Größe 18,67 Ar
(Wohnhaus und Garage),
Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:
90 974,15 DM,
soll am Donnerstag, dem 8. April 1999, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Alfred Emil Ickes.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 1. 12. 1998
Amtsgericht

8254

K 19/98: Das im Grundbuch von Radmühl, Band 9, Blatt 248, eingetragene Grundstück, Gemarkung Radmühl,
lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 45/5, Gebäude- und Freifläche, Vogelsbergstraße, Größe 5,31 Ar
(bebaut mit Holz- oder Geräteschuppen),
Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:
23 955,— DM,
soll am Donnerstag, dem 11. März 1999, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 15. 4. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Bernd Wolfgang Schäfer.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 1. 12. 1998
Amtsgericht

8255

K 42/98: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Stockheim, Band 27, Blatt 797, eingetragene Grundbesitz, 795/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,
Gemarkung Stockheim, Flur 1, Nr. 386, Gebäude- und Freifläche, Wetzlarer Weg 5, Größe 7,64 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß und dem Keller im Untergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8 und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;
Sondernutzungsrechte bestehen hinsichtlich der Pkw-Abstellplätze und beiden Terrassen im Erdgeschoß (lt. Gutachten: Wohnung im 1. Obergeschoß rechts),

soll am Donnerstag, dem 18. Februar 1999, 10.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 6. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anja Ute Tischner geb. Gießelmann, Michelstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

142 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Michelstadt, 1. 12. 1998 **Amtsgericht**

8256

7 K 26/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nidda, Bezirk Nidda, Band 105, Blatt 4115: 337/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 4, Nr. 511, Gebäude- und Freifläche, An der Berufsschule 16, Größe 10,38 Ar,

verbunden mit dem Teileigentum an den mit Nr. 1 des Aufteilungsplans bezeichneten Räumen, Anlagen und Einrichtungen;

Sondernutzungsrecht an den im Aufteilungsplan mit Nr. 8, 12—15 bezeichneten Pkw-Abstellplätzen sowie an der im Grundrißplan rot schraffierten Grundstücksfläche;

soll am Montag, dem 22. Februar 1999, 9.00 Uhr, Raum 1 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Wolfgang Lenz, Nidda.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

520 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Nidda, 24. 11. 1998 **Amtsgericht**

8257

7 K 27/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nidda, Bezirk Nidda, Band 105, Blatt 4117: 110/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 4, Nr. 511, Gebäude- und Freifläche, An der Berufsschule 16, Größe 10,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den mit Nr. 3 des Aufteilungsplans bezeichneten Räumen, Anlagen und Einrichtungen;

Sondernutzungsrecht an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1, 2 bezeichneten Pkw-Abstellplätzen sowie an dem mit Nr. 3 bezeichneten Speicher;

soll am Montag, dem 22. Februar 1999, 9.00 Uhr, Raum 1 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Wolfgang Lenz, Nidda.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

302 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Nidda, 24. 11. 1998 **Amtsgericht**

8258

7 K 28/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nidda, Bezirk Nidda, Band 105, Blatt 4118: 205/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 4, Nr. 511, Gebäude- und Freifläche, An der Berufsschule 16, Größe 10,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den mit Nr. 4 des Aufteilungsplans bezeichneten Räumen, Anlagen und Einrichtungen;

Sondernutzungsrecht an den im Aufteilungsplan mit Nr. 9—11 bezeichneten Pkw-Abstellplätzen sowie an dem mit Nr. 4 bezeichneten Speicher;

soll am Montag, dem 22. Februar 1999, 9.00 Uhr, Raum 1 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Wolfgang Lenz, Nidda.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

335 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Nidda, 24. 11. 1998 **Amtsgericht**

8259

7 K 5/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nonnenroth, Bezirk Nidda, Band 17, Blatt 801,

Flur 1, Nr. 254/3, Gebäude- und Freifläche, Heerstraße 6, Größe 8,85 Ar,

Flur 1, Nr. 254/4, Gebäude- und Freifläche, Heerstraße 4, Größe 8,95 Ar,

soll am Montag, dem 1. März 1999, 9.00 Uhr, Raum 1 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Thiel, Hungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 254/3 auf 81 000,— DM,
Flur 1, Nr. 254/4 auf 223 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Nidda, 25. 11. 1998 **Amtsgericht**

8260

7 K 113/96: Am Donnerstag, dem 4. März 1999, 9.00 Uhr, soll im Gebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, 4. OG, Saal 401, durch Zwangsvollstreckung folgender Grundbesitz versteigert werden:

Grundbuch von Neu-Isenburg, Blatt 13485: 12,33/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 25, Flurstück 207/7, Gebäude- und Freifläche, Am Forsthaus Gravenbruch 51, Größe 61,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 6. OG, rechter Seiteneingang rechts vorn sowie einem Kellerraum Nr. 56.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, Flur, Loggia (ca. 61 qm, 6. OG, Westlage) und Keller.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM.

Eingetragene Wohnungseigentümerin am Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 2. 8. 1996:

Angelika Merz-Becker geb. Grunert, Neu-Isenburg.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 10. 11. 1998 **Amtsgericht**

8261

7 K 4/98: Am Dienstag, dem 2. März 1999, 9.00 Uhr, soll im Gebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, 4. OG, Saal 401, zur Aufhebung der Gemeinschaft folgender Grundbesitz versteigert werden:

Grundbuch von Heusenstamm, Blatt 5230, Grundstück Gemarkung Heusenstamm, Flur 4, Flurstück 47/3, Hof- und Gebäudefläche, Hohebergstraße 118, Größe 10,84 Ar.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

735 000,— DM.

Eingetragene Eigentümer am Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 27. Januar 1998:

Ellen Neumann,

Walter Meyer, — je zur Hälfte —.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): freistehendes zweigeschossiges 2-Familien-Haus (Baujahr um 1908) mit ausgebautem Mansarddach und Vollkeller, Anbau (Baujahr ca. 1920) mit Küche, Lagerräumen und Garage und freistehender Holzschuppen (Baujahr ca. 1930).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 28. 10. 1998 **Amtsgericht**

8262

7 K 13/97 (verbunden mit 7 K 118/97): Am Freitag, dem 5. März 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), IV. OG, Saal 401, soll durch Zwangsvollstreckung folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Grundbuch von Heusenstamm, Band 198, Blatt 6532, Grundstücke Gemarkung Heusenstamm, Flur 5,

lfd. Nr. 1, Flurstück 784, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-v-Stephan-Straße 15, Größe 2,01 Ar,

lfd. Nr. 4, Flurstück 801/16, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Philipp-Reis-Straße, Größe 0,07 Ar,

Flurstück 801/20, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Philipp-Reis-Straße, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 5, Flurstück 801/12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Philipp-Reis-Straße, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 6, Flurstück 797/3, Gebäude- und Freifläche, Philipp-Reis-Straße, Größe 0,07 Ar.

Eingetragene Eigentümerin am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 3. März 1997 bzw. 4. August 1997:

Ursula Elisabeth Hackner geb. Kleiner, Heusenstamm.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 516 200,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 16 900,— DM,
lfd. Nr. 5 auf 9 000,— DM,
lfd. Nr. 6 auf 7 900,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

lfd. Nr. 1: Einfamilienreihenhaus (Mittelhaus),

lfd. Nr. 4: Flurstücke 801/16 und 801/20,

lfd. Nr. 5: Flurstück 801/12,
lfd. Nr. 6: Flurstück 797/3.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 9. 11. 1998 **Amtsgericht**

8263

7 K 192/97: Am Freitag, dem 12. Februar 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), IV. OG, Saal 401, soll durch Zwangsvollstreckung folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 264, Blatt 9181: 113,22/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Miteigentumsanteil besteht nunmehr an Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 11,

Flurstück 332/3, Verkehrsfläche, Lohrer Weg, Größe 9,15 Ar,

Flurstück 332/4, Verkehrsfläche, Mespelbrunner Weg, Größe 2,89 Ar,

Flurstück 332/5, Verkehrsfläche, Rohrbrunner Weg, Größe 7,56 Ar,

Flurstück 332/6, Verkehrsfläche, Marktheidenfelder Weg, Größe 3,00 Ar,

Flurstück 332/7, Verkehrsfläche, Wertheimer Weg, Größe 4,58 Ar,

Flurstück 332/8, Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe 5,74 Ar,

Flurstück 332/9, Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe 521,38 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, auf die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. März 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 581 bezeichneten Wohnung und dem Sondernutzungsrecht an Garage Nr. 380,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 4. November 1997:

Heinz Aller, Frankfurt am Main.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
75 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):
3-Zimmer-Wohnung mit Keller und Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz mit 71,46 qm Wohnfläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 9. 11. 1998 **Amtsgericht**

8264

7 K 64/97: Am Montag, dem 15. Februar 1999, 9.00 Uhr, im Gebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, soll durch Zwangsvollstreckung folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Grundbuch von Bürgel, Band 118, Blatt 4340, Gemarkung Bürgel, Flur 9, Flurstück 35/15, Hof- und Gebäudefläche, Scheffelstraße 51, Größe 4,86 Ar.

Eingetragener Eigentümer am Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 21. April 1997:

Hans Brummermann, Kronberg/Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
950 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Reihenendhaus, rückseitiger Wintergarten, Längsanbau, Querbau mit Garage, verschiedene Baujahre.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 23. 11. 1998
Amtsgericht

8265

7 K 31/98: Am Freitag, dem 19. März 1999, 9.00 Uhr, im Gebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, soll durch Zwangsvollstreckung folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 687, Blatt 20490: 91,34/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Offenbach am Main, Flur 21, Flurstück 205, Gebäude- und Freifläche, Christian-Pleß-Straße 17, Größe 2,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 5.

Eingetragene Eigentümerin am Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 2. März 1998:

Firma INTERN Immobilien- und Verwaltungs GmbH, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
60 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 2-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoß mit ca. 44 qm Wohnfläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 27. 11. 1998
Amtsgericht

8266

7 K 32/98: Am Freitag, dem 19. März 1999, 11.00 Uhr, im Gebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, soll durch Zwangsvollstreckung folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 688, Blatt 20492: 95,21/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Offenbach, Flur 21, Flurstück 205, Gebäude- und Freifläche, Christian-Pleß-Straße 17, Größe 2,33 Ar.

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 7.

Eingetragene Eigentümerin am Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 2. März 1998:

Firma INTERN Immobilien- und Verwaltungs GmbH.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
62 500,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 2-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoß mit 44 qm Wohnfläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 27. 11. 1998
Amtsgericht

8267

7 K 175/96: Am Dienstag, dem 16. März 1999, 9.00 Uhr, soll im Gebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, 4. OG (Raum 401), durch Zwangsvollstreckung folgender Grundbesitz versteigert werden:

Grundbuch von Offenbach, Blätter 18865 und 18866, Grundstück Gemarkung Offenbach, Flur 23, Flurstück 125/5, Gebäude- und Freifläche, Querstraße 17, Größe 7,47 Ar,

a) 21,75/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Keller Nr. 25,

b) 18,18/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Keller Nr. 26,

ohne Sondernutzungsrechte an Kfz-Abstellplätzen und beide beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

zu a) 1-Zimmer-Appartement im 5. OG (Wohn-Schlafraum, Kochnische, Duschbad mit ca. 39 qm) mit Balkon und Keller,

zu b) 1-Zimmer-Appartement im 5. OG (Wohn-Schlafraum, Kochnische, Bad mit ca. 33 qm) mit Balkon und Keller.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
zu a) auf 100 000,— DM,
zu b) auf 85 000,— DM.

Eingetragene Wohnungseigentümerin am Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 6. 1. 1997:

Angelika Merz-Becker, Neu-Isenburg.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 3. 12. 1998
Amtsgericht

8268

K 4/98: Das im Grundbuch von Obergude, Band 14, Blatt 417, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obergude, Flur 7, Flurstück 80/2, Gebäude- und Freifläche, Hinterm Sand 4, Größe 7,82 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Februar 1999, 8.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, Erdgeschoß, Sitzungssaal 1, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Deusing, Angelika, geb. Freitag, geboren am 11. 11. 1963, Alheim-Obergude.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
470 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 1. 12. 1998
Amtsgericht

8269

K 15/98: Das im Grundbuch von Bebra, Band 124, Blatt 3969, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bebra, Flur 12, Flurstück 10/7, Gebäude- und Freifläche, Eichweg 5, Größe 5,35 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Februar 1999, 8.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, Erdgeschoß, Sitzungssaal 1, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mock, Norbert, Landschaftsgärtner, geboren am 26. 5. 1955, Eichweg 5, 36179 Bebra.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 7. 12. 1998 **Amtsgericht**

8270

K 18/98: Das im Grundbuch von Ronshausen, Band 69, Blatt 2258, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ronshausen, Flur 15, Flurstück 55/9, Gebäude- und Freifläche, Am Mühlgraben 10, Größe 8,94 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Februar 1999, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, Erdgeschoß, Sitzungssaal 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mohr, Hans-Joachim, Fabrikarbeiter, geboren am 13. 9. 1954,

Mohr, Anette, geb. Mohr, geboren am 11. 6. 1963, Am Dornröschen 5, Wildeck-Bosserode,

— je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß §§ 74 a Abs. 5, 180 Abs. 1 ZVG festgesetzt auf 335 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 7. 12. 1998 **Amtsgericht**

8271

9 K 40/97: Das im Grundbuch von Winkels eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, 142,895/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Winkels, Flur 1, Flurstück 276, Hof- und Gebäudefläche, Unterdorf 9, Größe 4,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten blau angelegten Wohnung in der Größe von 68,55 qm;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen Winkels, Band 64, Blatt 1879, 1880 und 1881 gehörenden Sondereigentumsrechten beschränkt; der Verkauf ist nur mit der Zustimmung des Verwalters zulässig;

— Eigentumswohnung in älterem Gebäude, schadhaft nach Wohnungsbrand —,

soll am Donnerstag, dem 4. März 1999, 13.00 Uhr, Raum 28, I. OG, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 9. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marco Zennig.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Weilburg, 19. 11. 1998 **Amtsgericht**

8272

8 K 7/95: Das im Grundbuch von Obershausen, Band 21, Blatt 357, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 213, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dillhäuser Straße 10, Größe 8,50 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 1, Flurstück 204, Platz, Eppsteinstraße 2, Größe 5,17 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 8, Flurstück 17, Ackerland, Im Boden, Größe 15,78 Ar,

lfd. Nr. 9 des Bestandsverzeichnisses: älteres Wohnhaus mit gewerblichen Anbauten,

soll am Donnerstag, dem 18. März 1999, 13.00 Uhr, Raum 28, I. OG, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Patricia Schmidt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 9 des Bestandsverzeichnisses auf 218 000,— DM,

lfd. Nr. 10 des Bestandsverzeichnisses auf 44 000,— DM,

lfd. Nr. 11 des Bestandsverzeichnisses auf 2 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Weilburg, 24. 11. 1998 **Amtsgericht**

8273

3 K 133/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Münchholzhausen, Band 75, Blatt 2499,

lfd. Nr. 1: 1 254/10 000 (eintausendzweihundertvierundfünfzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Münchholzhausen, Flur 3, Flurstück 76/1, Gebäude- und Freifläche, Sudetenstraße, Größe 11,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß nebst Kellerraum, bezeichnet mit Nr. 2 des Aufteilungsplanes;

Sondernutzungsrecht: Pkw-Stellplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 2498 bis Blatt 2504); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentums- und Sondernutzungsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums und der Sondernutzungsregelung Bezugnahme auf die Bewilligung vom 28. Juli 1992; eingetragen am 12. 11. 1992;

soll am Mittwoch, dem 17. März 1999, 8.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 2. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerling, Georg Christoph, geboren am 3. 11. 1962, Sudetenstraße 65 b, Wetzlar, jetzt: Glücksburger Weg 102, 68305 Mannheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wetzlar, 3. 11. 1998 **Amtsgericht**

8274

61 K 42/98: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 533, Blatt a) 13777, b) 13783, eingetragene Grundeigentum,

a) 14 464/100 000, b) 1 323/100 000 Miteigentumsanteil an

Flur 42, Flurstück 85/10, Gebäude- und Freifläche, Stanleystraße 15—15 a, Größe 10,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der dem im Aufteilungsplan mit Nr. a) III/6 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum, b) STP 15 bezeichneten Tiefgaragenabstellplatz,

soll am Donnerstag, dem 25. Februar 1999, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 5. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Guido Franz.

Nomi Isenrath, Wiesbaden,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnung auf 285 000,— DM,

Stellplatz auf 25 000,— DM.

Objektbeschreibung laut Gutachten: ca. 71 qm, 2 ZKB Balkon, II. OG rechts, Baujahr 1991.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

8275

3 K 18/98: Das im Grundbuch von Großalmerode, Band 123, Blatt 3972, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großalmerode, Flur 21, Flurstück 81, Gartenland, Schulplatz, Größe 0,13 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Großalmerode, Flur 21, Flurstück 83/2, Gebäude- und Freifläche, Schulplatz 9, Größe 5,29 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Februar 1999, 8.30 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 7. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Detlef Trautmann,

b) Anna Maria Trautmann geb. Gaube,

beide Großalmerode, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 650,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 173 540,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Witzenhausen, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bei der Gemeinde Riedstadt, Kreis Groß-Gerau, ist das große Dienstsiegel Nr. 4 mit dem Wappen (Hessischer Löwe) mit den fünf Zeichen der Ortsteile von Riedstadt, Durchmesser 35 mm, gestohlen worden.

Es wird mit Wirkung vom 7. Dezember 1998, 0.00 Uhr, für ungültig erklärt.

Riedstadt, 8. Dezember 1998 **Gemeindevorstand Riedstadt**
— Hauptamt Riedstadt —

Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Alfred-Brehm-Platz 16, Zoologischer Garten Frankfurt,

Neubau Katzenanlage,

DIN 18335 Stahlbauarbeiten,

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

- **ca. 7 Stahlrahmen aus HE-B 220 lfd. m = 140**
- **Sekundärkonstruktion aus MSH Quadrat — Hohlprofil 100 lfd. m = 219**
- **Stahl T-Profil lfd. m = 140**
  Haupttragkonstruktion HE-B 220 als Kragträger lfd. m = 37
- **Nebenkonstruktion I PE 160 lfd. m = 108**
- **Holzbohlenbelag geriffelt d = 40 mm = 116 m²**
- **Holzbohlen/Unterkonstruktion d = 60 mm = 81 m²**
- **Drahtzäune = 355 m²**

Ausführungsfristen:	Beginn: 15. KW 1998, Ende 18 KW 1999
Eröffnungstermin:	19. Januar 1999, 9.00 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist:	15. März 1999
Ausschreibungsnummer:	0014

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht", Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 4. Januar 1999 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.A1, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 40 DM bzw. 20 Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, daß der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto beim Kassen- und Steueramt Frankfurt am Main, Postbank-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 98.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 0014, mit dem Vermerk „Stahlbauarbeiten Zoo Frankfurt, Katzenanlage" einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.A1,
Herr Müller, Frau Piotrowski,
Telefon: 0 69/2 12-3 14 62 und 0 69/2 12-3 89 86,
Telefaxnummer: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 3. Dezember 1998 **Der Magistrat**

Stadt — Schwalbach am Taunus —

Magistrat der
Stadt Schwalbach am Taunus
Marktplatz 1—2
65824 Schwalbach am Taunus

Telefon: 0 61 96/8 04-0
0 61 96/8 04-1 72
Telefax: 0 61 96/8 04-3 00

1. **Öffentliche Ausschreibung**
2. Landschaftsbauarbeiten für „Neubau von 24 Garagen, Friedrich-Stoltze-Straße, 65824 Schwalbach am Taunus"
   — 1. Bauabschnitt mit 8 Garagen —

Gesamtfläche:		ca. 535 m²
Teilflächen:	Aufstellung von Fertiggaragen (8 Stück)	ca. 150 m²
	Pflasterflächen	ca. 125 m²
	Pflanzflächen	ca. 260 m²
	Leitungsgräben	ca. 85 m²

3. Arbeitsbeginn: 10. KW 1999
   Fertigstellung: 18. KW 1999
4. a) Die Verdingungsunterlagen können beim Magistrat der Stadt Schwalbach am Taunus, Bau- und Planungsamt, IV. Obergeschoß, Marktplatz 1—2, 65824 Schwalbach am Taunus,
   — gegen Vorlage des quittierten Original-Einzahlungsbeleges in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr an allen Werktagen — außer samstags — abgeholt
   — auf schriftliche Anforderung, welcher der quittierte Original-Einzahlungsbeleg beigefügt sein muß, per Post zugeschickt werden.
   b) Für die Verdingungsunterlagen sind 40,— DM zu zahlen. Bei Zusendung durch die Post sind zusätzlich 10,— DM bei Inland oder 20,— DM bei Auslandsversand für Porto und Verpackung zu zahlen. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 004 900 049 (BLZ 512 500 00) bei der Taunus-Sparkasse mit dem Vermerk
   Neubau von Garagen „Friedrich-Stoltze-Straße"
   einzuzahlen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet. Eine Einreichung von Verrechnungsschecks ist nicht möglich.
5. a) Die Angebote müssen bis zum **Eröffnungstermin** eingehen.
   b) Anschrift für die Abgabe der Angebote:
   Magistrat der Stadt Schwalbach am Taunus
   Marktplatz 1—2
   65824 Schwalbach am Taunus
   c) Äußere Anschrift:
   Neubau von Garagen „Friedrich-Stoltze-Straße"
   d) Angebote sind in Deutsch einzureichen
6. a) Zur Eröffnung der Angebote werden nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.
   b) Eröffnung der Angebote:
   Dienstag, den 9. Februar 1999, 10.00 Uhr,
   Rathaus der Stadt Schwalbach am Taunus, Zimmer 305,
   Marktplatz 1—2, 65824 Schwalbach am Taunus
7. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 9. März 1999
8. a) Am Wettbewerb können sich nur Bieter beteiligen, die sich gewerbsmäßig mit Ausführungen von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen (VOB Teil A § 8 Ziff. 2 Satz 1).
   b) Von den Unternehmen ist dem Angebot der Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß der VOB Teil A § 8 Ziff. 3 beizufügen.
9. Eine Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5% des Auftragswertes wird im Falle der Auftragserteilung verlangt.

Für die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen ist der Regierungspräsident Darmstadt, Postfach 11 12 53, 64227 Darmstadt, zuständig.

Schwalbach am Taunus, 10. Dezember 1998
Der Magistrat der Stadt Schwalbach am Taunus

Reklamationen

bei **Ausbleiben** des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57). **Nachlieferung** durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Boehleschule, Jungmannstraße 3—5

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

Abbruch Trafo-Gebäude, ca. 75 m³

Ausführungsfristen:	Beginn: 9. KW 1999, Ende: 10. KW 1999
Eröffnungstermin:	14. Januar 1999, um 9.00 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist:	26. Februar 1999
Ausschreibungsnummer:	0013
Sicherheitsleistungen:	3%

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht", Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 5. Januar 1999 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 13.1, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 98.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 98-0013, mit dem Vermerk „Abbruch Trafo-Gebäude, Boehleschule (65.C 13.1)" einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 13.1, Herr Kitzke, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 79 32, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 27. November 1998 **Der Magistrat**

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

Adressenfeld

Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden D 6432 A

Stellenausschreibungen

HLG

Die Hessische Landgesellschaft mbH Kassel,
Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung,
sucht zum 1. April 1999 eine/n

Geschäftsführer/in

Das gemeinnützige Dienstleistungsunternehmen beschäftigt sich mit der Bodenbevorratung im öffentlichen und agrarstrukturellen Interesse, dem Bodenmanagement für größere Infrastrukturprojekte, Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Landentwicklung. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kassel und ist mit Büros in Gießen und Mörfelden/Walldorf vertreten.

Gesucht wird eine aufgeschlossene, dynamische, belastungsfähige Persönlichkeit, die den unterschiedlichen Aufgabenstellungen der Gesellschaft gerecht wird. Dazu gehört neben wirtschaftlichem Denken, gutes Verhandlungsgeschick, Überzeugungsfähigkeit, eine motivierende Personalführung und ein gewandtes Kommunikationsverhalten zu Behörden, Dienststellen und Privatpersonen.

Der/die Bewerber/in muß eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine angemessene Berufserfahrung besitzen. Vorzugsweise kommen Personen in Betracht, die ein überdurchschnittliches Fachwissen und -können in den Bereichen

- Landesentwicklung, Flächenmanagement, Agrarstrukturverbesserung, Bewertungsfragen
- Vertragswesen, allgemeines Recht, öffentliches Verwaltungs- und Haushaltsrecht
- Raumordnung mit Schwerpunkt ländlicher Raum, Bauleitplanung, Städtebau

nachweisen können.

Die Stelle wird entsprechend ihrer Bedeutung vergütet.

Bewerbungen sind mit aussagefähigen Unterlagen **bis zum 15. Januar 1999** zu richten an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates,

Herrn Staatssekretär Matthias Kurth,
c/o Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung,
Kaiser-Friedrich-Ring 75 (Landeshaus), 65185 Wiesbaden.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 96-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Betz, Telefon: 06 11 / 3 60 96-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsoberrätin Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.
Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1995.
Der Umfang der Ausgabe Nr. 51 vom 21. Dezember 1998 beträgt 76 Seiten.